

Sonderdruck aus

ABHANDLUNGEN

DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN GÖTTINGEN

Philologisch-Historische Klasse · Dritte Folge Nr. 113

Zum Grabfrelvel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit

Untersuchungen zu Grabraub und „haugbrot“
in Mittel- und Nordeuropa

Bericht über ein Kolloquium der Kommission
für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas
vom 14. bis 16. Februar 1977

herausgegeben von
Herbert Jankuhn, Hermann Nehlsen,
Helmut Roth

VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN

1978

HERMANN NEHLSSEN

Der Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen

Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um Todesstrafe und
Friedlosigkeit bei den Germanen

Herbert Jankuhn in Dankbarkeit gewidmet

Die Rechtsaufzeichnungen der germanischen Stämme widmen den Tatbeständen des Grabfrevels und der Leichenberaubung auffallend große Aufmerksamkeit. Nur in den Leges der Thüringer und Sachsen und in der kurzen Ewa Chamavorum bleibt dieser Bereich unberührt. Das ostgotische Edictum Theoderici, das sich nur den dringendsten Problemen des ausgehenden 5. Jh.s zuwendet, geht ebenso auf den Grabfrevel ein (Ed. Theod. 110) wie der breit angelegte Liber Iudiciorum der Westgoten, der dieser Materie einen vollständigen Titel vorbehält (LVis. 11,2, 1–2). Bei den Burgundern bildet der Grabfrevel einen Scheidungsgrund (LBurg. 34,3). Das langobardische Edictum Rothari weist drei Kapitel zu unserem Thema auf (Ed. Roth. 14–16), in der Lex Baiuvariorum finden sich unter der Rubrik *De mortuis et eorum compositione* gar acht Kapitel (LBai. 19, 1–8). Die Alemannen versäumen es nicht, sowohl in den Pactus Alamannorum (PAL. 16, 1–3; 17, 1–7) als auch in die Lex Alamannorum (LAl. 48, 1; 49, 1–2) Tatbestände, die die Ausplünderung von Toten betreffen, einzufügen. In der Lex Salica behandelt der umfangreiche Titel 55 ausschließlich derartige Unrechtstatbestände. Darüberhinaus begegnen in LSal. 14,35 und 61 weitere Regelungen. In der Lex Ribuarua (LRib. 55, 1–2; 88, 1–2) geht es in zwei Titeln um *corpora expoliata*. Bei den Friesen erscheint das Ausgraben und Ausplündern eines Toten unter den *iudicia* des Saxmund (LFris. Saxm. 17).

Zwar finden sich in germanistischen strafrechtsgeschichtlichen Gesamtdarstellungen durchaus pauschale Hinweise auf den Grabfrevel in den germanischen Leges¹, trotz des reichen Quellenmaterials liegt aber überraschenderweise keine zusammenhängende Untersuchung vor; im Gegensatz übrigens zum römischen Recht, wo diese Materie seitens bedeutender Autoren Darstellungen erfahren hat². Diese Zurückhaltung bedeutet freilich nicht, daß nicht

¹ Vgl. etwa R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters II, 1935, 211 ff.

² Th. Mommsen, Zum römischen Grabrecht ZRG (RA) 16 (1895) 203 ff.; Ders., Römisches Strafrecht, 1899, 812 ff. F. de Visscher, Le droit tombeaux romains, 1963; vgl. ferner die gründliche Dissertation von F. Wamser, De iure sepulcrali Romanorum quid tituli doceant. Diss. phil. Gießen, 1887. Weitere Literaturangaben finden sich in dem Beitrag von O. Behrens in diesem Bande.

einzelne Vorschriften geradezu im Brennpunkt des germanistisch-rechtshistorischen Interesses gestanden hätten und auch immer noch stehen. Erwähnt sei hier der Tit. 55 der Lex Salica, der für die Lehre von der Friedlosigkeit im germanischen Recht von überragender Bedeutung ist³. Wohl kaum eine andere Vorschrift aus den germanischen Leges hat in solchem Maße die Forschung zu kühnen Theorien inspiriert. Ganz speziell die Aussage von LSal. 55, daß der Grabräuber als *wargus* zu behandeln sei, beschäftigt seit mehr als 150 Jahren die Phantasie der Germanisten.

Im Jahre 1828 schrieb Jacob Grimm in seinen „Rechtsaltherthümern“:

... „wargus aber bedeutete wolf und räuber, weil der verbannte gleich dem raubthier ein bewohner des waldes ist und gleich dem wolf ungestraft erlegt werden darf“⁴.

Besonders die Lehren W.E. Wildas⁵, der in den nordischen Rechtsquellen die wertvollsten Zeugnisse für das germanische Altertum sah⁶ und im Rahmen seiner Darstellung der Friedlosigkeit den Bogen vom *wargus* der Lex Salica zum *vargr* (Verbrecher, Wolf) der nordischen Quellen des Mittelalters geschlagen hatte⁷, fanden Aufnahme in den rechtshistorischen Darstellungen der Folgezeit⁸. Trotz kritischer Einwände, vor allem seitens skandinavischer

³ Die ältere Literatur wird in guter Auswahl aufgeführt bei H. Geffcken, Lex Salica, 1898, 205 ff., bes. 209; zur neueren Literatur vgl. G. C. v. Unruh, Wargus, Friedlosigkeit und magisch-kultische Vorstellungen bei den Germanen, ZRG (GA) 74 (1957) 1ff.; M. Jacoby, *wargus*, *vargr*, ‚Verbrecher‘, ‚Wolf‘, eine sprach- und rechtsgeschichtliche Untersuchung, 1974.

⁴ J. Grimm, Deutsche Rechtsaltherthümer II⁴, 334f.

⁵ W.E. Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts I, Das Strafrecht der Germanen, 1842, 278 ff.

⁶ Nachdem Wilda, ebd. 4f., hervorgehoben hat, daß der Norden erst spät mit dem Christentum in Berührung gekommen sei und nur ein Mittelalter gehabt habe, das so rasch vergangen sei wie der nordische Sommer – ohne Frühjahr und Herbst – bemerkt er: „Aus dieser Andeutung dürfte es sich zur Genüge rechtfertigen, weshalb die jüngeren skandinavischen Rechtsquellen den deutschen Volksrechten nicht nur zur Seite, sondern selbst vorangestellt werden dürfen, indem wir aus ihnen Bilder eines Zustandes entnehmen können, der für die deutschen Völker in der Zeit, in welche ihre Rechtsaufzeichnungen fallen, schon ein vorübergegangener war. Sie können vielfach dazu dienen, die fragmentarischen Nachrichten des Tacitus nicht nur zu ergänzen, sondern mehr noch die Lücke einigermaßen zu füllen, welche der Mangel oder die Dürftigkeit deutscher Nachrichten mehrere Jahrhunderte läßt.“

⁷ Die ältesten schriftlichen altnordischen Quellen, die *vargr* in der Bedeutung von Verbrecher, aber auch von Wolf bezeugen, stammen wohl aus dem 11. Jh., M. Jacoby (zit. Anm. 3), 111f. ist hier zu korrigieren.

⁸ Vgl. z. B. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², bearb. v. C. Frh. v. Schwerin § 22 Friedlosigkeit und Opfertod; R. His (Lit. Anm. 1) I, 1920, 410ff. In makabrer Steigerung schreibt M. Harder, Der germanische Ächter, im Jahre 1938 in ihrem Vorwort: „Der Geächtete, der Güter beraubt, des Namens, der Ehre, ja, der Persönlichkeit, fristet sein Leben wie die Tiere des Waldes. Die Volksgemeinschaft, sich selbst zu schützen, hat es für richtig gehalten, ihn auszuschließen, und das Instrument der Friedlosigkeit ist ein wahrhaft gigantisches Abwehrmittel in einer Menschenwelt, die, den Ursprüngen des Daseins noch eng verhaftet, den Urtrieben des Lebens stärker hingegeben und der ursprünglichen Wildheit der Natur benachbart ist. So reinigt und kräftigt sich der werdende Staat. Es ist kein Wunder, daß gerade die Germanen, die der europäischen Welt eine Reihe machtvoller Staatsgründungen schenken sollten, das Institut der Friedlosigkeit so tief in ihrer gesamten Rechtsanschauung und Rechtspraxis verankerten.“

Forscher⁹, hat sich die Lehre von der gemeinermanischen Friedlosigkeit in den deutschsprachigen Lehr- und Handwörterbüchern bis heute behauptet. In der noch druckfrischen 15. Auflage der deutschen Rechtsgeschichte von H. Mitteis, bearb. v. H. Lieberich, heißt es über die Unrechtsfolgen in germanischer Zeit:

- „Friedlosigkeit bedeutet Reaktion der Gesamtheit gegen ein Verbrechen. 1. Sie trat ein
a) wenn die Rechtsgüter des Volkes und des Staates selbst verletzt waren, so daß dieser um seines eigenen Bestandes willen eingreifen mußte. So besonders bei Kultdelikten (Tempelraub, Leichenraub, Schadenzauber, Mord – insofern ein Kultdelikt, als der Tote „gemordet“, d.h. versteckt und dadurch dem Totenkult entzogen wurde), ferner bei Hoch- und Landesverrat, Heerflucht und anderen Kriegsverbrechen;
b) bei Taten ehrloser Gesinnung, Meintaten, Neidingswerken –, so besonders nächtlichem schwerem Diebstahl, nächtlicher Brandstiftung, Notzucht, Grenzfrevel; die heimliche Begehung, die Wehrlosigkeit des Angegriffenen führten zu besonders strenger Ahndung ...
2. Ein solches Verbrechen machte den Täter ohne weiteres friedlos, d.h. es verhinderte das Eingreifen der Sippe zu seinen Gunsten; und da er nur durch sie am Rechte teilgehabt hatte, wurde er zugleich rechtlos (*exlex, outlaw*). Alle seine rechtlichen Bande werden gelöst: Seine Frau wird Witwe, seine Kinder verwaisen, sein Gut wird herrenlos; jede menschliche Gesellschaft wird ihm versagt; niemand darf ihn hausen oder hofen, ohne selbst friedlos zu werden (Begünstigung!), er wird Waldläufer, Werwolf, *gerit caput lupinum*.“¹⁰

Partiell zurückhaltender äußert sich E. Kaufmann in seinem Artikel „Acht“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, indem er feststellt:

„Sehr unwahrscheinlich ist die Annahme, jede Missetat habe die Friedlosigkeit hervorgeufen. Wahrscheinlich waren es nur ganz wenige Delikte, die den Täter zum „Feind“ des ganzen Volkes machten. Hierher gehören bestimmte Meintaten (*nefanda mala*), Taten, durch welche sich der Täter als Un-Mensch erwies, welche seinen dämonischen Wolfscharakter an das Licht brachten. Wer sich solchergestalt selbst aus der menschlichen Gemeinschaft herausgegeben hatte, wurde „Göttern“ geopfert (→ Sakralstrafe).“¹¹

Das klassische Beispiel für die von Kaufmann hier beschriebene Meintat ist in der rechtshistorischen Literatur – soweit man ihn nicht schon den Kultverbrechen zuordnet – gerade der Grabfrevel¹². Kaufmann geht – durchaus im

Heute, wo eine Erneuerung unseres Volkes aus den Urantrieben und Urkräften seiner Seele und seines Blutes vor sich geht, tritt auch die Friedlosigkeit wieder aus ihrer Vergessenheit hervor, anders, germanischer als die vom Kirchlichen her bestimmte Acht des Mittelalters. Schließt nicht wieder die Volksgemeinschaft wie einst die schädlichen Elemente aus ihrer Mitte aus? Zwar kann sie nicht mehr der Einsamkeit der Wälder und Geröllhalden preisgeben; aber sie entzieht ihnen – wie einst – den nährenden Mutterboden, die Gemeinschaftsseele, gibt sie der Einsamkeit des Herzens, der Isoliertheit der Existenz und damit dem Untergange preis.“

⁹ Vgl. den Überblick über die ablehnende skandinavische Literatur bei B. Rehfeldt in seiner Rezension von H. Siuts, *Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben*, 1959. Bespr. in ZRG (GA) 78, 1961, 437ff.; ferner M. Jacoby (zit. Anm. 3), dessen Untersuchung u.a. besprochen worden ist von: D. Strauch ZRG (GA) 93, 1976, 471ff.; H.H. Munske (wertvolle Literaturhinweise!), *Studia Neophilologica* 49, 1977, 172ff.; J. Lindow, *Speculum* 52, 1977, 382ff.; R. Schmidt-Wiegand, *Beitr. z. Gesch. d. dt. Sprache u. Lit.* 99, 1977, 100ff.

¹⁰ H. Mitteis, *Deutsche Rechtsgeschichte*, neubearbeitet von H. Lieberich, 15. Aufl., 1978, 31 f.

¹¹ E. Kaufmann, Art „Acht“ in HRG Sp. 25 ff.

¹² Vgl. z. B. H. Mitteis (zit. Anm. 10) 31 (III, 1 b).

Einklang mit der herrschenden Lehre¹³ –, gestützt auf den *wargus* der Lex Salica, den angelsächsischen *vearg* und den nordischen *vargr*, davon aus, daß gemeingermanisch der Friedlose als Wolf bezeichnet worden sei.

Für A. Erler, der den grabfrevlerischen *wargus* der Lex Salica ebenfalls im Sinne von Wolf versteht, reicht eine Deutung, die den Friedlosen nur im übertragenen Sinne als Wolf bezeichnet, keineswegs aus. Erler verweist u. a. auf das von Peuckert gesammelte Material zum Wolf als „Schlachtfeldtier, Leichenfresser und Leichendämon“ und bemerkt, hieran anschließend:

„Erwägt man diese durchgängige Gleichsetzung von Tod, Verschlingung und Leichenfraß, so gewinnt es ein merkwürdiges Gewicht, daß die Lex Salica gerade den Graberschänder als *vargus* bezeichnet. Hat es nicht den Anschein, als stehe hier hinter der Friedlosigkeit die alte Vorstellung, daß derjenige als Wolf und Totentier handelt, der eine Leiche ausgräbt?“¹⁴

Nach Ansicht von Erler bringen die Quellen mit der Bezeichnung des Friedlosen als *vargus* keineswegs nur eine bloße Allegorie zum Ausdruck, vielmehr sind für ihn der Wolf und der Friedlose identisch¹⁵. Erler, für den die Lex Salica eine äußerst archaische Rechtsquelle darstellt, innerhalb der sich wiederum Tit. 55 durch ein besonders hohes Alter auszeichnet¹⁶, schließt mit der Feststellung:

„Die Bezeichnung des Friedlosen als *vargus* gehört also nicht dem liebenswürdig-romantischen Vorstellungskreise von der „Poesie im Recht“ an, sie ist vielmehr der Nachhall einer dunkel-großartigen Lebensordnung und Weltbetrachtung, die in die Urtiefen und Uranfänge der Menschheit zurückreicht.“¹⁷

Auch für diejenigen Autoren, denen es um den Nachweis ging, daß bei den Germanen am Anfang der strafrechtlichen Entwicklung die Todesstrafe und nicht das Kompositionensystem gestanden habe, sind die Vorschriften über den Grabfrevl exzessiv genutzte Quellen für ihre Beweisführung.

In seiner berühmten Untersuchung über die germanischen Todesstrafen schreibt K. v. Amira:

„Das Ausplündern einer Leiche, die man zu diesem Zweck ausgegraben hat, stand, wie es scheint, dem „Walraub“ gleich. Bei Langobarden und Franken mußte es, wenn überhaupt sühnbar, mit der Halslösung gesühnt werden. Der Unfreie hatte nach langobardischem wie nach westgotischem Recht mit dem Leben zu büßen. Bei den Burgunden wurde es der schädlichen Zauberei gleich erachtet. Im Edikt Theoderichs (Kap. 110) steht auf Grabzerstörung Todesstrafe. In den Gesetzen der christlichen Zeit ist allerdings der ursprüngliche Charakter des Verbrechens ver-

¹³ R. Schmidt-Wiegand (zit. Anm. 9) 103, beschreibt die Position der Rechtshistoriker zutreffend, indem sie bemerkt: „Nicht zuletzt aufgrund der Legaldefinitionen *wargus id est expellis* bzw. *wargus hoc est expulsus*, die sich in karolingischen Handschriften der Lex Salica finden, hält man so im Kreis der Rechtshistoriker daran fest, daß in dieser ältesten Überlieferung der *wargus*-Terminus auf dem Hintergrund der Friedlosigkeit zu sehen ist, die in den nordischen Quellen sehr viel stärker ihren privatrechtlichen Charakter erhalten hat als auf dem Festlande.

¹⁴ A. Erler, Friedlosigkeit und Werwolfglaube, Paideuma I (1938/40), 303 ff., hier: 308.

¹⁵ Ebd. 317.

¹⁶ Ebd. 311.

¹⁷ Ebd. 317.

wischt. Es wird dem Diebstahl angeglichen wie der Grenzfrevel, der auch ehemals wahrscheinlich mehr als Kultverbrechen beurteilt worden war.“¹⁸

In der „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“ von R. His, ein Werk, das sich auch bei den Nachbardisziplinen der Rechtsgeschichte größter Beliebtheit erfreut, lesen wir ganz in diesem Tenor:

„Die Beraubung eines bestatteten Leichnams ... galt ursprünglich als Kultverbrechen und als todeswürdige Missetat. Das norwegische und das unter nordischem Einfluß stehende jüngere angelsächsische Recht bezeichnen die Tat als Neidingswerk; bei den Burgundern wird sie mit der schädlichen Zauberei zusammengestellt, bei den Westgoten der Knecht, der ein Grab beraubt, dem Feuertode preisgegeben. Auf ursprüngliche Todesstrafe deutet auch die langobardische Hochbuße von 900 Schilling. Nach der Lex Salica wird der Grabräuber friedlos (*vargus*). Im deutschen Mittelalter haben die niederländischen Rechte die Todesstrafe für den Beraub festgehalten; auch in einzelnen Quellen aus anderen Stammesgebieten gilt er als todeswürdig ...“¹⁹

A. Erler bestätigt in seinem im Frühjahr 1978 im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte erschienenen Artikel „Leichenraub“ diese Thesen ohne jede Einschränkung, indem er ausführt:

„Die Beraubung des bestatteten Leichnams war in der Zeit der Volksrechte todeswürdige Missetat. In den nordischen Rechten ist sie Neidingswerk (→ Meintat). Im deutschen MA. haben die niederländischen und einige andere Stammesrechte an der Todesstrafe festgehalten.“²⁰

Bei den meisten Autoren, die dieses Thema berührt haben, scheinen keine Bedenken zu bestehen, die Leges der Völkerwanderungszeit und die nordischen Quellen als eine einheitliche Quellenmasse zu betrachten. Vor dieser

¹⁸ K. v. Amir a, Die germanischen Todesstrafen, Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Philosoph.-philolog. u. hist. Kl. XXXI, 3, 1922. E. Merkel, Der Leichenraub, Diss. iur. Leipzig 1904, der auch dem germanischen Recht einige Seiten widmet, führt – ganz auf dem Boden der auch bis heute noch nicht verdrängten Sakraltheorie – aus, 29: „Der Gedanke jedoch, daß Leichenraub als Sachdelikt aufgefaßt werde, taucht nirgends auf. Gerade in diesem Punkt hat das germanische Strafrecht vielmehr seinen ursprünglich sakralen Charakter gewahrt. Die irdische Gerechtigkeit leiht dem rächenden Zorne der beleidigten Gottheit ihren Arm; daher auch die oft gräßlichen Strafen, so Opferung nach der *lex Frisionum*, add. XII, 1! Doch wurde nicht das religiöse Gefühl der Überlebenden geschützt, man suchte vielmehr direkt die zürnenden Götter zu versöhnen, ja vielleicht auch den Groll dessen, der zu Odin gefahren war und eine Verunglimpfung seines Leichnams schwer gerächt haben würde. Aberglaube und Gespensterfurcht wirkten also auch hier zusammen, um dem Delikte den Charakter eines Religionsverbrechens aufzudrücken. Nach dem salischen Gesetz (55, II) ist die Strafe des Leichenraubes und der Gräberschändung die Friedlosigkeit, wie sie auf allen Friedensbrüchen, so auch auf dem des Totenfriedens steht: ... si quis corpus iam sepultum efoderit aut exspoliaverit, *wargus* sit ... Die *lex Ribuariorum* 85,2 hat die Strafe der Friedlosigkeit für Leichenraub nur noch an zweiter Stelle.

Und nicht nur Leichenraub, sondern die damit meist zusammenhängende Mißhandlung und Ausplünderung von Leichen wurden mit strengen Strafen und hoher Buße geahndet. In jenen fehdelustigen Zeiten der Blutrache und Selbsthilfe mag ja auch öfter ein Erschlagener im Wald, oder auf der Weide zu finden gewesen sein, und die Gottheit forderte, keinen Leichnam, auch den des Unbekannten, des Feindes, ja des Friedlosen nicht draußen unbedeckt zum Fraße der Vögel und wilder Tiere liegen zu lassen. Darum galt es auch als schwerster Frevel, den Leichnam dessen, den man getötet, oder nur als Leiche gefunden hatte, weiter zu beschädigen und zu verstümmeln.“

¹⁹ R. His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928, 159.

²⁰ A. Erler Art. „Leichenraub“ in HRG Sp. 1819.

Vereinheitlichung muß nachdrücklich gewarnt werden²¹. Darüber hinaus sind aber auch die einzelnen Leges sorgfältig voneinander abzugrenzen. Das Edictum Theoderici oder die Leges Visigothorum z.B. können nicht für die Erhellung der Verhältnisse in Friesland herangezogen werden²². Es bleibt uns nicht erspart, Quelle für Quelle zu betrachten.

Beginnen wir mit dem Edictum Theoderici. In den fünfziger Jahren ist vor allem von italienischen Rechtshistorikern – ich denke in erster Linie an G. Vismara – der letztlich mißglückte Versuch unternommen worden, diese Quelle den Ostgoten abzusprechen und ihre Entstehung in das westgotische Gallien zu verlegen²³. Für die neuen Thesen ist gerade die Vorschrift über den Grabraub von erheblicher Bedeutung. Knapp heißt es hier im Kapitel 110: *Qui sepulchrum destruxerit occidatur*. Vismara²⁴ sieht es nun als „incompatibile“ mit Ed. Theod. 110 an, wenn, wie uns Cassiodor berichtet, Theoderich d. Große in einem Einzelfall dem Sajonen Duda (507–511) befiehlt, an einem bestimmten Ort das dort in bestimmten Gräbern entdeckte bzw. noch vermutete Gold und Silber zugunsten der öffentlichen Hand einzuziehen²⁵.

Zwischen diesem Vorgehen der Beamten Theoderichs – das keineswegs heimlich, sondern, wie der König ausdrücklich anordnet, *sub publica testificatione* erfolgen soll – und einer privaten Grabplünderung besteht, wie Vismara offensichtlich verkennt, ein kardinaler Unterschied. Theoderich schärft dem Sajonen – auch dies hätte Erwähnung verdient – überdies ausdrücklich ein, daß die Asche der Toten auf keinen Fall berührt werden dürfe und es gegen den königlichen Willen verstieße, wenn (der öffentlichen Hand) zum Gewinn gereiche, was (nur) durch *funesta scelera* zu erlangen sei. Bemerkenswert ist die ausführliche Rechtfertigung, die Cassiodor – für Theoderich sprechend – diesem Vorgehen gibt. Zwar sollen, wie nachdrücklich betont wird, Bauten die Überreste der Toten decken und Säulen und Marmor die Gräber schmücken, Geld aber (*talenta*) sollen diejenigen, *qui vivendi commercia reliquerunt*, nicht innehaben. Das Gold werde zu Recht den Gräbern entnommen, *ubi dominus non habetur*. Es stelle, wie Cassiodor in seiner Rechtfertigung hervorhebt, geradezu ein Fehlverhalten (*culpa genus*) dar, dasjenige unnützlich im Verborgenen den Toten zu belassen, was zum Wohle der Lebenden dienen könne. Der große Staatsmann Theoderichs fügt schließlich noch hinzu: *non est enim cupiditas eripere, quae nullus se dominus ingemiscat amisisse*²⁶.

In einem Schreiben an den Comes Anna, das ebenfalls durch Cassiodor überliefert ist²⁷, verurteilt Theoderich den Grabraub schärfstens. Er weist

²¹ Vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I, 1972, 49 f.

²² Ebd. 51, bes. Anm. 76.

²³ G. Vismara, Edictum Theoderici = IRMAE I 2b bbß 1968, vgl. dazu Rez. H. Nehlsen ZRG (GA) 86, 1969, 246 ff.

²⁴ G. Vismara (zit. Anm. 23) 40.

²⁵ Varien IV, n. 34, 129.

²⁶ Ebd. 129. Nach römischem Recht wurde übrigens das in Gräber mitgegebene Geld nicht zur *res religiosa* (D. 48, 13, 4, 6).

²⁷ Varien IV, n. 18, 122.

den Comes an, im Fall des Presbyters Laurentius, dem zur Last gelegt wird, *effossis cineribus funestas divitias inter hominum cadavera perscrutum concussionemque mortuis intulisse*, eine sorgfältige Untersuchung vorzunehmen und, falls sich der Verdacht als zutreffend erweisen sollte, dafür Sorge zu tragen, daß der Täter keine Beutestücke beseitigen könne. Der letzte Satz dieses Schreibens: *scelus enim, quod nos pro sacerdotali honore relinquimus impunitum, maiore pondere credimus vindicandum* bereitet Deutungsschwierigkeiten. Fest steht zwar, daß der König wegen der priesterlichen Würde des Täters seinerseits auf eine Bestrafung verzichtet, nicht eindeutig ist jedoch, ob mit der Wendung *maiore pondere ... vindicandum* die göttliche Strafe angesprochen wird, oder ob der König eine Bestrafung durch den Bischof vor Augen hat. Mit dieser Frage wird ein alter Streitpunkt berührt, nämlich, inwieweit Theoderich d. Gr. die Jurisdiktion über Geistliche der Kirche überlassen hatte. Denkbar ist, daß die römische Kirche erst unter Theoderichs Enkel Athalarich ihre generelle Zuständigkeit durchsetzte, sicher ist aber auch, daß Theoderich zumindest in der Alltagspraxis der Kirche in diesem Bereich den Vorrang gelassen hat²⁸. Wahrscheinlich sollte auch im Fall des Laurentius so verfahren, der Täter also bei ungünstigem Ausgang der Ermittlungen dem Bischof zur Bestrafung übergeben werden. Aber selbst wenn man aus dem zitierten Satz, wie es in der Literatur überwiegend geschehen ist, eine Begnadigung des geistlichen Grabräubers herauslesen würde²⁹ – in diesem Fall wäre diese allerdings schon vor Abschluß der Ermittlungen des Comes erfolgt –, ließe ein derartiger Gnadenakt nicht entfernt den Schluß zu, daß Theoderich d. Gr. den Grabfrevel nicht als schweres Verbrechen ansah.

Unerwähnt läßt Vismara übrigens die hier höchst einschlägige, ebenfalls in den Varien des Cassiodor enthaltene *Formula comitivae privatarum*³⁰. Theoderich d. Gr. überträgt dem Comes in der Reihe wichtiger Aufgaben auch die Sorge für den heiligen Frieden der Toten. Der König beschreibt sein Anliegen mit den eindringlichen Worten:

ne quis vestita marmoribus sepulcra nudaret, ne quis columnarum decorem inreligiosa temeritate praesumeret, ne quis cineres alienos aut longinquitate temporis aut voraci flamma consumptos scelerata perscrutatione detegeret, ne corpus, quod semel reliquerat molestias mundanas, humanas iterum pateretur insidias.

Wenn auch die Toten, wie dem Comes eingeschärft wird, den Diebstahl nicht mehr spüren können, so verstößt es dennoch gegen alle Gebote der *pietas*, wenn ihnen etwas genommen wird. Von einer Divergenz der Aussagen der Varien und derjenigen des Edictum Theoderici, wie sie Vismara im Hinblick auf die Verfolgung des Grabfrevels zu konstruieren versucht hat, kann also nicht die Rede sein.

Theoderich d. Gr. wendet sich übrigens, wie nicht nur Ed. Theod. 110, sondern auch diese Formel erkennen läßt, keineswegs nur gegen die Plünde-

²⁸ Vgl. F. Dahn, Die Könige der Germanen II, 3, Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien, 187 ff. mit wertvollen Quellenangaben.

²⁹ F. Dahn, ebd. 195, ferner G. Vismara (zit. Anm. 23) 40.

³⁰ Varien VI, n. 8, 181 f.

rung der Gräber, sondern mit aller Entschiedenheit auch gegen die Zerstörung ihrer Bausubstanz. Gerade in Italien kam es immer wieder vor, daß Grundbesitzer lästige Grabmäler, die die Nutzung des Bodens beeinträchtigten, vor allem, wenn sie nicht von den eigenen, sondern von Vorfahren der Vorbesitzer stammten, beseitigten. Ein nicht minder verbreitetes Übel stellte auch die Zerstörung von Gräbern zwecks Gewinnung von Baumaterialien dar³¹.

Für Theoderichs geradezu leidenschaftliches Bemühen um die Erhaltung und Wiederherstellung der antiken Bauten gibt es eine erdrückende Anzahl von Belegen³². Der Zorn des großen Amalers und seine drakonischen Strafen gegenüber denjenigen, die sich an antiken Bau- und Kunstwerken versündigten, sind mehrfach bezeugt³³.

Kehren wir aber zu unserer Ausgangsfrage zurück. Ist es wirklich die germanische Härte gegenüber Grabfrevlern und, wie v. Amira annimmt, die altgermanische Todesstrafe, auf die Theoderich hier zurückgreift?

Bevor wir uns entscheiden, dürfte es sich lohnen, einen Blick auf die römischen Rechtsquellen, aber auch auf die kirchlichen Quellen (Schriften der Kirchenväter, Konzilsbeschlüsse etc.), zu werfen.

Der Grabfrevler bildete für die klassischen römischen Juristen ein *delictum privatum*, das durch eine Bußklage verfolgt werden konnte. Diese *actio sepulchri violati* wurde dem am Grab Berechtigten auf *bonum et aequum* gegeben. Nahm dieser von einer Klage Abstand oder lebte kein Berechtigter mehr, so konnte *quivis ex populo* die prätorische *actio* begehren, die nunmehr auf eine feste Geldbuße ging (D 47, 12, pr). Die *actio sepulchri violati* zog übrigens, wie Ulpian (D 47, 12, 1) klarstellt, die Infamie nach sich. Ein kaiserliches Reskript, dessen örtlicher Geltungsbereich (Galilaea?) unsicher und das vielleicht schon unter Tiberius entstanden ist, droht für die Störung der Totenruhe bei Familiengräbern die Todesstrafe an³⁴.

Möglicherweise das Bedürfnis, die Gräberverletzung auch mit einer Kriminalstrafe zu ahnden, hat die klassischen römischen Juristen dazu veranlaßt, im Anschluß an die gewaltsame Störung des Begräbnisses auch wegen Verletzung des Grabes die *lex Iulia de vi publica et privata*, jenes berühmte Gesetz zur Bekämpfung der Gewalttaten, heranzuziehen³⁵. Das julische Gesetz wurde damit zwar überinterpretiert; man konnte nunmehr aber den Grabfrevler mit Bergwerksarbeit, Relegation, Deportation und gegebenenfalls mit dem Tode bestrafen (vgl. D 47, 12, 8).

³¹ Vgl. unten S. 115.

³² Die Wunderwerke der Alten sollen den Ruhm des Königs vermehren, indem dieser sie dem Verfall entreißt (Varien II, n. 39, 67ff.); vgl. ferner die beeindruckende Zusammenstellung bei F. Dahn (zit. Anm. 28) 168 ff.

³³ Vgl. auch hier mit zahlreichen Belegen F. Dahn (zit. Anm. 28) 170 f.

³⁴ Vgl. F. Cu mont, Un rescript impérial sur la violation de sépulture, Revue Historique 163 (1930) 242 ff.; E. Cu q, Un rescript d'Auguste sur la protection des res religiosae dans les provinces, Revue Historique de Droit Français et Etranger, 4^e sér., 9 (1930), 383 ff.

³⁵ Th. Mommsen, Strafrecht (zit. Anm. 2) 665 Anm. 4.

Mit dem Tode wurden, wie Ulpian (D 47, 12,3,7), der ein Reskript des Severus erwähnt, berichtet, vor allem diejenigen bestraft, die, bewaffnet nach der Art der *latrones*, Gräber beraubten.

Die Paulussentenzen bieten, was die Fassung des Tatbestandes und die Strafen anbelangt, kein einheitliches Bild. In PS 1, 21,4 u. 5 heißt es:

Qui corpus perpetuae sepulturae traditum vel ad tempus alicui loco commendatum nudaverit et solis radiis ostenderit, piaculum committit: atque ideo, si honestior sit, in insulam, si humilior, in metallum dari solet. Qui sepulchrum violaverint aut de sepulchro aliquid sustulerint, pro personarum qualitate aut in metallum dantur aut in insulam deportantur.

PS 5, 19 A lautet dagegen:

Rei sepulchrorum violatorum, si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint, humilioris quidem fortunae summo supplicio adficiuntur, honestiores in insulam deportantur: alias autem relegantur aut in metallum damnantur. (Vgl. auch D 47,22,11.)

Zumindest die *humiliores* erwartet, wenn wir der letztzitierten Stelle folgen, die Todesstrafe.

Erinnert sei auch an die strengen Vorschriften des Julian Apostata, der Grabfrevlern die Strafe des Tempelraubs androht (C. 9, 19,5).

Bei Gordian, der den Handel mit Grabbestandteilen als *crimen laesae religionis* zu ahnden befiehlt (C. 9, 19,1) und in noch stärkerem Maße bei Konstantius, fällt auf, daß es diesen Kaisern ein besonderes Anliegen ist, die Baubsubstanz der Gräber zu schützen. Konstantius droht denjenigen, die Gräber abrechen, um Baumaterial zu gewinnen, nicht nur die ganze Strenge der seit alters her bestimmten Strafe an, sondern – weil der Täter auch die Lebenden beleidigt hat – eine an den Fiskus zu entrichtende Buße in Höhe von 10 Pfund Gold (C. 9, 19,4 = CTh. 9, 17,4).

Zeitlich am nächsten steht Ed. Theod. 110 eine Novelle Valentinians III. vom Jahre 447 (Nov. 21), die übrigens auch von den Westgoten in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen wird³⁶. In der *praefatio* erwähnt der Kaiser die alte Kapitalstrafe gegenüber Grabfrevlern und beklagt die mangelnde Wirksamkeit der Gesetze seiner Zeit und das Überhandnehmen des Grabraubs. Für den Kaiser ist es kein leerer Glaube, daß auch die von ihrem Körper befreiten Seelen ein Empfinden haben. Trotz ihrer Unsterblichkeit lieben die Seelen die Ruhestätte ihrer irdischen Hülle und erfreuen sich – aus Gründen, die dem Kaiser, wie er eingesteht, geheimnisvoll bleiben – der Ehre ihres Grabes. Vorsichtiger Tadel klingt allerdings gegenüber denjenigen an, die den Toten in übermäßigem Aufwand wertvolles Metall mit ins Grab geben. Der kaiserliche Abscheu gegenüber den Grabfrevlern kulminiert in den Worten:

Nimis barbara est et vesana crudelitas munus extremum luce carentibus invidere et dirutis per inexpiabile crimen sepulcris monstrare caelo corporum reliquias humatorum.

Mit besonderer Empörung erfüllt es den kaiserlichen Gesetzgeber, daß unter den Grabfrevlern immer wieder Kleriker zu finden sind. Der Kaiser

³⁶ LRom Vis. Nov. Valentinian III Tit. V.

schildert, wie diese Tätergruppe, mit Brecheisen ausgerüstet, die Gräber öffnet und plündert und frevelhafterweise noch glaubt, Gott durch Gebete besänftigen zu können. Diesen Frevlern das Handwerk zu legen, scheint das Hauptanliegen der Novelle zu sein. Kleriker, die sich an Gräbern versündigt haben, sollen ihre Würden verlieren und, *stilo proscriptio* gekennzeichnet, in ständiger Verbannung verharren. Von den weltlichen Tätern sollen Sklaven, Kolonen und nicht begüterte Freie mit dem Leben büßen. *Splendiores* verlieren die Hälfte ihres Vermögens und werden für immer infam. Die kaiserlichen Beamten, die dieses Verbrechen zu verfolgen unterlassen, büßen mit dem Verlust von Amt, Vermögen und Ehre.

Grabfrevler sind von der Osterbegnadigung ausgeschlossen. In bezug auf den Grabfrevel heißt es in einer Konstitution Valentinians II vom Jahre 385: *Nullam accipiat requiem vinculorum, qui quiescere sepultos quadam sceleris immanitate non sivit* (CT 9, 38, 8 = LRom Vis. 9, 28, 1).

Die Haltung der christlichen Kirche zu dem Problemkreis des Gräberschutzes ist seitens der germanistisch-rechtshistorischen Literatur nahezu gänzlich außer Acht gelassen worden, obwohl es eine Fülle für die Erhellung unserer Quellen wertvoller Belege gibt.

Bereits im 2. Jh. wendet sich Tertullian scharf gegen die Verbrechen derjenigen, die Hand an die Gräber legen und den Frieden der Toten nicht achten³⁷. Gregor von Nazianz verfaßt mehr als 60 Epigramme gegen Grabschänder, die es besonders auf die Grabbeigaben abgesehen hatten³⁸. Basilius d. Gr. nennt als kirchliche Sanktion gegenüber dem Grabfrevler u. a. 10jährigen Ausschuß aus der *communio*³⁹.

Nicht minder entschieden äußert sich Gregor von Nyssa gegen das Unwesen der Tymborychie⁴⁰. Er unterscheidet zwischen dem verzeihlichen (*συγγνωστόν*) und dem unverzeihlichen (*ἀσύγγνωστον*) Grabraub. Wenn nämlich jemand, der Frömmigkeit ermangelnd, aber den bestatteten Leichnam unverletzt lassend, damit dieser nicht in Schande der Sonne ausgesetzt wird, Materialien vom Grab nimmt, um ein anderes (Bau-)werk zu errichten, so sei dies zwar keineswegs lobenswert, jedoch nach dem Brauch dann verzeihbar, wenn die Wegnahme für etwas Ehrbares – Gregor von Nyssa denkt wohl auch an ein anderes Grab – und Gemeinnütziges (*κοινωφελέστερον*) geschehe. Unverzeihbar sei es jedoch, die Überreste nach der Bestattung des Fleisches zu durchstöbern und die Lage der Gebeine zu stören in der Hoffnung, einen Gewinn von den mitbegrabenen Dingen zu erzielen. Hier könne der Täter nur wegen *fornicatio* (*πορνεία*) verurteilt werden. In zahlreichen seiner Predigten verurteilt Johannes Chrysostomos das Ausgraben und Erbrechen der Särge sowie den Raub der den Toten mitgegebenen Gegenstände⁴¹. Wie Theodoros

³⁷ Vgl. Apolog. 37 (M. P. L. 1 c. 461 A. Z. 8 ff.).

³⁸ Carm. sectio II epigram. 31 ff., M. P. Gr. 38, 99 ff.

³⁹ Can. 66 (b. Σύνταγμα 4, 222).

⁴⁰ M. P. Gr. 38, c. 7, 326.

⁴¹ Vgl. die Belege bei D. A. Petrakakos, Die Toten im Recht nach der Lehre und den Normen des orthodoxen morgenländischen Kirchenrechts und der Gesetzgebung Griechenlands, 1905, 127, Anm. 1 u. 2. Ferner N. Müller, „Koimeterien“ in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche X, 1901, 794 ff., hier 828.

Anagnostes berichtet, kommt es häufig vor, daß Geistliche, die Gräber geöffnet und Überreste der Toten hinausgeworfen haben, von ihren kirchlichen Oberen hart bestraft werden müssen⁴². Diese Tätergruppe haben wir bereits aus der Schilderung Cassiodors⁴³ und der Novelle Valentinians III kennengelernt⁴⁴.

Der Grabfrevel ist auch Thema der Konzilien. Das 4. Konzil von Toledo vom Jahre 633 befaßt sich – wiederum – mit Klerikern als Tätern. In can. 46 heißt es:

*Si quis clericus in demoliendis sepulcris fuerit deprehensus, quia facinus hoc pro sacrilegio legibus publicis sanguine vindicatur, oportet canonibus in tali scelere proditum a clericatus ordine submoveri, et poenitentiae triennio deputari*⁴⁵.

Bemerkenswert ist der Hinweis auf das weltliche Recht, das, wie die Konzilsväter (bestätigend) hervorheben, die Todesstrafe vorsehe. Ein Kanon des Konzils von Paris (845/46) nimmt ausdrücklich Bezug auf die gegen Grabfrevler gerichtete Novelle Valentinians III⁴⁶. Auf dem Konzil zu Tribur (895) wird den Gläubigen eingeschärft *ut sepulturam morientium nemo vendat*, wobei Zitate aus dem Alten Testament – u. a.: *Omnia, quae de terra sunt, in terram convertentur* – als Begründung dienen⁴⁷. Auch in den *Libri poenitentiales*, den sogenannten Bußbüchern, jenen für die Beichtpraxis bestimmten systematischen, katalogartigen Verzeichnissen der Sünden und ihrer kirchlichen Bußen, erscheint nahezu ständig der Grabfrevel⁴⁸. Von den bedeutenden kirchlichen Würdenträgern des Frankenreiches, die den Grabfrevel verurteilen, sei besonders Hincmar von Reims (806–882) erwähnt, der das Herauswerfen des Leichnams aus dem Grab aus Habgier als *sacrilegium* betrachtet⁴⁹. In seinem berühmten, in den Jahren 1007–1022 kompilierten *Liber decretorum* behandelt Burchard von Worms Grabraub unter dem Blickwinkel der Zauberei. Unter der Rubrik *De arte magica* geht er auf den Fall ein, daß jemand nächtlich *vestimenta* aus einem Grab nimmt⁵⁰. Diese Belege mögen vorerst ausreichen, um zu zeigen, daß die christliche Kirche in dem gesamten uns hier interessierenden Zeitraum den Grabfrevel als schweres Verbrechen verurteilt hat.

⁴² M. P. Gr. 86 c. 205, 44 ff.

⁴³ Vgl. oben S. 113.

⁴⁴ Vgl. oben S. 115 f.

⁴⁵ Mansi, Sacr. conc. 10 Sp. 630.

⁴⁶ Capit. Reg. Franc. II, n. 293, c. 72.

⁴⁷ Ebd. n. 252, c. 16.

⁴⁸ Poenitentiale Valicellanum I, c. 64: *Si quis sepulcri violator fuerit, V annos peniteat, II in pane et aqua*. Vgl. ferner Poenitentiale Romanum, c. 29; Poenitentiale Cummeani (Capitula Iudiciorum), c. 12. Weitere Belege sind bei H. J. Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche I, 1883 (Nachdruck 1958); ferner ders., Die Bussbücher und das kanonische Bussverfahren II, 1898 (Nachdruck 1958) über das Register unter dem Stichwort „Gräberschändung“ zu erschließen.

⁴⁹ M. P. L. Sp. 794: *Et provideat, sicut de ministerio suo et coram Deo et coram saeculo vult gaudere, ut nullius Christiani corpus de sepulcro suo ejiciatur, et nec sepulcra confringantur, vel caminatae sicut solent inde fiant: quia sicut crudele est quemquam de domo sua expellere, et misericordiae opus est, egenum et vagum juxta Dominicum dictum in domum recipere: ita sacrilegum est, corpus indevote ac irreligiose propter cupiditatem a sepulcro ejicere, ubi quisque Dominicam vocationem, ut in adventu justii judicis resurgat, in pace quiescens debuerat expectare.*

⁵⁰ Decret. XIX. De arte magica.

Kehren wir nun aber zur Bewertung von Ed. Theod. 110 zurück. Wenn wir berücksichtigen, daß sich die römischen Kriminalstrafen in der Zeit nach Valentinian III eher noch verschärft haben, darf ohne Zögern die Aussage gewagt werden, daß das Edictum Theoderici mit seiner harten Bestrafung der Grabfrevler voll und ganz die römische, von der Kirche ohne Einschränkung akzeptierte Strafpraxis des ausgehenden fünften und beginnenden sechsten Jahrhunderts widerspiegelt. Durchaus in der Tradition der römischen Kaiser wendet sich Theoderich d. Gr. im Ed. Theod. 110 mit aller Strenge gegen ein auch in seiner Zeit verbreitetes Übel, wobei der König dem gesetzgeberischen Vorbild des Konstantius, bei dem der Schutz der Bauten im Vordergrund stand⁵¹, noch stärker verbunden gewesen sein dürfte, als den frommen Intentionen Valentinians III.

Entgegen der Ansicht v. Amiras ist auch Titel 34,3 der Lex Burgundionum nicht als Zeugnis für altes germanisches Recht in Anspruch zu nehmen. In dieser Vorschrift, die vielleicht erst im Rahmen der Redaktion König Sigismunds in die Lex Burgundionum aufgenommen worden ist⁵², heißt es:

Si quis vero uxorem suam forte dimittere voluerit et ei potuerit vel unum de his tribus criminibus adprobare, id est: adulterium, maleficium vel sepulchrorum violatricem, dimittendi eam habeat liberam potestatem; et iudex in eam, sicut debet in criminosam, proferat ex lege sententiam.

Während der burgundischen Ehefrau, die sich von ihrem Mann trennt, unmißverständlich angedroht wird: *Si qua mulier maritum suum, cui legitime est iuncta, dimiserit, necetur in luto* (LBurg. 34,1), darf der Burgunder, wie unsere Textstelle besagt, seine Ehefrau verstoßen, wenn er sie des Ehebruchs, der Zauberei oder der Grabschändung überführt. Anschließend obliegt es der öffentlichen Gewalt, die Frau entsprechend dem Gesetz zu richten. Die Burgunder haben hier, wie die Ostgoten, Anleihen beim römischen Recht gemacht. In einer Konstitution Konstantins (CT 3, 16,1) vom Jahre 331, die v. Amira und His entgangen sein dürfte, wird nämlich bestimmt, daß dem Mann die Trennung von seiner Frau bei Ehebruch, Zauberei und Kuppelei erlaubt sei. Es fehlt zwar der Tatbestand des Grabfrevels, dieser begegnet aber in derselben Konstitution bei den Trennungsgründen der Frau. Sie darf, wie Konstantin festsetzt, ihren Mann dann verlassen, wenn er als *homicida, medicamentarius* oder *dissolutor sepulchrorum* überführt worden ist⁵³.

Die Lex Romana Burgundionum, jener frühestens gegen Ende der Regierungszeit Gundobads († 516), möglicherweise aber auch erst unter Sigismund auf königliche Initiative für den Amtsgebrauch der *iudices* verfaßte Leitfaden des für die römische Bevölkerung im Burgunderreich geltenden Rechts⁵⁴, hält

⁵¹ Vgl. oben S. 115.

⁵² Zu den verschiedenen Textschichten der LBurg. vgl. H. Nehlsen, Art. „Lex Burgundionum“ in HRG Sp. 1901 ff., bes. Sp. 1904 ff.

⁵³ CTh. 3, 16, 1. Zur Sache vgl. L. Caes, *De wettige gronden tot eenzijdige echtscheiding in Constantijns wet De repudiis* (CTh. 3, 16, 1), Philolog. Studien 20, Loewen 1939, 22 ff.

⁵⁴ Zur Bewertung dieser Quelle vgl. H. Nehlsen, Art. „Lex Romana Burgundionum“ in HRG Sp. 1927 ff.

sich im Gegensatz zu LBurg. 34,3 genauer an das Gesetz Konstantins bzw. an die begleitende *interpretatio*⁵⁵ (LRom. Burg. 21,3):

Quod si mulier nolente marito repudium ei dare voluerit, non aliter fieri hoc licebit, quam si maritum homicidam probaverit, aut sepulchrorum violatorem aut veneficum.

Für Römer wie für Burgunder ist also im Burgunderreich des 6. Jh.s der von Konstantin im ersten Drittel des 4. Jh.s eingeführte Trennungsgrund des Grabfrevels von Bedeutung. Aus dem Hinweis in LBurg. 34,3, daß die Ehebrecherin, die Zauberin und die Grabfrevlerin nach dem Gesetz zu richten seien, ergibt sich zwar nicht, wie hoch die Strafe war. Aus der Gleichstellung des Grabfrevels mit dem todeswürdigen Ehebruch der Frau darf geschlossen werden, daß seine Ahndung kaum milder war.

Wie die Rechtspraxis im burgundischen Gallien des ausgehenden 5. Jh.s aussah, läßt ein Bericht des Gallo-Römers Sidonius Apollinaris erkennen⁵⁶. Der in Lyon geborene spätere Bischof von Clermont schildert, wie er Leute, die er auf der Grabstätte seiner Vorfahren, die als solche kaum noch zu erkennen war, grabend antraf, auf der Stelle bestrafte, ohne sie dem hier mit der Gerichtsbarkeit betrauten Bischof zu überantworten. Später bescheinigt ihm der Bischof, den er um Vergebung für seine Zornestat gebeten hatte, daß nach dem Brauche der Alten die Frevler mit Recht die Todesstrafe verdient hätten⁵⁷.

Halten wir als Zwischenergebnis fest: Auch auf LBurg. 34,3 läßt sich die These von dem altgermanischen todeswürdigen Kultverbrechen des Grabfrevels nicht stützen.

⁵⁵ CTh. 3, 16,1 *interpretatio*: *Quod si forte mulier dicat maritum suum aut ebriosum aut luxuriae deditum, non propterea repudiandus est, nisi forte eum aut homicidam aut maleficum aut sepulchri violatorem esse docuerit . . .*

⁵⁶ Der hier interessierende Teil dieses Briefes des Sidonius an seinen Neffen Secundus lautet (Ep. 3, 12): *Avi mei, proavi tui tumulum hesterno (pro dolor!) die paene manus profana temeraverat; sed deus affuit, ne nefas tantum perpetraretur. campus autem ipse dudum refertus tam bustualibus favillis quam cadaveribus nullam iam diu scrobem recipiebat; sed iam tellus humatis quae superducitur redierat in pristinam distenta planitiem pondere nivali seu diuturno imbrium fluxu sidentibus acervis. quae fuit causa, ut locum auderent tamquam vacantem corporum baiuli rastris funebribus impiare. quid plura? iam niger caespes ex viridi, iam supra antiquum sepulchrum glabrae recentes, cum forte pergens urbem ad Arvernam publicum scelus e supercilio vicini collis aspexi meque equo effuso tam per aequata quam per abrupta prorapiens et morae exiguae sic quoque inpatiens, antequam pervenirem, facinus audax praevio clamore compescui. dum dubitant in crimine reperti dilaberentur an starent, superveni. confiteor errorem, supplicia captorum differe non potui, et supra senis nostri ipsum opertorium torsi latrones, quantum sufficere posset superstitum curae, mortuorum securitati. ceterum nostro quod sacerdoti nil reservavi meae causae saeque personae praescius, in commune consului, ne vel haec iusto clementius vindicaretur vel illa iusto severius vindicaret. cui cum tamen totum ordinem rei ut satisfaciens ex itinere mandassem, vir sanctus et iustus iracundiae meae dedit gloriam, cum nil amplius ego venia postulare, pronuntians more maiorum reos tantae temeritatis iure caesos videri.* (MGH AA VIII, 47.)

⁵⁷ Die französische Übersetzung von A. Loyen, Sidoine Apollinaire II, Lettres (Livres I–V), Paris 1970, ist für diesen Brief in einigen Punkten (101 ff.) nicht zuverlässig. Vgl. dagegen die zutreffende Wiedergabe bei E. Grube, Juristische Analekten aus den Briefen des G. Sollius Apollinaris Sidonius, ZRG (RA) 46 (1926), 23 ff.

Wenden wir uns nunmehr den Gesetzen der Westgoten zu. Obwohl das westgotische Recht eine starke Rezeption römischer Rechtsvorstellungen erkennen läßt⁵⁸, halten die *Leges Visigothorum*, wie bisher immer wieder erkannt worden ist, zunächst bemerkenswert zäh am germanischen Kompositionensystem fest. Schwere Delikte werden, wenn sie von Freien begangen sind, überwiegend mit einer Geldbuße kompensiert. Die Todesstrafe für Freie dringt nur ganz allmählich vor. Die Auspeitschung eines solventen freien Täters läßt sich erst im 6. Jh. unter Leovigild (568–586) nachweisen⁵⁹. Diesen Zustand spiegelt auch die hier einschlägige Vorschrift im *Liber Iudiciorum De violatoribus sepulchrorum* wider.

LVis. 11,2,1 (Antiqua):

Si quis sepulcri violator extiterit aut mortuum expoliaverit et ei aut ornamenta vel vestimenta abstulerit, si liber hoc fecerit, libram auri coactus exolvat heredibus et que abstulit reddat. Quod si heredes non fuerint, fisco nostro cogatur inferre et preterea C flagella suscipiat. Servus vero, si hoc crimen admiserit, CC flagella suscipiat et insuper flammis ardentibus exuratur, redditus nihilominus cunctis, que visus est abstulisse.

Der westgotische Gesetzgeber stellt hier zwei verschiedene Tatbestände nebeneinander, nämlich den eigentlichen Grabfrevel, d.h. die *violatio sepulchri*, und die Ausplünderung eines Toten, der noch nicht bestattet ist. Auf eine nähere Aufzählung der verschiedenen Begehungsarten der *violatio sepulchri* wird verzichtet. Man setzt offensichtlich die Kenntnis dieses Tatbestandes voraus, und zwar wohl in dem Sinne, wie er sich im römischen Recht entwickelt hatte, denn, daß man sich hier nur der Termini des römischen Rechts bediente und dabei andere Inhalte assoziierte, ist äußerst unwahrscheinlich. Römischen Rechtsvorstellungen entspricht allerdings nicht die Gleichstellung von Grabfrevel und bloßer Leichenfledderei. In beiden Fällen soll ein freier Täter mit einer an die Erben zu zahlenden Buße von einem Pfund Gold sühnen. Sind keine Erben vorhanden, fällt die Buße – die einem Betrag von 72 *solidi* entsprach – an den Fiskus, dessen subsidiäre Berechtigung uns bereits aus den römischen Rechtsquellen bekannt ist⁶⁰.

Die Wendung ... *et preterea centum flagella suscipiat* dürfte sich keineswegs nur auf den Fall beziehen, daß keine Erben mehr existierten, denn für eine derartige Regelung ließe sich auch mit viel Phantasie keine plausible Erklärung finden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte vielmehr der freie Täter auf jeden Fall ausgepeitscht werden. Das redaktionell mißglückte Nachklappen dieser Strafdrohung legt jedoch den Verdacht einer späteren Änderung nahe. Sehr wahrscheinlich ist die zur Buße hinzutretende Auspeitschung des freien Täters erst von Recceswind (653–672) eingeführt worden, während der Kern dieser Vorschrift schon auf Leovigild (568–586) oder gar Eurich (466–484) zurückgehen dürfte. Der Sklave erhält, wie der letzte Satz aussagt, 200 Peitschenhiebe und wird anschließend dem Feuertod übergeben. Diese Sanktion entspricht exakt dem römischen Recht. Erinnerung sei an die oben

⁵⁸ Vgl. H. Nehlsen, *Sklavenrecht* (zit. Anm. 21), 248 ff.

⁵⁹ Ebd. 247.

⁶⁰ Vgl. oben S. 115.

behandelte Novelle Valentinians III. Auch die zusätzliche Auspeitschung des Sklaven stellt keine Eigenart des westgotischen Rechts dar, denn nach römischem Recht ging bei Todesstrafe die *verberatio* der Hinrichtung stets voraus, ohne daß es einer besonderen Androhung in dem jeweiligen Strafgesetz bedurfte⁶¹.

Im Ergebnis ist zu sagen, daß LVis. 11,2,1, abgesehen von der starken Zurückhaltung gegenüber freien Tätern, eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit dem römischen Recht erkennen läßt. Die westgotische Todesstrafe gegenüber Sklaven noch als Relikt einer alten germanischen Todesstrafe für Grabfrevel und Leichenfledderei anzusehen, ist bei diesem Befund ausgeschlossen.

Während es in LVis. 11,2,1 eindeutig um den materiellen Gewinn des Täters geht, ist dies bei der unmittelbar darauf folgenden Vorschrift nicht so sicher. Hier lesen wir:

LVis. 11,2.2 (Antiqua):

Si quis mortui sarcophacum abstulerit, dum sibi vult habere remedium, XII solidus iudice insistente heredibus mortui cogatur exolvere. Quod si domino iubente servus hoc admiserit, dominus pro servo suo componere non moretur. Servus vero, si ex sua voluntate hoc admiserit, nihilominus C flagella suscipiat, et quod tulerat et loco et corpori proprio reformetur.

Jemand stiehlt also einen Sarg, um ihn als *remedium* zu benutzen. Man könnte daran denken, *remedium* an dieser Stelle mit „Heilmittel“, „zu Heilzwecken“ zu übersetzen. In diesem Fall wäre die Wegnahme von Gegenständen, die zum Toten in Beziehung stehen, zwecks abergläubischer Verwendung, angesprochen. Soweit ersichtlich, haben sich in der Literatur alle Autoren, die sich zu dieser Textstelle geäußert haben, für diese Deutung entschieden⁶², wobei allerdings auf eine sorgfältige Exegese verzichtet worden ist. Daß unter den Westgoten ein Glaube an die Heil- oder gar Zauberkraft der Dinge, die mit Toten in Verbindung standen, vorhanden war, darf, ohne daß es eines besonderen Beleges bedürfte, vermutet werden. Der Glaube an die Wirksamkeit von Leichenfetischen ist nicht nur bei den Römern bezeugt⁶³, sondern läßt sich – bis in die heutige Zeit hinein – auch in unseren Landen nachweisen⁶⁴. Wahrscheinlich hat auch die Häufigkeit dieses Motivs bei der Begehung des Grabfrevels Burchard von Worms veranlaßt, den Grabfrevel – wie schon oben erwähnt – in seinem *Liber decretorum* unter der Rubrik *De arte magica* zu behandeln⁶⁵. Es wäre daher durchaus nicht ungewöhnlich, wenn sich der westgotische Gesetzgeber mit diesem Aspekt des Grabfrevels befaßt hätte.

Auch der Umstand, daß die Westgoten in LVis. 11,2,2 dem freien Täter nur die verhältnismäßig geringe Geldbuße von 12 *solidi* androhen, zwingt

⁶¹ Vgl. M. Fuhrmann, Art. „verbera“ in RE Suppl. 9 (1962), Sp. 1589 ff., bes. Sp. 1592.

⁶² Vgl. etwa F. Dahn, Westgothische Studien, 1874, 235; Edith Kiessling, Zauberei in den germanischen Volksrechten, Diss. iur. Frankfurt a. M. 1941, 30 f.

⁶³ E. Kiessling (zit. Anm. 62), 31.

⁶⁴ A. Hellwig, Verbrechen und Aberglaube, 1908, 71 ff. Geiger, Art. „Leichenschändung“ in HWB d. dt. Aberglaubens V, Sp. 1093 f.

⁶⁵ Vgl. oben S. 117.

nicht unbedingt zu dem Schluß, daß es sich nicht um die Entwendung zu abergläubischen Zwecken handeln kann. Nicht völlig auszuschließen ist immerhin, daß sich der Täter unabhängig von dieser privaten Buße, die an die Erben des Toten fiel, gesondert wegen *maleficium*s oder *sacrilegium*s verantworten mußte und der Gesetzgeber auf eine diesbezügliche Klarstellung in LVis. 11, 2,2 verzichtet hat. Auf den ersten Blick könnte schließlich sogar für die Deutung *remedium* = Heilmittel sprechen, daß der im Liber Iudiciorum unserem Titel *De inquietudine sepulcrorum* vorangehende Titel von Ärzten (*de medicis et egrotis*) handelt. Schauen wir allerdings auf den unmittelbar folgenden Titel (LVis. 11,3,1–4), der von den Arbeitskräften überseeischer Kaufleute spricht, verläßt uns der Mut, dieses Argument zu verwenden, denn wir müssen zu sehr mit der Möglichkeit rechnen, daß der westgotische Gesetzgeber in diesem 11. Buch des Liber Iudiciorum ganz heterogene Rechtsprobleme zusammengewürfelt hat, und hier nicht der gelegentlich zu beobachtenden Methode assoziativer Anordnung gefolgt ist.

Betrachten wir genau das Diebstahlsubjekt, müssen letztlich starke Bedenken gegenüber der Gleichsetzung von *remedium* mit „Heilmittel“ aufkommen. Gestohlen werden nicht irgendwelche Leichenteile oder Grabbeigaben, sondern der Täter stiehlt schlechthin den Sarg. Statt ihn als „Heilmittel“ zu gebrauchen, dürfte der Täterkreis, den der westgotische Gesetzgeber hier ansprechen wollte, doch wohl eher einen handfesteren Grund zur Tatbegehung gehabt haben, nämlich Verwendung des fremden Sarges (als Mittel)⁶⁶ zur Bestattung eines Toten der eigenen Familie. Der Mangel an geeigneten Begräbnisplätzen und Särgen führte bereits in der Antike häufig zur Doppelbelegung. Im römischen Recht spricht Ulpian dieses Problem unter dem Aspekt des Grabfrevels an (D 47, 12, 3, 3), und in merowingischer Zeit erlangt es eine so starke Bedeutung⁶⁷, daß die Kirche sich auf verschiedenen Konzilien damit befassen muß. So bestimmt man i. J. 585 auf dem Konzil von Mâcon can. XVII:

Comperimus multos necdum marcidata mortuorum membra sepulchra reserare et mortuos suos superimponere vel aliorum, quod nefas est, mortuis suis relegiosa loca usurpare, sine voluntate scilicet domini sepulchrorum. Ideoque statuemus, ut nullus deinceps hoc peragat. Quod si factum fuerit, secundum legum auctoritatem superimposita corpora de eisdem tumulis reiacentur.

Auf dem Konzil von Auxerre (ca. 573–603) lautet der entsprechende Kanon knapp (can. XV): *Non licet mortuum super mortuum mitti.*

Keineswegs selten dürfte es – diesen Schluß lassen einzelne eindrucksvolle Belege zu – vorgekommen sein, daß man einen alten Sarkophag wieder ver-

⁶⁶ *Remedium* begegnet in den spätantiken Rechtsquellen – etwa im Codex Theodosianus – keineswegs primär in der Bedeutung von „Heilmittel“, sondern überwiegend im Sinne von Mittel, Hilfsmittel, Behelf, Rechtsbehelf etc. Der Verfasser dankt an dieser Stelle Herrn F. Wieacker für seinen in diesem Zusammenhang in der Diskussion gegebenen Hinweis, der nicht zuletzt den Verfasser zur Abkehr von der Interpretation, die die herrschende Lehre dieser Vorschrift gibt, führte.

⁶⁷ Vgl. unten S. 161.

wendete, nachdem man die Gebeine des – vielleicht schon Jahrzehnte oder Jahrhunderte zuvor – Verstorbenen herausgenommen hatte⁶⁸. Auch die Möglichkeit, daß ein Sarkophag noch aus heidnischer Zeit stammen konnte, dürfte kein Hinderungsgrund gewesen sein, ihn für den eigenen (christlichen) Toten zu verwenden. W. Krämer hat in anderem Zusammenhang auf das von der Kirche wohl schon sehr früh entwickelte Segnungsformular der *Benedictio super vasa reperta in antiquis locis* aufmerksam gemacht⁶⁹. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wendet sich der westgotische Gesetzgeber in LVis. 11,2,2 gegen die eben geschilderte Art der Störung der Totenruhe. Auffällig ist auch hier, daß am Prinzip der Privatbuße festgehalten wird und dem freien Täter jedwede Körperstrafe erspart bleibt. Die Kriminalstrafe für den Sklaven entspricht wiederum dem römischen Recht. Für die Verselbständigung des Tatbestandes der Entwendung eines Sarkophags gibt es allerdings in den Quellen des römischen Rechts keine Parallele.

Während im Recht der Ostgoten und wohl auch im Recht der Burgunder unter dem Einfluß des römischen Rechts die peinlichen öffentlichen Strafen bei der Ahndung des Grabfrevels schon den Sieg davongetragen haben, läßt sich also bei den Westgoten eine Übergangsphase erkennen: Todesstrafe für den Sklaven und private Geldbuße für den freien Täter, den erst in der 2. Hälfte des 7. Jh.s als zusätzliche Sühne die Auspeitschung trifft. Die römische Todesstrafe bleibt dem Freien auch in dieser späten Entwicklungsstufe des westgotischen Rechts erspart.

Im Gegensatz zu den *Leges Visigothorum*, die, wie wir eben gesehen haben, den eigentlichen Grabfrevel und das Ausplündern eines noch nicht begrabenen Toten gleichstellen, machen die *Leges Langobardorum* hier einen deutlichen Unterschied. Das im Jahre 643 entstandene *Edictum Rothari* kennt sogar drei verschiedene Tatbestände der Beeinträchtigung von Toten.

Im Ed. Roth. 14 heißt es im Anschluß an den Fall der verheimlichten Tötung (*morth*): *Et si expolia de ipso mortuo tulerit (id est plodraub)*⁷⁰, *componat octoginta solidos*. Ein Täter, der einen von ihm selbst Getöteten ausplündert, hat also neben der Buße für *morth* einen Betrag von 80 *solidi* zu entrichten, und zwar offensichtlich an die Angehörigen.

Unter der Rubrik *De rairaub* wird in Ed. Roth. 16 ein weiterer in diesen Zusammenhang gehörender Tatbestand beschrieben:

Si quis hominem mortuum in flumine aut foris invenerit aut expoliaverit et celaverit, componat parentibus mortui solidos octoginta. Et si eum invenerit et expoliaverit et mox vicinibus

⁶⁸ Vgl. den eindrucksvollen Beleg (Sarkophag mit röm. Inschrift aus dem 3./4. Jh. und mit frühmittelalterlichem Kreuz) bei A. W. Haddan – W. Stubbs, *Addenda et corrigenda XXII* (zu S. 39) in *Councils and Ecclesiastical Documents Relating to Great Britain and Ireland II*, 1, 1873. Weitere Belege bei K. H. Krüger im vorliegenden Bande.

⁶⁹ W. Krämer, *Zur Wiederverwendung antiker Gefäße im frühen Mittelalter*, *Germania*, Anz. d. röm.-german. Komm. d. dt. archäolog. Inst., Jg. 43 (1965) 327 ff.

⁷⁰ Zum Sprachlichen vgl. F. van der Rhee, *Die germanischen Wörter in den langobardischen Gesetzen*, Diss. phil. Utrecht, Rotterdam 1970, 39 ff., 111 f. H. H. Munske, *Der germanische Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten*, philolog. u. sprachgeogr. Untersuchungen I, *Die Terminologie der älteren westgermanischen Rechtsquellen*, 1973, 266.

patefecerit, et cognoscitur quod pro mercedis causa, nam non furtandi animo fecit, reddat spolia, quas super cum invenit, et amplius ei calumnia non generetur.

Auch derjenige, der einen Toten ausplündert, den er selbst nicht getötet hat, sondern den er zufällig im Flußbett oder an einer anderen Stelle findet, soll also die Tat den Angehörigen mit 80 *solidi* büßen. Nur wenn er den Fund verklärt, das heißt, die Nachbarn in Kenntnis setzt und damit den Diebstahlsverdacht beseitigt, entfällt die Buße.

Der *plodraub* und der *rairaub*, die eigentliche Leichenfledderei (vgl. ahd. *hrêo*, got. *hraiwa* = Leichnam)⁷¹, stellen sehr wahrscheinlich alte – schon lange Zeit vor Aufzeichnung des Edictum Rothari vorhandene – Ausformungen typischer Unrechtstaten dar. Die angedrohte Buße von 80 *solidi* begegnet übrigens in diversen Bußtatbeständen des langobardischen Rechts: 80 *solidi* hat z.B. ein Langobarde zu zahlen, der einen freien Mann *iniquo animo* vom Pferd wirft (Ed. Roth. 30: *De marhwuorfin*).

Eine wesentlich höhere Buße trifft den Täter, der den Tatbestand des *grap-worf*⁷² erfüllt hat:

Si quis sepulturam hominis mortui ruperit et corpus expoliaverit aut foris iactaverit, nongentos soledos sit culpavelis parentibus sepulti. Et si parentis proximi non fuerint, tunc gestaldius regis aut sculdhais requirat culpa ipsa et ad curte regis exegat (Ed. Roth. 15).

Die hier genannten 900 *solidi*, die um die Mitte des 7. Jh.s einem Gewicht von ca. 3800 g entsprechen⁷³, sind dann verwirkt, wenn der Frevler das Grab aufbricht und den Leichnam ausplündert, oder gar aus dem Grab herauswirft⁷⁴. Die Buße fällt an die Angehörigen des Toten. Treten diese allerdings nicht in Erscheinung, sollen Gestalde und Schultheiß des Königs den Betrag zugunsten des Königshofes eintreiben. Die subsidiäre Berechtigung der öffentlichen Hand begegnete bereits – hieran sei noch einmal erinnert – im römischen und westgotischen Recht. In ihrer Höhe entspricht die Buße etwa den 10 Pfund Gold, die in der oben erwähnten Konstitution des Konstantius genannt werden, während dort jedoch noch die Kapitalstrafe hinzutrat⁷⁵.

Die für das langobardische Recht charakteristische 900-*solidi*-Buße erscheint, obwohl sie nicht immer an die öffentliche Hand fällt, stets in einem Zusammenhang mit dem König, wobei die Ahndung von Friedensverletzungen deutlich im Vordergrund steht: 900 *solidi* zahlt z. B., wer bei den Ver-

⁷¹ Vgl. F. van der Rhee (zit. Anm. 70), 40, 111f. H. H. Munske (zit. Anm. 70) 266.

⁷² Vgl. F. van der Rhee (zit. Anm. 70), 78 f. H. H. Munske (zit. Anm. 70), 266.

⁷³ Vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 21), 381.

⁷⁴ Zur Häufigkeit des Grabfrevels bei den Langobarden vgl. die eindrucksvolle Untersuchung von K. Sági, Das langobardische Gräberfeld von Vörs, in Acta Archaeologica Academiae Scientiarum Hungaricae 16 (1964) 359ff. Die Ausgrabung in Pannonien, über die Sági berichtet, hat ein Gräberfeld von 37 Gräbern erschlossen. Alle Gräber waren ausgeplündert. Wie Sági – in allerdings nicht restlos überzeugender Beweisführung (bei Schlüssen aus dem langobardischen Recht ist Vorsicht geboten) – annimmt, fanden sämtliche Plünderungen in der Periode zwischen 546 und 568 statt. Bei einem beträchtlichen Teil der Gräber ließ sich ein Wiederzudecken der Gruben durch die Plünderer nachweisen.

⁷⁵ Vgl. oben S. 115.

sammlungen der Langobarden ein *scandalum* erregt (Ed. Roth. 8), ferner derjenige, der jemanden angreift, der sich auf dem Weg zum König befindet (Ed. Roth. 18), aber auch ein Langobarde, der freien Frauen und Mädchen den Weg verlegt (Ed. Roth. 26). Mit 900 *solidi* hat schließlich zu büßen, wer den Rechtsfrieden dadurch stört, daß er ohne königliche Erlaubnis Pferde und Schweineherden pfändet (Ed. Roth. 249). Auch die 900-*solidi*-Buße für *morth* (Ed. Roth. 14) gehört in diesen Zusammenhang. Dieser hohe Betrag war – entgegen einer verbreiteten Literaturmeinung⁷⁶ – nicht etwa deshalb verwirkt, weil den Täter niedere Beweggründe geleitet hatten oder er sein Opfer heimtückisch in eine Falle lockte. Die zuletzt genannten Fälle wurden dem gewöhnlichen Totschlag subsumiert. Tötete z.B. ein Langobarde sein Opfer durch Gift, brauchte er nur – wie Ed. Roth 141 beiläufig erwähnt – das übliche Wergeld zu entrichten. Der „Mörder“ büßte nach langobardischem Recht vielmehr nur deshalb so hoch, weil er sich durch die Verheimlichung der Tat dem friedlichen Ausgleich durch Zahlung des verwirkten Wergeldes entziehen wollte und dadurch den Rechtsfrieden gefährdete. Der König, dem, wie es in den *Leges Langobardorum* immer wieder zum Ausdruck kommt (vgl. z.B. Ed. Roth. 74), entscheidend daran liegt, den Frieden zu wahren, die Fehde zu verhindern, die Schwachen zu schützen und jedem zu seinem Recht zu verhelfen, muß hart gegen diejenigen vorgehen, die auf diese heimliche Weise die geordnete Rechtspflege und den Rechtsfrieden stören. Es vermag daher nicht zu überraschen, wenn auch der Grabfrevel mit 900 *solidi* zu sühnen ist: Den Toten, die in den Gräbern ruhen, den Frieden zu gewährleisten, für den sie selbst nicht mehr eintreten können, ist Aufgabe des Königs. Der Akzent des langobardischen *grapworfs* liegt, wie der Vergleich mit den Tatbeständen des *plodraubs* und *rairaub*s zeigt, nicht auf der Wegnahme der Sachen des Toten, sondern auf dem Berühren und Bloßlegen des schon bestateten Leichnams.

Daß diese Unterscheidung germanischen Rechtsvorstellungen entsprach, ist durchaus möglich. Als spezifisch germanisch darf sie jedoch nicht angesehen werden. Wir haben die Herausnahme des Leichnams aus dem Grab in römischen Rechtsquellen⁷⁷, aber auch bei den Kirchenvätern⁷⁸ als Strafschärfungsgrund kennengelernt. Erinnert sei ferner an die Mahnung Cassiodors⁷⁹, bei der obrigkeitlich gebilligten Entnahme von Edelmetall aus bestimmten Gräbern auf keinen Fall die Überreste der Toten zu berühren.

Durchaus denkbar, um nicht zu sagen wahrscheinlich, ist, daß das Edictum Rothari, das auch sonst an wichtigen Stellen eine Verarbeitung christlichen

⁷⁶ Vgl. die zutreffende Kritik bei K. v. Amira – K. A. Eckhardt, *Germanisches Recht* 14, 1960, 191 f.

⁷⁷ Vgl. oben S. 115.

⁷⁸ Vgl. oben S. 116.

⁷⁹ Vgl. oben S. 112.

⁸⁰ Typisch z.B. Ed. Roth. 2: *Si quis cum rege de morte alterius consiliauerit, aut hominem per ipsius iussionem occiderit, in nullo sit culpabilis, nec ille nec heredes eius quoquo tempore ab illo aut heredes ipsius requisitionem aut molestia patiaturs; quia postquam corda regum in manum dei credimus esse, non est possibile, ut homo possit eduniare, quem rex occidere iusserit.*

Gedankenguts erkennen läßt⁸⁰, hier der Unterscheidung der Kirchenväter gefolgt ist und deshalb den *grapwurf* hinsichtlich der Buße so deutlich vom *plodraub* und vom *rairaub* abgehoben hat.

Um Mißverständnissen vorzubeugen sei klargestellt, daß die Todesstrafe für den grabfrevlerischen Sklaven, die in einem Gesetz König Grimoalds vom Jahre 668 begegnet (Grim. 3), keineswegs ein Relikt aus germanischer Zeit, sondern eindeutig eine Neuerung des Königs darstellt. Noch unter Rothari mußte der *dominus*, dessen Sklave einen Grabfrevel oder eine andere mit 900 *solidi* zu büßende Tat begangen hatte, die volle Buße entrichten, ohne die Möglichkeit zu haben, die Haftung durch Auslieferung des Sklaven abzuwenden⁸¹. Erst Grimoald befiehlt, das alte Recht zu ändern. In der *praefatio* seiner Novelle bemerkt der König unter Hinweis auf den bisherigen Rechtszustand ausdrücklich: *Si servus talem culpam fecerit unde nongenti solidi, qui in hoc edictum scripti sunt, iudicantur, ut hoc amputare iussimus*. Fortan soll der *dominus* nur noch 60 *solidi* zahlen und – neben der Rückgabe der verwendeten Grabbeigaben – den Sklaven zur Tötung ausliefern.

Wie im westgotischen läßt sich auch im langobardischen Recht erkennen, daß die ursprüngliche Sühne eine private Buße war und die peinlichen Strafen erst auf einer jüngeren Stufe an Bedeutung gewinnen, und zwar zunächst bei unfreien Tätern. Anders als bei den Westgoten wird bei den Langobarden allerdings auch in der Folgezeit der Grabfrevler freien Standes nicht mit peinlicher Strafe verfolgt. War er freilich nicht in der Lage, die Buße aufzubringen, hatte er dem Gläubiger zeitlebens als Sklave zu dienen (Liutpr. 152)⁸².

Eine zumindest partielle Übereinstimmung mit dem Edictum Rothari lassen die süddeutschen Leges erkennen.

Der Pactus Alamannorum, der in der ersten Hälfte des 7. Jh.s aufgezeichnet worden sein dürfte⁸³, enthält in deutlicher Parallele zum langobardischen Gesetzbuch den Tatbestand der Ausplünderung eines vom Täter selbst Getöteten.

PAL. 17

- (1) *Si quis ingenuus ingenuum interficiet et ei aliquid de res suas sangulentas tullerit aut hoc offerit ad parentes, nihil est ad requirendum.*
- (2) *Si enim vero non offerit, 40 sol. solvat.*
- (3) *Si letus fuerit in ecclesia aut in heris generacionis dimissus fuerit, 13 sol. et tremisso componat.*

⁸⁰ Nachweise bei H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 21), 377 ff.

⁸² Man hat in der Literatur wiederholt den Versuch unternommen, die behauptete alte langobardische Todesstrafe dadurch zu retten, daß man annahm, hinter der 900-*solidi*-Buße stände eine an sich verwirkte Todesstrafe, dem Täter sei es jedoch gegen Zahlung von 900 *solidi* erlaubt, seinen verwirkten Hals zu lösen (vgl. z. B. H. Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenkonkurrenz in den Volksrechten, Untersuch. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. 50, 1896, 141 f.). Wenn Todesstrafe und 900-*solidi*-Buße nebeneinander genannt werden, was nur bei einigen wenigen mit 900 *solidi* zu büßenden Unrechtstaten der Fall ist, handelt es sich um alternative Strafen.

⁸³ Zu den Datierungsproblemen vgl. den wertvollen Beitrag von C. Schott, Pactus, Lex und Recht, in Die Alemannen in der Frühzeit, hg. v. W. Hübener, 1974, 135 ff. Ferner C. Schott, Art. „Lex Alamannorum“ in HRG Sp. 1879 ff.

- (4) *Si servo fuerit facto, 12 sol. componat.*
 (5) *Si ingenua Alamanna factum fuerit. 80 soli. componat aut cum 12 iuret.*
 (6) *Si leta fuerit, 26 sol. et duos tremissus componat.*
 (7) *Si ancilla fuerit, 12 sol. componat aut cum 12 medicus electus iuret.*

Die Höhe der Buße richtet sich also – im Gegensatz zu der einheitlichen 80-*solidi*-Buße von Ed. Roth. 14 – nach Stand und Geschlecht des Opfers und liegt zwischen 80 *solidi* für die freie Frau und 12 *solidi* für den Sklaven bzw. die Sklavin. Stets fällt die Buße an die Angehörigen bzw. den Herrn des Opfers. Während bei Ausplünderung einer getöteten freien Frau oder Litin die Buße gegenüber der Mannesbuße verdoppelt wird, findet diese Privilegierung des weiblichen Geschlechts auf die *ancilla* keine Anwendung. Der Betrag von 40 *solidi*, der bei Ausplünderung eines freien Mannes zu zahlen ist, entspricht, wenn wir einen Vergleich mit Bußen für Körperverletzungen anstellen, der Summe, die ein Alemanne für den Verlust eines Ohres erhält (PAL. 6,2). Ebenfalls eine Buße von 40 *solidi* mußte, wie wir PAL. 16,1 entnehmen, ein Alemanne zahlen, wenn er seinem Toten fremde Sachen mit ins Grab gab, die einen Wert von einem *solidus* und darüberhinaus hatten. Lag der Wert darunter, zahlte er 12 *solidi* (PAL. 16,2). Die Aufnahme dieses besonderen Bußtatbestandes in den Pactus Alamannorum läßt den Schluß zu, daß die Sitte, den Toten Beigaben ins Grab zu legen, zu Beginn des 7. Jh.s bei den Alemanen noch von erheblicher Bedeutung gewesen sein muß⁸⁴.

Für unser Thema einschlägig ist ferner PAL. 16,3:

Et cuicumque mortuo, tam occiso quam qui sua morte morit, aliquid tollatur aut involatur, de fossa, ubi reponatur, exfoditur et expoliatus fuit, quod ibi tullit, reddat et 80 sol. solvat.

Wahrscheinlich behandelte der ursprüngliche Text nur den an erster Stelle aufgeführten Fall der Ausplünderung eines noch nicht bestatteten Toten, der von einem Dritten getötet worden oder eines natürlichen Todes gestorben war: Der Täter soll die weggenommenen Gegenstände zurückgeben und – übrigens in exakter Übereinstimmung mit Ed. Roth. 16 – 80 *solidi* Buße zahlen, ohne daß hier nach Stand und Geschlecht des Opfers unterschieden wird.

Der an zweiter Stelle genannte Tatbestand des eigentlichen Grabfrevls dürfte dagegen erst später eingeführt worden sein, denn bei den Worten *de fossa* läßt sich ein Bruch in der Satzkonstruktion erkennen, der erheblich über das hinausgeht, was der Pactus sonst gelegentlich an grammatikalischen Unebenheiten bietet⁸⁵.

Der Pactus Alamannorum enthielt somit vermutlich zunächst nur die zwei Tatbestände, die dem langobardischen *plodraub* und *rairaub* entsprachen, während der Tatbestand des Grabfrevls erst später eingefügt worden sein dürfte, und zwar in der Weise, daß man ihn hinsichtlich der Buße der Leichen-

⁸⁴ Gerade der äußerst knappe Pactus Alamannorum führt nur die wichtigsten Bußtatbestände auf.

⁸⁵ Wichtige Beobachtungen bei F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte, ZRG (GA) 73 (1956), 84ff.

fledderei gleichsetzte⁸⁶. Mit dieser Gleichsetzung weicht der Pactus zwar klar vom langobardischen Recht ab, stimmt aber mit der gleich noch zu besprechenden Lex Baiuvariorum überein.

Die Frage, von welcher Seite diese Interpolation erfolgt sein könnte, läßt sich kaum mit Sicherheit beantworten. Daß spätere Schreiber Änderungen am Text vornahmen, ist für die germanischen Leges in mehreren Fällen bezeugt⁸⁷. Es braucht sich hier also keineswegs um eine „amtliche“ Redaktion zu handeln. Auch die Frage, wann der von uns vermutete Eingriff in den Text erfolgt sein könnte, muß letztlich offen bleiben. Beide hier besprochenen Texte sind nur durch eine einzige Handschrift (P. 12) überliefert, die zudem erst aus dem 9./10. Jh. stammt⁸⁸.

Die Lex Alamannorum, die wahrscheinlich ca. 100 Jahre nach dem Pactus Alamannorum im ersten Drittel des 8. Jh.s aufgezeichnet worden ist⁸⁹, behandelt den Fall der Ausplünderung eines vom Täter selbst Getöteten – in Übereinstimmung mit dem Edictum Rothari⁹⁰ – in unmittelbarem Anschluß an den Tatbestand der verheimlichten Tötung.

LAl. 48

Si quis hominem occiderit, quod Alamanni mortuado dicunt, novem virigildis eum solvat et quidquid super eum arma vel rauba tullit, omnia furtiva componat. De feminis autem, si ita contigerit, dupliciter componat, qualiter illum virum; vestimenta aut quod super eam tullit furtiva componat.

Es fällt auf, daß das Ausplündern nicht mehr als eigener Bußtatbestand begriffen, sondern dem Diebstahl subsumiert wird. Die Bezeichnung des

⁸⁶ Vgl. auch die Gleichsetzung von Grabfrevel und Leichenfledderei bei den Westgoten (vgl. oben S. 120). H. Stoll, Die Alemannengräber von Hailfingen in Württemberg, in Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit, hg. v. H. Zeiss IV, 1939, geht auch auf den Grabraub ein. Nach Stoll (S. 8) sind von 600 Gräbern 156 zwecks Beraubung durchwühlt worden. Die Grabplünderungen setzten erst ziemlich spät ein. Von den Gräbern des 6. Jh.s war, wie Stoll berichtet, kein einziges gestört. Die Plünderungen begannen „erst etwa nach der Mitte des 7. Jahrhunderts, als die Gräber des früheren 7. Jahrhunderts noch äußerlich genau kenntlich waren“ (S. 9). J. Werner, Das alamannische Gräberfeld von Bülach, Monographien zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz IX, Basel 1953, zeigt für das ebenfalls stark beraubte Gräberfeld von Bülach, daß die Tätigkeit der Grabräuber in der zweiten Hälfte des 7. Jh.s einsetzte. J. Werner fügt die grundsätzliche Bemerkung hinzu: „Da die Gräber des 6. und der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts besonders reich mit Gegenständen aus massiver Bronze, aus Silber oder gelegentlich aus Gold ausgestattet waren, Materialien, die im Verlauf des 7. Jahrhunderts immer knapper wurden, bildeten sie ein besonders lohnendes Ziel der Grabräuber, die ihre unter hohen Strafen stehende Tätigkeit nachts in aller Heimlichkeit ausüben mußten. Der Mangel an Metallen in der Spätzeit ist zweifellos die Hauptursache des pietätlosen Grabraubes, von dem kaum ein germanisches Reihengräberfeld im frühen Mittelalter verschont geblieben ist.“ Weitere Literaturhinweise in dem Beitrag von H. Roth in diesem Band.

⁸⁷ Zu Eingriffen in die Lex Salica vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 21), 321 Anm. 312.

⁸⁸ Handschriftenbeschreibung und Literaturhinweise bei K. A. Eckhardt, Leges Alamannorum I, Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus) Germanenrechte NF, Westgerm. Recht V, 1958, 11.

⁸⁹ Vgl. die in Anm. 83 zitierte Literatur.

⁹⁰ Vgl. oben S. 123.

Beutegutes mit *arma vel rauba* läßt freilich noch den ursprünglich selbständigen Tatbestand erahnen⁹¹.

Der Tatbestand der Ausplünderung eines nicht vom Plünderer selbst Getöteten erscheint in der Lex Alamannorum überhaupt nicht mehr. Sehr wahrscheinlich wurde auch dieser Fall nunmehr dem Diebstahl zugerechnet.

Sorgfältige Ausgestaltung erfährt dagegen der Tatbestand des Grabfrevels.

LAL. 49

1. *Si quis liberum de terra exfodierit, quidquid ibi tullit, novigeldos restituat, et cum 40 solidis componat. Femina autem cum 80 solidis componat, si de terra exfodierit; res autem, quod tullit, furtiva componat.*

2. *Si servum exfodierit de terra, cum 12 solidis componat; et ancilla similiter.*

Der Grabfrevler, der einen toten Mann freien Standes ausgegraben hat, büßt die entwendeten Beigaben mit dem Neungeld, d.h. der üblichen Diebstahlsbuße. Darüberhinaus zahlt er 40 *solidi*, bei einer freien Frau sind es 80 *solidi* und bei Sklave und Sklavin 12 *solidi*. Auch hier ist, wie im Pactus, zu beobachten, daß die Buße für die ausgeplünderte Sklavin im Gegensatz zur freien Frau nicht verdoppelt wird.

Auffälligerweise bleibt bei dem unfreien Opfer unerwähnt, wie die Gegenstände zu vergelten sind, die der Täter dem Grab entnommen hat. Die Textstelle würde aber entschieden überinterpretiert, wenn man aus ihr herausläse, daß das Sklavengrab grundsätzlich keine Beigaben enthielt. Nachdem in LAL. 49 an zwei Stellen gesagt worden war, daß das Weggenommene mit der Diebstahlsbuße zu vergelten ist, erübrigte sich eine abermalige Klarstellung.

Die Doppelgleisigkeit der Buße – Diebstahlsbuße und zusätzliche Zahlung einer festen Buße – läßt vermuten, daß die Alemannen im 8. Jahrhundert im Falle des Grabraubes zwei verschiedene Rechtsgüter als verletzt ansahen:

Die Wegnahme der Beigaben betrachtete man als Diebstahl, wobei man sich, im Gegensatz zu den scharfsinnigen Erwägungen der Autoren unserer Zeit, vermutlich keine Gedanken darüber gemacht hat, ob nun der Tote selbst oder die Angehörigen als die Bestohlenen anzusehen waren. Neben dem Diebstahl stand die Störung des Grabfriedens. Hierfür war der feste Bußbetrag verwirkt.

In der Lex Frisionum wird der Grabfrevel ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Diebstahls angesprochen. In Saxmund 1, 17 heißt es: *Si quis hominem mortuum effodierit, et ibi aliquid tulerit, ut caetera furta componat*. Die Redaktoren der Lex Frisionum sind bei der Ausformulierung der Bußtatbestände zumindest teilweise der Lex Alamannorum gefolgt⁹². Denkbar ist, daß sie auch beim Grabfrevel die alemannische Vorlage vor Augen hatten. In Anlehnung an die Lex Alamannorum behandelt die Lex Frisionum in unmittelbarem Anschluß an den Grabfrevel den Raub einer fremden Ehefrau. Nur auf

⁹¹ Zu *rauba* vgl. die überzeugenden Ausführungen von D. v. Kralik, Die deutschen Bestandteile, der Lex Baiuvariorum, Neues Archiv 38 (1913), 615f. Ferner H.H. Munske (zit. Anm. 70), 266f.

⁹² Vgl. H. Sie ms, Art. „Lex Frisionum“ in HRG Sp. 1915 ff., hier: 1919.

den ersten Blick scheint eine starke Divergenz zwischen den Bußen zu bestehen, die nach der Lex Alamannorum einerseits und der Lex Frisionum andererseits der Grabfrevler verwirkt hat. Wir müssen nämlich berücksichtigen, daß die Diebstahlsbuße der Lex Frisionum nicht nur im *duplum* bestand, sondern daß der Täter zusätzlich sein Wergeld zu zahlen hatte (LFris. 3, 1 ff.). Bei einem nicht adeligen Freien waren dies z. B. 53^{1/2} *solidi* (LFris. 1, 3, 6). Für eine zusätzliche Buße von 40 *solidi* wie bei den Alemannen bestand bei dieser Regelung kein Raum.

Wie die Leges der Langobarden und Alemannen kennt auch die Lex Baiuvariorum den Tatbestand des Mordes. *Murdrida* lautet die Glossierung⁹³. Der Täter, der den Leichnam seines Opfers in einen Fluß oder sonst an einen unzugänglichen Ort wirft, hat den Angehörigen neben dem Wergeld eine Buße von 40 *solidi* zu leisten (LBai. 19, 2). Als einzige unter den Leges der germanischen Stämme gibt die Lex Baiuvariorum eine Begründung für diese zusätzliche Buße: Der Täter soll die 40 *solidi* entrichten, weil er durch sein Vorgehen nunmehr nicht mehr in der Lage ist, den Leichnam seines Opfers zwecks würdiger Bestattung herauszugeben⁹⁴. Daß diese Textstelle in der Literatur starke Beachtung gefunden hat, liegt auf der Hand. F. Dahn glaubt in diesem Motiv heidnisches Gedankengut zu erkennen⁹⁵. R. His äußert, offensichtlich inspiriert von LBai. 19, 2, – bezogen auf das Strafrecht der fränkischen Zeit – ganz allgemein die Vermutung:

„Ursprünglich liegt der Grund für die Auszeichnung des Mordes vielleicht darin, daß der Täter die ordnungsmäßige Bestattung des Toten unmöglich macht.“⁹⁶

H. Vordemfelde, für den die Lex Baiuvariorum im Vordergrund seiner Beweisführung steht, bemerkt in bezug auf die Sanktionen gegenüber dem „Mord“:

„Die hohen Strafen, die auf diese Missetat gesetzt sind, erklären sich juristisch zunächst daraus, daß aus dem Versuch, die Leiche zu verbergen, auf die Heimlichkeit der Tat zurückgeschlossen wurde. Dann aber spielen zweifellos Pietätsgründe in diesen Rechtsbegriff mit hinein. Wie es im bairischen Gesetz deutlich gesagt wird, bestrafte man die Verbergung des Leichnams, weil dadurch dem Toten ein ihm zustehendes ehrliches Begräbnis nicht gegeben werden konnte, weil somit der Übeltäter ein Recht verletzte, auf das der Tote, d. h. der Leichnam, einen Anspruch

⁹³ Zum Sprachlichen vgl. D. v. Kralik (zit. Anm. 91), 584; F. van der Rhee (zit. Anm. 70), 104f.

⁹⁴ Auch in LBai. 19, 5 und 6 geht es um den Schutz des nicht bestatteten Leichnams: Derjenige, der nach Adlern und anderen Vögeln schießt, während diese auf einem Leichnam sitzen und ihn anfressen, und der nun durch seinen Schuß den Leichnam verletzt, soll 12 *solidi* Buße entrichten. Mit 12 *solidi* büßt übrigens auch jemand, der einen ans Flußufer gespülten Leichnam wieder in den Fluß stößt (LBai. 19, 2). Den gleichen Betrag soll schließlich derjenige bezahlen, der, obwohl nicht selbst der Totschläger, einem Leichnam Kopf, Fuß, Hand oder Ohr abschlägt oder ihm Wunden beibringt (LBai. 19, 6). Die verhältnismäßig geringe Buße zeigt allerdings, daß man das Delikt der Verunglimpfung eines Leichnams ziemlich nüchtern betrachtete und weit entfernt davon war, hierin ein schweres Kult- oder Religionsverbrechen zu erblicken.

⁹⁵ F. Dahn, Die Könige der Germanen IX, 2, Die Baiern, 1903, 271.

⁹⁶ R. His (zit. Anm. 19), 123.

hatte. Der Tote gilt also hier als Rechtspersönlichkeit wie der Lebende. Auch diese altertümliche Rechtsanschauung zeigt die charakteristischen Merkmale primitiver Auffassung vom Leben nach dem Tode: einmal daß mit dem Tode das Dasein des Menschen nicht ausgelöscht ist und dann, daß der Verstorbene körperlich weiter lebend gedacht wird.“⁹⁷.

Abgesehen von dieser anachronistischen, heute kaum mehr erträglichen juristischen Betrachtungsweise, unter der die Ausführungen Vordemfelde nachhaltig leiden, fällt negativ ins Gewicht, daß Vordemfelde der christlichen Komponente nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hat⁹⁸. Gerade in dem hier einschlägigen 19. Buch der *Lex Baiuvariorum* ist der christliche Einfluß unverkennbar. Anders als die *Leges Langobardorum* und auch als alle übrigen *Leges* zeigt sich die *Lex Baiuvariorum* in besonderem Maße um eine würdige Bestattung der Toten besorgt. Eindrucksvoll bestimmt LBai. 19,7 unter der Rubrik *Si humaverit mortuum*:

Et si aliquis a quolibet mortuus fuerit repertus, et eum humanitatis causa humaverit, ut neque a porcis inquinetur nec a bestiis seu canibus laceretur, liber sit an servus, et postea repertum fuerit, et ille qui eum humaverat, si requirere voluerit parentes vero illius, solvant ei solidum unum aut dominus servi, si servus fuerit. Sin autem a Domino recipiat mercedem, quia scriptum est mortuos sepelire.

Demjenigen, der einen fremden Toten bestattet und ihn davor bewahrt, den Tieren zum Fraß zu dienen, wird ein Lohn von einem *solidus* zugesagt. Läßt sich kein Angehöriger oder Herr des Toten finden, soll die Bestattung um Gottes Lohn geschehen. Die *Lex Baiuvariorum* beruft sich hier ausdrücklich auf die Hl. Schrift⁹⁹. Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch an die Mahnungen der Kirchenväter. Bereits Cyprian schärfte den Gläubigen ein, daß diejenigen, die den Verstorbenen kein Begräbnis gewähren, große Schuld auf sich laden¹⁰⁰.

Nach Lactanz ist es den Christen nicht erlaubt, das Ebenbild und Werk Gottes den wilden Tieren und Vögeln als Beute zu überlassen. Vielmehr soll der tote Mensch der Erde, der er entstammt, zurückgegeben werden. Selbst an unbekanntem Menschen erfüllen Christen die Pflicht des Begrabens. Niemandem darf das Begräbnis verweigert werden¹⁰¹.

⁹⁷ H. Vordemfelde, Die german. Religion in den dt. Volksrechten I, Der religiöse Glaube, 1923, 154.

⁹⁸ In dem Abschnitt VI (Totenglaube) steht die Untersuchung von Vordemfelde in starkem Maße unter dem Einfluß des Werkes von H. Schreuer, Das Recht der Toten, 1. Heft: Die Rechtspersönlichkeit des Toten, 1916; 2. Heft: Das Personenrecht des Toten, 1916. In weiten Teilen mutet Schreuers Darstellung wie ein Lehrbuch des geltenden Rechts an.

⁹⁹ Vgl. u. a. Tob. 1, 20; 2, 7ff. Ecclesiasticus 38, 16.

¹⁰⁰ Ep. 8, 3: *et quod maximum est, corpora martyrum aut ceterorum si non sepeliantur, grande periculum imminet eis quibus incumbit hoc opus. cuiuscumque ergo uestrum quacumque occasione fuerit effectum hoc opus, certi sumus eum bonum seruum aestimari, ut qui in minimo fidelis fuit constituatur super decem ciuitates.* Weitere Belege bei Petrakakos (zit. Anm. 41), 91 ff. und P. Lex, Das kirchliche Begräbnisrecht, 1904, 75 ff.

¹⁰¹ Instit. 6, 12. Vgl. hierzu W. Sonntag, Die Todtenbestattung, Todtencultus alter und neuer Zeit und die Begräbnisfrage, 1878, 233.

In den sogenannten apostolischen Konstitutionen (Anfang des 5. Jh.s) werden die Christen ermahnt, nicht nach Art der Juden die Berührung der Leiche als etwas Verunreinigendes zu scheuen¹⁰².

Daran, daß der Verfasser der Lex Baiuvariorum bei der Abfassung des 19. Buches die Schriften der Kirchenväter unmittelbar vor Augen hatte, kann nach diesen Belegen wohl kaum noch gezweifelt werden¹⁰³.

Speziell zum Grabfrevel bestimmt das bajuwarische Stammesrecht:

LBai. 19, 1

Si quis mortuum liberum de monumento exfodierit cum quadraginta solidi conponat parentibus et ipsum, quod ibi tulit, furtivum conponat.

Der Täter soll also das Ausgraben des toten Freien¹⁰⁴ aus seinem Grab mit 40 *solidi* büßen und darüberhinaus für die weggenommenen Gegenstände die Diebstahlsbuße, d.h. das Neunfache des Wertes, entrichten. Wie nach langobardischem Recht liegt der Akzent auf dem Herauswerfen des Toten aus seinem Grab. Gegenüber Ed. Roth. 15 fällt allerdings die geringe Höhe der Buße für den Grabfrevler auf. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine besondere Zurücksetzung des Grabschutzes bei den Bajuwaren¹⁰⁵. Wie schon am Beispiel des Mordes, der nach der Lex Baiuvariorum ebenfalls nur mit 40 *solidi* zu sühnen ist, erkennbar wurde, liegt die Bußhöhe der Lex Baiuvariorum im Bereich jener Delikte, die die Langobarden mit 900 *solidi* sühnen, keines-

¹⁰² M. P. Gr. I, 988 f.: *Ne igitur observetis hujusmodi legalia et naturalia, existimantes contaminari per ea; neque requiratis Judaicas separationes, aut assiduas lavationes, aut expiationes de tactu mortui ... Quocirca et vos, episcopi, ac reliqui sine religione ac metu contingite mortuos, nec putetis vos ideo pollui, nec eorum reliquias abominemini; et declinate ab hujusmodi observationibus stultis.*

¹⁰³ Auch in LBai. 19,8, in einer Vorschrift, die sich offensichtlich gegen heidnischen Bestattungsbrauch wendet, wird der starke christliche Einfluß in diesem Titel deutlich: *Quia aliquotiens conspicimus, cum cadaver humo inmissus fuerit et lignum insuper positum cunctis adstantibus ut requiratur dominus cadaveris, ut primus terram super eiciat, et si liber similiter filium aut fratrem, ne rei sint ceteri humatores: quod omnia a falsis iudicibus fuerat aestimatum, non in verae legis veritate repertum.*

¹⁰⁴ Ins Auge springt, daß bei der Grabschändung in der Lex Baiuvariorum nur von dem Leichnam des freien Mannes gesprochen wird. Dies dürfte kein Zufall sein, denn auch beim Tatbestand des Mordes wird die Mordbuße neben dem ohnehin zu zahlenden Wergeld nur dann fällig, wenn es sich bei dem Opfer um einen Freien handelt. Wird ein Sklave getötet und anschließend „gemordet“, soll seinem Herrn die Diebstahlsbuße, also das Neunfache des Sachwertes des Sklaven entrichtet werden (LBai. 19,3). So stark der kirchliche Einfluß in der Lex Baiuvariorum auch sonst sein mag, auf dem Gebiet des Sklavenrechts hat, wie auch an anderen Vorschriften deutlich wird, die Kirche nichts Entscheidendes getan, um die rechtliche Stellung – wir sprechen hier nicht von der tatsächlichen Lage – der Sklaven zu verbessern. Im Bereich der hier erörterten Materie wird der tote Sklave nur ein einziges Mal neben dem Freien erwähnt, und zwar in dem oben beschriebenen Kapitel 7, das von der Belohnung für die Bestattung eines Fremden handelt. Gleichgültig, ob der Tote ein Freier oder ein Sklave ist, in jedem Fall soll derjenige, der ihn bestattet, einen *solidus* als Lohn erhalten.

¹⁰⁵ Auch im Geltungsbereich der Lex Baiuvariorum war der Grabraub stark verbreitet. Vgl. z.B. die Untersuchung von H. Dannheimer und G. Ulbert, Die bajuwarischen Reihengräber von Feldmoching und Sendling, Stadt München, in: Materialhefte zur bayer. Vorgeschichte, Heft 8, 1956.

wegs allein beim Grabfrevel bei nur 40 *solidi*. Etwa auch die unerlaubte Pfandnahme (LBai. 13,3) oder die Belästigung von Frauen, also Tatbestände, bei deren Verletzung ein Langobarde 900 *solidi* verurteilt, werden seitens der Bajuwaren nur mit 40 *solidi* gebüßt. In der Weise, wie die 900-*solidi*-Buße der Langobarden in einem Zusammenhang mit dem König steht, läßt sich für die 40-*solidi*-Buße der Lex Baiuvariorum häufig ein Zusammenhang mit dem Herzog erkennen. In unserem Fall fehlt allerdings ein Hinweis auf den Herzog. Als Empfänger der Buße erscheinen nur die Angehörigen. Ob der Herzog, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden waren, wie nach langobardischem Recht der König, die Buße zugunsten der öffentlichen Hand eintreiben durfte, muß daher offenbleiben. Daß man sich bei der Buße für den Grabfrevel an der herzoglichen 40-*solidi*-Buße für Friedensverletzungen orientiert hat, darf jedoch vermutet werden.

Neben dem Grabfrevel behandelt die Lex Baiuvariorum auch den Fall der Ausplünderung eines noch nicht Bestatteten. In bezug auf die einem freien oder auch einem unfreien Opfer geraubte Bekleidung wird bestimmt:

LBai. 19, 4

(*De vestitu mortuorum*). *De vestitu utrorumque quod walaraupta dicimus, si ipse abstulerit qui hos interfecit, dupliciter conponat, si alter et non ipse reus omnia furtivo more conponat.*

Das Wort *walaraupta* – in einigen Handschriften auch *waluraupta* – bedeutet hier keineswegs „Beraubung eines Erschlagenen“, sondern bezeichnet, wie von philologischer Seite zutreffend gezeigt worden ist¹⁰⁶, das den Toten geraubte Gut. K. A. Eckhardt hat in seiner Bearbeitung des Werkes „Germanisches Recht“ von K. v. Amira diese Übersetzung als Beispiel ausgewählt, um hieran mangelndes rechtshistorisches Verständnis der Philologen zu demonstrieren. In dem – Methodenfragen gewidmeten – letzten Abschnitt des eben genannten Werkes bemerkt Eckhardt¹⁰⁷:

„Philologisch (wegen des Doppelsinns und der Femininendung von *raupta*) korrekt, aber rechtshistorisch unverständlich ist es, daß BAESECKE, wie v. KRALIK und v. SCHWIND vor ihm, in dem Satz Lex Baiuv. 19 § 4: *De vestitu ... quod uualuraupta [uualaraupta, uualaroupt, uualraup] dicimus, si ipse abstulerit qui hos interfecit* das ahd. Wort auf *vestitu* statt auf *abstulerit* bezogen und unter geflissentlicher Vermeidung des rechtstechnischen Sinnes als „Kleider eines Getöteten“ statt als „Beraubung eines Erschlagenen“ – vgl. altengl. *waeltraef*, altnord. *valtrauf*, *valtraf*, mhd. *walroupt* – gedeutet haben.“

Eckhardt übersieht bei seiner unberechtigten Kritik die Parallele zur Lex Alamannorum; auch dort wird, wie oben gezeigt, die Beute als *rauba* (*arma vel rauba*) bezeichnet¹⁰⁸.

Die Lex Baiuvariorum unterscheidet, wie das Edictum Rothari und der Pactus Alamannorum, ob der Plünderer sein Opfer selbst oder ein anderer dieses getötet hat; abweichend von Edikt und Pactus stellt der zuletzt genannte Fall jedoch keinen selbständigen Bußtatbestand dar. Vielmehr hat der Täter als Dieb die Diebstahlsbuße, also das Neungeld, verwirkt¹⁰⁹. Die Frage, was

¹⁰⁶ Vgl. oben Anm. 91.

¹⁰⁸ Vgl. oben Anm. 76.

¹⁰⁷ K. A. Eckhardt (zit. Anm. 76), 192.

¹⁰⁹ LBai. 9, 1.

der Täter zahlen muß, der sein Opfer zuvor selbst getötet hat, läßt sich keineswegs so eindeutig beantworten, wie es aufgrund der Literatur, die hier offensichtlich kein Problem sieht, den Anschein hat.

Brunner z. B. hat keine Zweifel, daß der Plünderer in diesem Fall nur mit dem *duplum* büßt¹¹⁰. Zumindest in anderen Vorschriften der Lex Baiuvariorum bedeutet die Wendung *dupliciter componat* jedoch nicht, daß der Täter nur den doppelten Wert der entzogenen Sache etc. zu zahlen hat, sondern sie besagt vielmehr, daß er die doppelte Normalbuße aufbringen muß. So stellt z. B. die Lex Baiuvariorum den *peregrinus* unter Berufung auf die Hl. Schrift unter besonderen Schutz (LBai. 4, 31, 32). Ausdrücklich heißt es:

omnia iniuria, quod fecit, ei vel quod tulit, dupliciter componat sicut solet unum de infra provincia componere.

Ein bestohlener *peregrinus* erhielt also als Diebstahlsbuße das doppelte Neungeld. *Dupliciter* werden auch Unrechtstaten gebüßt, die man Geistlichen (LBai. 1, 8) und Frauen (LBai. 4, 30) zufügt.

Folgen wir diesem Sprachgebrauch, kann auch unsere Textstelle nur in dem Sinne verstanden werden, daß der Plünderer die doppelte Buße zahlen soll, womit kaum eine andere als die gewöhnliche Diebstahlsbuße gemeint sein kann¹¹¹. Bedenken gegenüber diesem Ergebnis könnten sich allerdings darauf gründen, daß zumindest nach dem Pactus Alamannorum, der hier vermutlich eine frühe Entwicklungsstufe repräsentiert, die Beraubung eines vom Plünderer selbst Erschlagenen milder gebüßt wurde, als die eigentliche Leichenfledderei¹¹², und das langobardische Recht, wie wir gesehen haben, immerhin beide Tatbestände bußmäßig gleichstellte¹¹³. Die Lex Baiuvariorum hätte dann, wenn wir die Worte *dupliciter componat* so verstehen, daß der Täter, der sein Opfer tötet und ausplündert, die doppelte Diebstahlsbuße entrichten muß, eine dem alten alemannischen Recht entgegengesetzte Bewertung vorgenommen. Dieses Abrücken von älteren Rechtsvorstellungen, wonach das Ausplündern eines eigenhändig Getöteten gegenüber der echten Leichenfledderei die geringere Buße nach sich zog, wäre für die Lex Baiuvariorum nicht untypisch. Ebenso, wie sich christliches Gedankengut darin verwirklichte, daß dem *peregrinus* die doppelte Buße gewährt wurde – hiermit steht die Lex Baiuvariorum unter den germanischen Leges einzig da – könnten hier durchaus christliche Vorstellungen zum Durchbruch gekommen sein, nach denen es – abgesehen von dem zusätzlichen Unrecht der Tötung – verwerflicher war, einen Menschen zu töten und ihn dann auszurauben, als einem Leichnam, den man zufällig fand, die noch verwertbaren Gegenstände abzunehmen.

¹¹⁰ H. Brunner (zit. Anm. 8) II², 1928, 879.

¹¹¹ Man könnte allenfalls noch daran denken, *componere* mit „Ersatz leisten“ zu übersetzen, um auf diesem Umweg die herrschende Auslegung dieser Textstelle zu retten. Dem sonst in der Lex Baiuvariorum zu beobachtenden Gebrauch von *componere* würde diese Übersetzung jedoch nicht entsprechen.

¹¹² Vgl. oben S. 126 f.

¹¹³ Vgl. oben S. 123 f.

Machen wir eine kurze Zwischenbilanz:

Die süddeutschen Leges sind weit entfernt davon, Leichenberaubung und Grabraub als todeswürdige Missetaten zu betrachten. Wir finden nicht die geringste Spur dafür, daß, wie es in der Literatur immer wieder heißt, der Täter als Feind des ganzen Volkes angesehen wurde. Die Bußen für die Störung des Totenfriedens liegen nicht höher als Bußen für sonstige Friedensstörungen. Sie unterscheiden sich auch nicht von den Körperverletzungsbußen. Von der Höhe der Buße her gesehen war es, nach dem Zeugnis der *Lex Baiuvariorum*, gleichgültig, ob man einem freien Bajuwaren den Fuß abhieb¹¹⁴ oder ihn seiner Grabstätte entriß, in beiden Fällen waren 40 *solidi* verwirkt. Folgen wir der *Lex Alamannorum*, zahlte der Grabfrevler für das Ausgraben eines toten freien Mannes nicht mehr als für das Ohr, das er einem Lebenden abtrennte, nämlich 40 *solidi*¹¹⁵. Leichenberaubung und Grabfrevel heben sich in den süddeutschen Leges durch nichts von den übrigen Bußstatbeständen ab.

Bei der Erörterung der fränkischen Leges sei wegen der größeren Klarheit die jüngere *Lex Ribuarica*, die vermutlich in wesentlichen Teilen in der ersten Hälfte des 7. Jh.s aufgezeichnet worden ist¹¹⁶, vorangestellt.

Die *Lex Ribuarica* unterscheidet deutlich zwischen dem Ausplündern eines unbestatteten und dem eines bestatteten Menschen. In Titel 55, der in seinem Kern wahrscheinlich noch dem 7. Jahrhundert angehört, heißt es unter der Rubrik *De corporibus expoliatis*¹¹⁷.

1. *Si quis autem hominem mortuum, antequam humetur, expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, bis trigenos solidos multetur. Si autem negaverit et postea convictus fuerit, bis quinquagenos solidos cum dilatura multetur, aut cum 6 iuret.*

2. *Si quis mortuum effodire praesumpserit, quater quinquagenos solid. multetur aut cum 12 iuret.*

Die Ausplünderung eines noch nicht Bestatteten ist also von einem geständigen Täter mit 60 *solidi* zu büßen. Leugnet er und wird er dann überführt, zahlt er 100 *solidi*, und darüberhinaus die *dilatura*. Überwiegend wird *dilatura* im Sinne von Weigerungsbuße verstanden¹¹⁸. Diese Übersetzung beruht jedoch auf einem Mißverständnis. Vielmehr handelt es sich um den Anzeigenlohn für den *delator*¹¹⁹. Die Delatoren-Prämie ist in der Romania gerade im Zusammenhang mit Grabraub mehrfach bezeugt¹²⁰.

¹¹⁴ LBai. 4, 9.

¹¹⁵ LAL. 57, 9 (60, 2).

¹¹⁶ Zum Forschungsstand in der Datierungsfrage vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, Art. „*Lex Ribuarica*“ in HRG Sp. 1923 ff.

¹¹⁷ Vgl. hierzu auch den Kommentar von F. Beyerle, *Lex Ribuarica*, MGH Leg. Sect. I Bd. III, 1 (1954), 156.

¹¹⁸ Vgl. etwa die Eckhardtschen Übersetzungen der Germanenrechte. Literaturhinweise zum Streit über die Bedeutung von *delatura* bei E. Kaufmann, Art. „*Delatura*“ in HRG Sp. 673 f.

¹¹⁹ Zutreffend N. Tamassia, *La delatura*, Archivio giuridico 58 (1897), Fasc. 4–5, 1 ff. Ferner H. Nehlsen, *Sklavenrecht* (zit. Anm. 21), 313, Anm. 286.

¹²⁰ Vgl. die Belege bei F. Wamser (zit. Anm. 2), 47. Vgl. ferner J. Merkel, Über die sog. Sepulcralmulten. Festgabe der Göttinger jur. Fak. f. R. v. Jhering, 1892, 84 ff. 97 ff.

Gräbt jemand einen schon Bestatteten aus – die Formulierung der Lex Riburia ist hier sehr knapp – büßt er mit 200 *solidi*.

In Titel 88 der Lex Ribuararia werden in deutlicher Anlehnung an die Lex Salica¹²¹ unter der Überschrift *De corpore expoliato* die eben geschilderten Tatbestände ein zweites Mal behandelt:

1. *Si quis corpus mortuum, priusquam sepeliatur, expoliaverit, 100 sol. cum capitale et dilatura multetur.*

2. *Si autem eum ex homo traxerit et expoliaverit, 200 sol. cum capitale et dilatura culpabilis iudicetur, vel wargus sit, (hoc est expulsus) usque ad parentibus satisfecerit.*

Bei der Ausplünderung des Unbestatteten verzichtet LRib. 88, 1 also auf die Unterscheidung zwischen geständigem und leugnendem Täter. Die Buße beträgt einheitlich 100 *solidi*. Daneben hat der Täter, wie sich aus der Wendung *cum capitale* ergibt, die Beutestücke zurückzugeben bzw. deren Wert einfach zu erstatten. Auch die etwaige Delatorenprämie zahlt der Täter.

Der Widerspruch gegenüber LRib. 55, 1 hinsichtlich der Höhe der Buße ließe sich dann erklären, wenn wir annähmen, daß man in LRib. 55, 1 ursprünglich den Fall vor Augen hatte, daß das Opfer zuvor vom Plünderer selbst getötet worden war und die Unterscheidung zwischen dem geständigen und leugnenden Täter einen jüngeren Nachtrag darstellt. Die Störung in der Satzkonstruktion spricht auf jeden Fall für eine spätere Änderung. Man achte besonders auf das nachklappende, im Fall des überführten Täters sinnlose, *aut cum 6 iuret*. Für einen Reinigungseid ist bei einem *convictus* kein Raum mehr. In LRib. 88, 1 wäre bei dieser Deutung dann der nach älteren Rechtsvorstellungen vermutlich härter zu büßende Tatbestand angesprochen, daß der Tote nicht von dem *homicida* selbst, sondern von einem Dritten ausgeplündert worden ist¹²².

Bei der Lex Salica werden wir übrigens auf denselben Widerspruch stoßen. Im Fall des schon Bestatteten bleibt es in LRib. 88, 2 zwar bei den 200 *solidi*, die auch in LRib. 55, 2 begegnen, dem bußfälligen Täter wird jedoch angedroht, er solle *wargus* sein, bis er den Angehörigen Genugtuung geleistet habe. In einigen Handschriften begegnet die Glosse *hoc est expulsus*. Was im einzelnen unter *wargus* zu verstehen ist, wird noch zu besprechen sein. Festgehalten sei an dieser Stelle jedoch schon, daß der Täter nur dann *wargus* sein soll, wenn er die verwirkte Buße nicht entrichtet.

Auch bei den Tatbeständen der Leichenberaubung und des Grabfrevels bleibt sich, was die Textüberlieferung anbelangt, die Lex Salica treu. Schwere Textentstellungen durch Abschreibefehler, Dittographien, Haplographien, Homöoteleuta, kaum verständliche Dubletten, Ausfall langer Textstücke, sind auch für die hier einschlägigen Textteile typisch.

In den Handschriften A2, A3, A4, C5 und C6¹²³ wird die Ausplünderung eines toten freien Menschen in Titel 14, 9 unter der Rubrik *De super-*

¹²¹ Vgl. unten S. 139 ff.

¹²² Vgl. oben S. 126 f.

¹²³ Wir folgen hier den Eckhardtschen Handschriftenbezeichnungen.

venientis vel expolationibus behandelt. In der Handschrift C6, die hier wohl die zuverlässigste Fassung bietet, lautet unser Text:

Si quis hominem mortuum antequam in terra mitatur in furtum expoliauerit, malb. chreumusido sunt den. IIII M qui fac. sol. C culp. iud.

Ein Täter, der einen Toten vor dessen Bestattung ausplündert, soll also mit 100 *solidi* büßen. Mit K.A. Eckhardt werden wir die Glosse *chreumusido* mit Leichenberaubung wiedergeben dürfen¹²⁴.

Ein weiteres Mal begegnet der Tatbestand der Leichenberaubung in Titel 55 (*De corporibus expoliatis*). Die Handschriften der Klassen A und C weisen hier beträchtliche Divergenzen auf:

LSal. 55, 1 (nach A 1)

Si quis corpus occisi hominis antequam in terra mittatur expoliauerit in furtum, mal. uuadero hoc est f. sol. LXIII culp. iudic.

LSal. 55, 1 (nach C6)

Si quis corpus hominis mortui antequam in terra mitatur in furtum expoliauerit, malb. freomosido sunt den. IIMD qui fac. sol. LXII semis culp. iud.

C6 gibt hier, wie auch jüngere Textklassen bestätigen¹²⁵, mit 62^{1/2} *solidi* die Buße zutreffend wieder. Auf die Frage, ob dem *corpus occisi hominis* oder dem *corpus hominis mortui* der Vorzug zu geben ist, werden wir noch zurückkommen.

Was die Deutung der Glosse anbelangt, so schlägt K.A. Eckhardt¹²⁶, im Gegensatz zu van Helten¹²⁷, der hier am Text festhält, und *freomosido* im Sinne von Beraubung eines freien Mannes deutet, eine Emendation in *chreomosido* vor, ein Wort, das uns bereits in Titel 14 begegnet war.

Gleichgültig, wem wir hier folgen: sicher ist auf jeden Fall, daß LSal. 14, 9 und LSal. 55, 1 hinsichtlich der Höhe der Buße nicht übereinstimmen.

Beide Vorschriften finden unter Aufrechterhaltung der Bußendivergenz Eingang in die Lex Salica-Karolina:

LSal.-Karol. 17, 1

Si quis hominem mortuum antequam in terra mittatur (in) furtu expoliauerit, IVM denariis qui faciunt solidos C culpabilis iudicetur.

LSal.-Karol. 57, 1

Si quis corpus hominis mortui antequam in terra mittatur per furtum expoliauerit, MMD denariis qui faciunt solidos LXII semis culpabilis iudicetur.

Während auch die systematische Fassung der Lex Salica – in Anlehnung an die Formulierung der Lex Salica-Karolina – beide Varianten beibehält (20, 1 und 21, 1)¹²⁸, erscheint die Leichenberaubung in den Handschriften der

¹²⁴ K. A. Eckhardt, *Pactus legis Salicae*, MGH Leg. Sect. I Bd. IV, 1, 1962, 281 (Glossar) mit weiteren Literaturhinweisen.

¹²⁵ Vgl. die Handschriften der Textklassen D, E und K.

¹²⁶ K. A. Eckhardt (zit. Anm. 120), 205.

¹²⁷ W. van Helten, *Zu den Malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica*, Beiträge z. Gesch. d. dt. Sprache u. Lit., 25, 1900, 225 ff., 341 f.

¹²⁸ Zur Bewertung dieses Textes vgl. K. A. Eckhardt, *Pactus legis Salicae* I, 1, Einführung und 80-Titeltext, *Germanenrechte NF, Westgerman. Recht I*, 1954, 228 f.; ders.: *Systematischer Text, Germanenrechte NF, Westgerm. Recht I*, 1957, 309 ff.

Klassen D und E nur an einer Stelle; und zwar heißt es hier in Titel 19,1 (in der Fassung der D-Klasse):

Si quis corpus occisi hominis, antequam in terra mittatur, in furtum expolauerit, mallobergo chreo mardo, (sunt dinarii MMD qui faciunt) solidus LXII semis culpabilis iudicetur.

Der Text der E-Klasse (Titel 18,1) ist hiermit, abgesehen von der fehlenden Glosse, weitgehend identisch. Zögen wir nur den durch die Handschriften der Klassen C und K überlieferten Wortlaut in Betracht, ließe sich für die unterschiedliche Bußhöhe allenfalls die Erklärung einer Textverderbnis oder einer nachträglichen Änderung versuchen¹²⁹, denn ein tatbestandlicher Unterschied zwischen der Ausplünderung eines *homo mortuus* und eines *corpus hominis mortui* wäre wohl kaum zu konstruieren. Stellen wir dagegen, den Handschriften A1, A2, A4 und denen der Klassen D und E folgend, dem *homo mortuus* das *corpus occisi hominis* gegenüber, könnte es sich durchaus um zwei verschiedene Tatbestände handeln, nämlich um die oben schon mehrfach erwähnten Fälle der Ausplünderung eines vom Täter selbst Erschlagenen – diese Form der Tatbegehung könnte durch das Wort *occisus* angesprochen sein – und der Ausraubung eines Toten, mit dessen Tod der Plünderer nichts zu tun hat¹³⁰. In jüngerer Zeit war dieser Unterschied vermutlich nicht mehr im Rechtsbewußtsein verankert, so daß, wie in der Lex Salica-Karolina, aus dem *corpus occisi hominis* ein *corpus hominis mortui* werden konnte. Übrig blieb nur noch die auf dieser Basis nicht mehr verständliche Bußendivergenz, die die Redaktoren der Lex Salica-Karolina offensichtlich nicht zu beseitigen wagten¹³¹. Nach einem, nur durch die Handschrift A1 überlieferten, Einsprengsel in Titel 62 wird die Ausplünderung eines Toten, die gewaltsam erfolgt, ebenfalls nur mit 62¹/₂ *solidi* gebüßt. Aus dem *violenter* wird man wohl schließen dürfen, daß vorher ein Kampf stattgefunden hat. Wahrscheinlich büßte nach salischem Recht nur der eigentliche Leichenfledderer mit 100 *solidi*, während derjenige, der sein Opfer zuvor erschlagen hatte, für die Wegnahme von Kleidern und Waffen etc. nur 62¹/₂ *solidi* zu zahlen hatte.

Sicher ist, daß in allen hier behandelten Titeln nur der getötete freie Mann angesprochen wird. Die Ausplünderung eines toten Sklaven wird in Titel 35 geregelt¹³². In diesen Fällen zahlt der Täter 35 *solidi* an den *dominus*. Be-

¹²⁹ Zu Eingriffen späterer Abschreiber vgl. oben S. 128.

¹³⁰ Vgl. oben S. 126ff.

¹³¹ Die Lex Salica-Karolina stellt nur einen sprachlich emendierten Text dar. Entgegen der in der Literatur immer wieder begegnenden Meinung (Unterstellung) gelang es Karl d. Gr. nicht, die Lex Salica auch in ihrem materiellen Gehalt zu emendieren. Anachronismen und eklatante Widersprüche werden unverändert mitgeschleppt. Vgl. hierzu H. Nehlsen, Zur Aktualität und Effektivität german. Rechtsaufzeichnungen, in Recht und Schrift im Mittelalter, Vortr. u. Forsch. 23 (1977), 449ff., 471ff.

¹³² LSal. 35,6 und 7 (zitiert nach C.6): 6) *Si quis seruum alienum mortuum in furtum expolauerit et ei super XL den. ualentes tulerit, malb. teofriomosido IMCCCC den. qui fac. sol. XXXV culp. iudic.* 7) *Si quis spolia minus XL den. ualuerit, teofriomosido DC den. qui fac. sol. XV culp. iud.*

trägt der Wert seiner Beute weniger als 40 Denare, soll er nur mit 15 *solidi* büßen.

Zur Höhe der hier genannten Bußen im Vergleich zu den übrigen Bußen der Lex Salica ist zu sagen, daß sie sich keineswegs von diesen abhebt. Wer einen freien Mann überfällt und ihn lebend ausplündert, zahlt ebenfalls 62½ *solidi* (LSal. 14, 1). Dieser Betrag ist auch verwirkt, wenn jemand in ein fremdes Gehöft eindringt (LSal. 14, 6) oder die Hand eines freien Mannes lähmt (LSal. 29, 2). Auch beim ausgeplünderten Sklaven ist es für die Höhe der Plünderungsbuße gleichgültig, ob der Täter sein Opfer zuvor erschlagen oder ob er es lebend beraubt hat (LSal. 35, 2, 3), stets zahlt er 35 *solidi* bzw. 15 *solidi*.

Der nach unserer Deutung echte Leichenfledderer, der mit 100 *solidi* büßt, steht bußmäßig auf einer Stufe mit einem Täter, der einen schlafenden freien Mann ausgeraubt hat (LSal. 14, 11). 100 *solidi*, die noch in diversen Bußstatbeständen begegnen, zahlt z. B. aber auch, wer einen fremden Liten ohne Einverständnis des *dominus* durch *denariatio* freiläßt (LSal. 26, 1). Auf die weitgehenden Schlüsse, die die Literatur aus dieser Gleichstellung von schlafendem und totem Opfer für die germanische Religion gezogen hat¹³³, wird später noch einzugehen sein.

Der eigentliche Grabfrevel wird in den Textklassen A, C und K der Lex Salica in zwei Titeln behandelt, und zwar in Titel 14 (*De supervenientis vel expoliationibus*) und in Titel 55 (*De corporibus expoliatis*). Im Anschluß an die Beraubung eines noch nicht bestatteten *homo mortuus* heißt es in LSal. 14 (15):

LSal. 14, 10 (15, 1)¹³⁴ i. d. Fass. v. A 2:
Si quis hominem exfuderit et expoliauerit, mal. turni cale sunt din. VIIIIM fac. sol. CC cui fuerit adprobatum cul. iud.

LSal. 14, 10 (14, 9) i. d. Fass. v. C 6:
Si quis hominem mortuum effoderit uel expoliauerit, malb. tornechallis siue odocarina sunt den. VIIIIM qui fac. sol. CC culp. iud.

Titel 55, 4 bietet in den Textklassen A und C – wir können uns hier, weil die handschriftlichen Abweichungen nicht allzu groß sind, auf Eckhardts kontaminierten A/C-Text stützen – folgenden Wortlaut:

Si quis corpus iam sepultum effoderit et expoliaverit et ei fuerit adprobatum, mallobergo muther hoc est, uuargus sit usque in diem illa(m) quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, (ut) et ipsi pro eo rogare debeant, ut ei inter homines liceat accedere. Et qui ei, antequam (cum) parentibus componat, aut panem (dederit) aut hospitem dederit, (seu parentes) seu uxor sua proxima, DC denarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur. Tamen auctor sceleris,

¹³³ Vgl. unten S. 162 f.

¹³⁴ Das Fehlen dieser Vorschrift in der Handschrift A 1 an dieser Stelle läßt keine Rückschlüsse auf den Archetyp der Textklasse A zu, etwa in dem Sinne, daß es sich hier um einen nur sekundär überlieferten Nachtrag handeln müsse. Wie die nur in A 1 erscheinende sinnlose Rubrik des anschließenden Titels 15, 1 (*de homicidiis uel si quis uxorem alienam tulerit*) und die ebenfalls nur in A 1 begegnenden gravierenden Entstellungen im Text von 15, 1 (*Si quis hominem ingenuum occiderit aut uxorem alienam tulerit a uiuo marito ...*) erkennen lassen, war vermutlich am Ende von Titel 14 und am Anfang von Titel 15 bereits die Vorlage des Schreibers von A 1 stark korrumpiert. Die Verwirrung könnte allerdings auch auf das Konto des Schreibers von A 1 selbst gehen. Auf jeden Fall ist sie aber ebenso wie die vorausgehende Lücke sekundär. Der Ausfall in A 4 erklärt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus einem Homöoteleuton.

qui (hoc) admisisse probatur (aut effodisse), mallobergo tornechale sunt, VIIIIM denarios qui faciunt solidos CC culpabilis iudicetur.

Eckhardt stellt seinem Text allerdings noch die Worte *Et antiqua lege* voran. Sie beruhen, wie in der Literatur sehr oft übersehen wird, keineswegs auf einer der überlieferten Handschriften¹³⁵. Vielmehr begegnen sie nur in der Edition des Johannes Basilius Herold aus dem Jahre 1557. Es läßt sich zwar nicht restlos ausschließen, daß Herold diesen Satz in einer zwischenzeitlich verlorengegangenen Handschrift gefunden hat, wer jedoch mit der Arbeitsweise der humanistischen Editoren, speziell auch der Herolds, vertraut ist, muß gerade bei derartigen Zusätzen größte Zweifel an deren handschriftlicher Grundlage haben. Änderungen in der Anordnung des Textes, eigenmächtig formulierte Rubriken und Explizitformeln waren bei Herold und seinen Zeitgenossen durchaus üblich¹³⁶ und galten keineswegs als unredlich. Gerade bei der hier behandelten Materie findet sich in der Heroldschen Edition eine für Herold typische Ergänzung. In Titel 14 wies Herolds Vorlage bei der Buße für die Ausplünderung eines *homo mortuus*, also für die echte Leichenfledderei, offensichtlich Unstimmigkeiten auf¹³⁷. Da Herold aber in Titel 55,1 die Buße für die Ausplünderung des *corpus occisi hominis* mit $62\frac{1}{2}$ *solidi* angegeben fand und ihm der Unterschied zwischen beiden Tatbeständen verborgen blieb, fügte er in Titel 14,9 (nach Herolds Zählung 18,5) statt der korrekten, ihm unbekanntem, 100-*solidi*-Buße, folgende Erläuterung hinzu:

... et in alia sententia MMD denar. qui faciunt sol. LXII cum dimidio, culpabilis iudicetur.

Statt diese Textstelle – ohne Zweifel in bester Absicht – zu emendieren, hatte Herold sie damit noch weiter entstellt. Gerade auf dieser Ebene dürfte auch der Zusatz *Et antiqua lege* liegen. Vermutlich hielt Herold – nicht zuletzt aufgrund des ihm wohl kaum noch verständlichen *wargus* – LSal. 55,4 für besonders altertümlich und machte dies in seiner Edition entsprechend kenntlich. Noch deutlicher sind übrigens Herolds „Eigenmächtigkeiten“ bei dem Titel 59 (*De Alodis*)¹³⁸.

Kehren wir nun aber zu den überlieferten Handschriften zurück. Der Text der Lex Salica-Karolina, der sonst weitgehend mit dem A/C-Text überein-

¹³⁵ Selbst R. Schmidt-Wiegand, die sonst der Glaubwürdigkeit Herolds sehr skeptisch gegenübersteht (so in Die kritische Ausgabe der Lex Salica – immer noch ein Problem? ZRG (GA) 76 (1959) 301 ff., 304 ff.) schenkt hier Herold Vertrauen, indem sie überraschenderweise und ohne nähere Begründung bemerkt: „Wie dem Druck von Johannes Herold aus dem Jahre 1557 zu entnehmen, wurde Tit. 55 §4 in der ihm vorliegenden Handschrift durch die Worte *Et antiqua lege* eingeleitet ...“, in Rez. zu M. Jacoby (zit. Anm. 9), 102 Anm. 14.

¹³⁶ Zur Arbeitsweise Herolds vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 21) mit weiteren Literaturhinweisen. Die soeben abgeschlossene Arbeit von H. Siems (Diss. iur. München 1978), Studien zur Lex Frisionum, zeigt mit aller Eindringlichkeit, welch besonderes Maß an Vorsicht geboten ist, wenn nur der Heroldsche Text vorliegt. Daß die Worte *Et antiqua lege* nur auf Herold zurückgehen, ist nach den Forschungsergebnissen von Siems in hohem Maße wahrscheinlich.

¹³⁷ Der Heroldsche Text gibt hier die sonst nirgends für Leichenfledderei belegte Buße von 45 *solidi* wieder (Herold, LSal. 17,5 = 14,9 in Eckhardts kontaminiertem Text).

¹³⁸ Vgl. den Heroldschen Schlußteil dieses Titels.

stimmt, glossiert das Wort *wargus* mit den Worten: *hoc est expulsus de eodem pago*.

Die Handschriften der Klassen D und E vermeiden eine Dublette und behandeln den Grabfrevel nur in Titel 18 bzw. 17. Der D-Text lautet hier:

Si quis corpus sepultum exfodierit et expolauerit, uargus sit, id est expellis set, usque in diem illum, quam ipsa causa cum parentibus defuncti faciat emendare et ipsi parentis rogare ad iudicem debeant, ut ei inter homines liciat habitare, si tamen auctor sceleris, mallobergo turnichal, (sunt dinarii VIIIIM qui faciunt) solidus CC culpabilis iudicetur. Et qui eum, antequam cum parentibus defuncti satisfaciat, ospicium dederit, (sunt dinarii DC qui faciunt) solidus XV culpabilis iudicetur.

Wie einleitend schon geschildert, bildet LSaI. 55,4 für die germanistisch-rechtshistorische Literatur die wichtigste Stütze für die Lehre von der Friedlosigkeit in germanischer und fränkischer Zeit¹³⁹.

Im Jahre 1898 kommentierte H. Geffcken, gestützt auf die Forschungsergebnisse von Wilda, v. Amira und Brunner unsere Textstelle wie folgt:

„Die Beraubung eines bereits begrabenen Leichnams wird nach SaI. 55,2 mit prinzipaler Friedlosigkeit bestraft. Die gemeingermanische Bezeichnung des Friedlosen ist *varc*, *varg* = Würger, Wolf. vgl. ags. *vearg*, *vearhraef* (Haus der Verdammten, Hölle), alts. *varac*, *varagtreo* (Verbrecherbaum, Galgen), an. *vargr*, ahd. *varc*, got. *vargs*. Der Friedlose ist wolfsfrei, d.h. er kann busslos erschlagen werden. vgl. Cap. SaI. VIII.9. Um diesem Schicksal zu entgehen, muss er fliehen. vgl. die Varianten *expellis* = *expulsus* SaI. 55,2₃ und *aspellis* Cap. SaI. II.1. Sein Aufenthalt ist der Wald. vgl. Cap. SaI. VIII.9 „qui – per silvas vadit“ ... Speziell in der I. SaI. tritt die Friedlosigkeit nur noch im Falle unserer Stelle und bei Verheiratung einer Freien mit ihrem eigenen Sklaven als prinzipale Strafe auf, sonst nur subsidiär als *ultima ratio* im Ungehorsamsverfahren.“¹⁴⁰

Diese Interpretation hat zumindest in der deutschsprachigen rechtshistorischen Literatur bis heute praktisch keinen entscheidenden Widerspruch erfahren¹⁴¹.

¹³⁹ Vgl. oben S. 108 ff.

¹⁴⁰ H. Geffcken (zit. Anm. 3), 208 f.

¹⁴¹ A. Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas, 1911, 233, bekennt trotz seiner umfassenden Kritik an den Wildaschen Thesen immerhin: „... wir halten die Friedlosigkeit für urgermanisch, wie sie auch über einen gemeingermanischen Namen (*warg-*) verfügt hat“. F. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im german. Rechtsgang I, Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte, Deutschrechtliche Beiträge 10, 2 (1915), 199 ff., kritisiert zwar die Lehre von der absoluten und relativen Friedlosigkeit (215 ff.), führt aber u.a. auch in bezug auf den Grabfrevel aus: Verletzungen der Gesamtheit des Volkes (bzw. eines Gaues) oder seines Oberhauptes, die auch in den südgermanischen Quellen seit je als unsühnbare Tat gelten, forderten zur Rache aller heraus. Wobei als Angriff auf das Gemeinwohl auch einzelne scheinbar private Rechtsgutsverletzungen gegolten haben mögen; solche nämlich, die den Zorn der Götter oder anderer unsichtbarer Mächte heraufbeschworen. Auch der Tempel- und Grabshänder erschien als Verbrecher am ganzen Volks- oder Gauverband, den er der Rache der beleidigten Gottheit, dem Umgehen des in seiner Grabruhe gestörten Geistes eines Toten aussetzte. Von einem unparteiischen Abwägen des Rechtsgefühls kann hier keine Rede sein: die Friedlosigkeit war in solchem Falle nichts anderes als die Feindschaft (und in ihrem Erfolg die Rache) aller gegen den einen, durch den sich alle verletzt oder bedroht sahen. Sie war deshalb hier unmittelbare Tatfolge, wie es die Fehde stets war.“ (S. 221–223.) H. Mitteis hält, bei aller Kompromißbereitschaft, J. Goebel jr. entgegen, daß es zweifellos primäre Fälle der Volksfriedlosigkeit gegeben habe, „Tatbestände, vor allem kultischer Art...“, bei denen die Gesamtheit eingriff“, Rez. zu

Der Satz ... *cum parentibus ipsius defuncti conveniat et ipsi pro eo rogare debeant* ... wurde und wird überwiegend in dem Sinne verstanden,

J. Goebel jr., *Felony and Misdemeanor*, New York 1937, in ZRG (GA) 58 (1938), 856ff., 863. In seiner Besprechung der Untersuchung von P. Gaedeken, *Retsbrudet og Reaktionen derimod i gammeldansk og germansk Ret*, 1934 in ZRG (GA) 57 (1937), 493 ff., macht C. Frh. v. Schwerin zwar zunächst eine Konzession, indem er bemerkt: „Der Verf. bestreitet, daß die Folge jedes Delikts im ältesten Recht die Friedlosigkeit gewesen sei. Diesen Satz kann ich unterschreiben, wenn dabei unter Friedlosigkeit ein Feindschaftszustand gegenüber dem ganzen Volk verstanden wird.“ (S. 495.) C. Frh. v. Schwerin fügt dann jedoch hinzu: „Dabei gehe ich davon aus, daß die germanischen *civitates* festorganisierte politische Gemeinwesen waren. Innerhalb ihrer herrschte ein allgemeiner Volksfriede, was andererseits die grundsätzliche Unverletzlichkeit, oder, um in der Terminologie der Quellen zu bleiben, die Heiligkeit des Einzelnen bedeutete. Es gab jedenfalls schon am Beginn der historischen Zeit Verletzungen des einzelnen Volksgenossen, die zu gering waren, um die Gesamtheit als solche zu berühren, aber auch zu gering, als daß die Gesamtheit die Störung des Friedens durch eine gewaltsame Reaktion des Verletzten, etwa in der Form einer Fehde hätte zulassen können. In solchen Fällen kam es zur Zahlung einer Buße. Diese wurde vom Täter gefordert, und dem Verletzten wurde allein sie zugestanden. Auf der anderen Seite standen schwerere Verletzungen der Rechtsordnung, die die Gesamtheit nicht hinnehmen konnte, ohne sich selbst aufzugeben. Auf solche antwortete sie daher mit der Friedlosigkeit, d. h. sie stieß den Täter aus ihrer Gemeinschaft aus, entzog ihm den Rechtsschutz, erklärte ihn für unheilig, also für bußlos verletzbar.“ (S. 495f.) Auch B. Rehfeldt (zit. Anm. 9), 437 ff. nimmt keineswegs vollständig Abschied von der Friedlosigkeitslehre. Er spricht vom „alte(n) *vargus* sit mit seinem noch halb privatrechtlichen Charakter“ (S. 439). Bei D. Strauch, Art. „Acht“ im Lexikon d. MA (1977) Sp. 79 lesen wir: „Im germ. MA, wo Missetaten gewöhnl. durch Selbsthilfe gerächt wurden, griff die Gemeinschaft nur dann ein, wenn sie durch die Tat selbst betroffen war: durch Verhängung der Acht über den Täter. Das Wort A. wird hergeleitet von ahd. *āhta*, mhd. *āht(e)*, mnd. *achte*, ags. *ōht* und meint ‚Verfolgung‘, ‚Friedlosigkeit‘, wobei sich im N dafür die Worte aschw. *frithlösa*, adän. *frithlösæ*, westnord. *ütlegd*, isländ. *sekbj*, finden. Der Täter wird aus dem Friedens- und Rechtsverband der Gemeinschaft ausgestoßen (aschwed. *utlagher*, westnord. *ütlagr*, ags. *ütlih*, mhd. *ēlos*, *exlex*), verliert seine Mannheiligkeit und wird unheilig (westnord. *ūheilagr*). Als Flüchtling muß er sich deshalb in den Wäldern verbergen (ags. *fliema*, vgl. *āfliemed* ‚geächtet‘). Er wird zum Waldgänger (westnord. *skögarmadr*, ags. *wealdgenga*, *homo qui per silvas vadit*) und heißt ‚Wolf‘ (aschwed. *vargher*, westnord. *vargr*, ags. *wearg*, *wargus*) (pactus leg. Sal. 55 §2), eigtl.: ‚Würger‘.“ Strauch fügt immerhin noch hinzu, daß „die Bedeutung der *varg*-Worte noch immer strittig sei“. Auf philologischer Seite bekämpft M. Jacoby (zit. Anm. 3) zwar die Gleichsetzung von *wargus* – Wolf für die fränkische Zeit, im übrigen weicht er unserem Problem aber aus, indem er sich auf die Bemerkung zurückzieht: „Ob nun mit dem beschriebenen *wargus* der Zustand eines Menschen in verschärftem Exil oder in der Friedlosigkeit gemeint ist, ist für die Feststellung, dass der Täter weder vom Gesetz, noch vom fränkischen Geschichtsschreiber Gregor von Tours als ‚Wolf‘ bezeichnet wird, unwesentlich“ (S. 25). R. Schmidt-Wiegand neigt der traditionellen Auffassung zu. In ihrer Besprechung der Untersuchung von Jacoby (zit. Anm. 9) schreibt sie: „Einige Textzeugen enthalten im Zusammenhang mit dem Erdwurf eine Anspielung auf die Zeit des Heidentums und in Verbindung mit der Bestimmung über den *wargus* die Bemerkung, daß es sich hier um ein altes Gesetz handle. Beides spricht dafür, daß die betreffenden Bestimmungen eher am Ende einer Entwicklung als an ihrem Anfang stehen. Insofern wird man die Feststellung Georg Christoph von Unruhs ernst nehmen müssen, daß in den Stammesrechten „die Friedlosigkeit gegenüber dem Compositionssystem bis zur Bedeutungslosigkeit zurückgetreten“ ist.“ (S. 102f.). H. Siuts (zit. Anm. 9) steht neben K. v. See (vgl. unten Anm. 221) unter den deutschsprachigen Autoren den Folgerungen, die die Literatur aus LSal. 55, 4 für die Friedlosigkeit in fränkischer Zeit gezogen hat, insgesamt wohl am zurückhaltendsten gegenüber (vgl. S. 20 ff.). Er vernachlässigt vor allem auch nicht die christliche Komponente. Zum Schluß kehrt jedoch auch er wieder in den Bereich der Spekulation zurück, indem er, unter dem Eindruck der Arbeiten seines Lehrers K. Ranke (Indogermanische Totenverehrung

daß eine Aussöhnung vom Willen der Angehörigen abhing. So führt z.B. Brunner aus:

„Nach dem Volksrechte der salischen Franken soll derjenige, der einen bestatteten Leichnam beraubt, friedlos, wargus, sein, bis er die Verwandten des Toten versöhnt hat und diese für ihn bitten, daß ihm gestattet werde, inter homines accedere.“¹⁴²

Brunner fügt ausdrücklich hinzu: „Die Sühne ist nicht ein Recht des Täters.“¹⁴³

Bei Brunners bedeutendem Schüler Schreuer lesen wir:

„Nach altsalischem Rechte ist der Grabräuber friedlos. Auf Antrag der verletzten Sippe kann er aber gerichtlich in den Frieden wieder eingesetzt werden; da soll er dann 200 Schillinge zahlen. Diese Gebühr hat also den Charakter einer Halslösung und tritt nicht etwa als Busse für Grabschändung neben der Friedlosigkeit ein. Die Redempzion des Verbrechers hängt von der Sippe und vom Gerichte ab; es ist daher anzunehmen, dass die 200 Schillinge zwischen Beiden zu theilen sind und zwar nach dem allgemeinen salfränkischen Schlüssel von 2:1. Die durch Grabschändung verletzte Sippe kommt also nur dann zu einer Busse, wenn die Friedlosigkeit des Missethätters gelöst wird. In der späteren Entwicklung erscheint dann die Gebühr von 200 Schill. als reine Busse; mit ihr alterniert die Friedlosigkeit. Auf dieser Entwicklungsstufe steht auch die einschlägige Bestimmung des ribuarischen Volksrechts.“¹⁴⁴

Die hier unter Beweis gestellte Auslegungskunst des glänzenden Juristen und Rechtshistorikers Schreuer erschlägt den Leser geradezu. Es fragt sich allerdings, ob unsere Textstelle – dies gilt auch für die Auslegung durch Brunner, Geffcken und andere¹⁴⁵ – nicht ganz entschieden überstrapaziert worden ist.

I, der dreißigste und vierzigste Tag im Totenkult der Indogermanen, FCC 140, Helsinki 1951, 353 ff.) ausführt: „Die von Ranke angeführten Belege für eine unfreiwillige strafartige Partizipation eines Lebenden am Dasein eines Toten im alten germanischen Recht erbrachten nur den Nachweis, daß der Getötete als weiterhin lebendig gedachte Persönlichkeit ein Recht auf Sühne gegen den Täter hatte, der jedoch nicht für eine bestimmte Zeit an seinem Dasein teilnahm. Dennoch scheint eine ähnliche Vorstellung in den mit Unheimlichem verbundenen Bezeichnungen ‚wargus‘ und ‚Wolf‘ für den Verbrecher existiert zu haben, so daß die den Germanen neuen Strafen bereits an etwas Bekanntes anknüpfen konnten“ (S. 143).

¹⁴² H. Brunner (zit. Anm. 8), 240 f.

¹⁴³ Ebd., 241 Anm. 46.

¹⁴⁴ H. Schreuer (zit. Anm. 82), 179.

¹⁴⁵ In neuerer Zeit erreicht die spekulative Interpretation von LSal. 55,4 einen Höhepunkt bei G. C. v. Unruh (zit. Anm. 3), der in seinen einleitenden Bemerkungen erwägt und fragt: „Das absolute, an alle Rechtsgenossen gerichtete Hilfsverbot gilt auch gegenüber dem Grabplünderer, doch scheint das rätselhafte Wort ‚wargus‘ noch manches zu enthalten, was wohl schon zur Zeit der Kodifikation der Lex im 6. Jahrhundert weitgehend unbekannt war und deshalb heute, wenn überhaupt, nur noch bedingt festgestellt werden kann. Bestand vielleicht für den Täter doch Lebensgefahr, weil es ihm nicht erlaubt war ‚inter homines accedere‘? Setzt man einfach voraus, daß jedermann einen Un-menschen schon aus Selbsterhaltungstrieb zu töten trachtete? War, mit anderen Worten, der wargus lediglich aus der Hilfs- und Rechtsgemeinschaft seines Volkes ausgeschlossen oder war er durch seine Tat zu ihrem Widersacher und Feind geworden, den alle, die es anging, zu töten hatten?“ (S. 4). Abschließend (S. 31 f.) stellt v. Unruh fest: „Die älteste und strengste Form der Ausmerzung eines zum wargus gewordenen Missethätters aus dem Kreis der Rechtsgenossen war jedoch bereits zur Zeit der Kodifikation des salischen Rechtes einem milderen Verfahren gewichen. Zwar hatten sich Bezeichnung und wesentliche Merkmale der Tatfolge für eine besonders verabscheute Handlung, für den Grabraub, am längsten erhalten, aber die einstige magische Gegenwirkung gegen einen Menschen, der bei seinem Einbruch in das Reich der Ab-

Betrachten wir den Tatbestand des Grabfrevels zunächst in der Fassung von LSal. 14, 10. Hier wird mit der – für die Bußkataloge der Lex Salica typischen – Kürze gesagt, daß derjenige, der einen toten Menschen ausgräbt und ausplündert, mit 200 *solidi* büßen soll. In den beiden ältesten Textklassen, nämlich A und C, wird dieses Delikt ausweislich der Handschriften A2, C6 und C6a mit *turnechale* glossiert. Van Helten hat hieraus ein *turnihal(l)iu*, „ich werfe auseinander, zerstöre“, erschlossen¹⁴⁶. Eckhardt spricht von „Grabschändung“¹⁴⁷.

Die Glosse *odo carina* in C6 gibt Eckhardt¹⁴⁸ unter Verwendung der Ergebnisse van Heltens, der das überlieferte Wort in *odo tarina* emendiert hatte¹⁴⁹, mit (Heraus)zerren wieder. Wesentliches Tatbestandsmerkmal dürfte, wie auch das lateinische *effodere* erkennen läßt, das Ausgraben des Leichnams gewesen sein.

Die verwirkten 200 *solidi* entsprechen zwar der salfränkischen Buße für die Tötung eines freien Mannes¹⁵⁰, aber abgesehen davon, daß dieser Betrag auch in anderen Bußtatbeständen begegnet¹⁵¹, ist nicht einzusehen, warum es sich hier um das eigene Wergeld des Täters handeln soll. Für die Theorie der sog. Halslösung findet sich in diesem Text nicht der geringste Anhaltspunkt¹⁵². Die Buße von 200 *solidi* ist auch bei weitem nicht die höchste Buße, die die Lex Salica kennt. Die Verheimlichung eines Totschlags wird z. B. mit 600 *solidi* gebüßt (LSal. 41, 2 u. 4). Wird eine gebärfähige Frau getötet und die Tötung verheimlicht, hat der Täter sogar 1800 *solidi* zu zahlen (LSal. 24, 8).

Die Frage, in welchem Titel – Tit. 14 oder Tit. 55 – der Tatbestand des Grabfrevels, bevor es zu seiner doppelten Berücksichtigung kam, am frühesten behandelt worden ist, wird in der Literatur stets zugunsten von Titel 55 ent-

geschiedenen dämonischen Mächten begegnet war, trat in ihrer Bedeutung gegenüber einer lösbaren Buße zurück, über deren Annahme die betroffenen Verwandten befinden konnten. Der Tag, an dem sich diese mit dem Täter verglichen, bedeutete für ihn die Wiedereinsetzung in seine alten Rechte. Die Bearbeitung der Lex Salica aus dem 8. Jahrhundert macht eine weitere Abschwächung deutlich. Das unheimliche, als heidnisch empfundene Wort *wargus* ist zwar noch nicht ausgemerzt – die Scheu, es bereits ganz zu beseitigen, läßt seine frühere Wirkung ahnen –, aber es mußte doch kommentiert werden und galt nur als Austreibung „*de eodem pago*“. Schließlich wurde, gewiß unter kirchlichem Einfluß, die Bezeichnung für Unholde oder Abgötter aus der Rechtssatzung gänzlich entfernt und dafür die außerordentlich hohe Buße von 200 Schillingen gesetzt. Doch bevor sich der Täter zu lösen vermochte, galt er auch jetzt noch als Ausgestoßener, denn erst nach der vorgeschriebenen Leistung sollten die Angehörigen des Toten den Richter bitten „*ut inter homines habitetur auctor sceleris*“. Nach wie vor blieb es verboten, den Ausgestoßenen zu hausen und zu speisen. Doch die Tatfolge hatte der Gesetzgeber bewußt ihres magischen Charakters entkleidet. Das unheimliche Wort *warg* mochte in der Vulgärsprache als Bezeichnung für Dämonen fortbestehen, in der Rechtsordnung des fränkischen Staates hatte es keinen Raum mehr, ob auch dem Missetäter selbst noch jahrhundertlang ein den Menschen vielfach unbewußtes *Odium* eines Wesens anhaftete, das mit Mächten der Finsternis verbunden war.“

¹⁴⁶ W. van Helten (zit. Anm. 127), 342 f.

¹⁴⁷ K. A. Eckhardt (zit. Anm. 124), Glossar, 290.

¹⁴⁸ Ebd. 286.

¹⁴⁹ W. van Helten (zit. Anm. 127), 343 f.

¹⁵⁰ LSal. 41, 1.

¹⁵¹ Vgl. z. B. LSal. 14, 4; 39, 3; 51, 1.

¹⁵² Vgl. hierzu auch oben Anm. 82.

schieden, während man LSal. 14,10 allgemein als jüngeren Nachtrag ansieht¹⁵³. Als Begründung dienen meist die, wie oben gezeigt, handschriftlich nicht beglaubigten Worte *Et antiqua lege*, die in der Heroldschen Edition LSal. 55,4 vorangestellt sind.

Von der Systematik her steht der Grabfrevel keineswegs in Titel 55 an passenderer Stelle als in Titel 14. Letzterer behandelt den Fall der Ausraubung eines Lebenden, den Sonderfall der Ausplünderung eines Schlafenden, dann folgt – in der Reihe weiterer Opfer – der unbestattete und schließlich der bestattete Tote, mit deren Tod der Plünderer in beiden Fällen nichts zu tun hat¹⁵⁴. In LSal. 55 hingegen geht es, wie oben gezeigt, um die Ausplünderung eines vom Täter selbst Erschlagenen. An diesen Tatbestand den Grabfrevel zu reihen, ist systematisch sogar eher noch weniger gelungen, als die in LSal. 14 vorgenommene Zuordnung. Auch die Rubrik des Titels 55 *De corporibus expoliatis* deutet keineswegs zwingend auf eine ursprüngliche Behandlung des Grabfrevels an dieser Stelle.

Im Ergebnis läßt sich ein Altersvorrang von LSal. 55,4 gegenüber LSal. 14,10 hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge der Einfügung in die Lex Salica nicht nachweisen.

Wenden wir uns nun aber der Auslegung von LSal. 55,4 zu. Während in LSal. 14,10 nur ausgesagt wird, daß der Grabfrevler eine Buße von 200 *solidi* verwirkt hat, ist in LSal. 55,4 noch von anderen Rechtsfolgen die Rede. Die Vorschrift läßt deutlich drei Teile erkennen, die aber aufs Engste miteinander verknüpft sind. Zunächst heißt es, daß der Grabfrevler *wargus* sein solle bis zu jenem Tag, an dem er mit den Verwandten des (von ihm ausgeplünderten) Toten übereingekommen ist, allerdings mit der Maßgabe, daß jene für ihn um die Erlaubnis, wieder unter Menschen zu weilen, nachsuchen sollen. Bei einer isolierten Betrachtung dieses ersten Teiles könnte man daran denken, daß der Grabfrevler allein wegen seines Verbrechens aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen ist und ihm erst die Einigung mit den Verwandten und deren Einsatz für ihn den Zugang zu der Gesellschaft wiedereröffnet. Ein Ausschluß *ipso facto*, d. h. unmittelbar durch die Tat selbst¹⁵⁵, könnte überhaupt nur dann in Betracht gezogen werden, wenn wir die Wendung *et ei fuerit adprobaturum* für einen jüngeren Einschub halten. Unser Satz wäre aber schon entschieden überinterpretiert, wenn man aus ihm mit Brunner und anderen¹⁵⁶ herausläse, daß eine Einigung mit dem Täter im Belieben der Verwandten stand.

Was die Auslegung des zweiten Teiles von LSal. 55,4 (... *et qui ei, antequam parentibus conponat, aut panem aut hospitalem dederit, seu uxor sua proxima, DC denarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur*) anbelangt, so ist das Wort *conponat* von großen Teilen der Literatur geradezu hartnäckig ignoriert worden, obwohl es für das Verständnis unserer Textstelle von zentraler Bedeutung ist. Zum einen wird durch diesen in seiner Bedeutung völlig ein-

¹⁵³ K. A. Eckhardt (zit. Anm. 128), 60.

¹⁵⁵ Vgl. hierzu unten S. 151.

¹⁵⁴ Vgl. oben S. 138 f.

¹⁵⁶ Vgl. oben S. 143.

deutigen Terminus das farblose und damit spekulativer Auslegung zugängliche *conveniat* mit aller Klarheit in dem Sinne bestimmt, daß es sich bei der „Übereinkunft mit den Verwandten“ schlicht um die Bußzahlung handelt. Zum andern wird nicht minder deutlich festgestellt, daß nur der bußfällige Täter aus der Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll, und zwar in dem Sinne, daß man ihm weder Speise noch Obdach geben darf. Auch seinen Angehörigen ist es verwehrt, ihm zu helfen. Wer ihn unterstützt, verwirkt seinerseits 15 *solidi*. Für die Ansicht, daß man ihn erschlagen darf, oder daß gar eine Pflicht besteht, ihn zu töten, findet sich nicht nur in unserer Textstelle, sondern in der gesamten Lex Salica nicht der geringste Anhaltspunkt¹⁵⁷.

In dem dritten Teil der Vorschrift werden schließlich Art und Umfang der *compositio* exakt festgelegt: Der Grabfrevler hat 200 *solidi* zu zahlen.

Im Ergebnis sagt LSal. 55,4 also nichts anderes aus als LRib. 88,2, nämlich, daß der bußfällige Täter bis zur Aufgabe seiner Widersetzlichkeit aus der Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll¹⁵⁸.

Bevor wir prüfen, inwieweit sich der philologische Befund, d. h. primär die Deutung des Wortes *wargus*, mit diesem Ergebnis vereinbaren läßt¹⁵⁹, sei der Frage nachgegangen, ob LSal. 55,4 wirklich ohne jede Parallele ist, wie dies seitens der rechtshistorischen Forschung angenommen wird.

Wie schon bei den bisher besprochenen Textstellen lohnt sich auch hier ein vergleichender Blick auf das kirchliche Quellenmaterial. Die Kirche, nicht nur im Osten, sondern auch im Westen, sah – dies sei noch einmal in Erinnerung gerufen – den Grabfrevl als schweres Verbrechen an. Auf dem 4. Konzil von Toledo (v. J. 633) wird er als *sacrilegium* gewertet¹⁶⁰, und in den Bußbüchern erscheint er stets unter den besonders schweren Bußfällen. Im Poenitentiale Romanum heißt es: *Si quis sepulcrum violaverit, VII annos poeniteat, III in pane et aqua* (c. 29)¹⁶¹. Die gleiche Buße wird, wenn wir diesem Poenitentiale folgen, einem Laien auferlegt, der *voluntarie* einen anderen Menschen getötet hat (c. 4). Wer eine Jungfrau oder eine Witwe geraubt hat, büßt dagegen nur drei Jahre lang (c. 19). Das Poenitentiale Casinense nennt für Grabfrevl eine fünfjährige Buße (c. 76)¹⁶². Die gleiche Anzahl von Bußjahren trifft nach diesem Poenitentiale den Menschenräuber (c. 79).

Die sog. fränkischen Bußbücher bezeugen für den Grabfrevl ebenfalls eine Buße von fünf Jahren¹⁶³. Auch in diesen Quellen steht der Grabfrevl hinsichtlich der Höhe der Buße mit anderen schweren Sünden auf derselben Stufe¹⁶⁴. Wie wir gleich noch sehen werden, gehörte nach kirchlichen Rechtsvorstellungen zur wirksamen Bußleistung zwingend, daß der Täter für

¹⁵⁷ Zu dem Sonderfall von LSal. 69 (98) vgl. H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 21), 308 ff. und unten S. 166.

¹⁵⁸ Vgl. oben S. 135 f.

¹⁵⁹ Vgl. 7nten S. 154 ff.

¹⁶⁰ Vgl. oben S. 117.

¹⁶¹ Dieses Bußbuch ist wahrscheinlich um die Mitte des 8. Jhs entstanden (vgl. J. Schmitz I, zit. Anm. 48, 470).

¹⁶² Zur Datierung (zwischen 700 und 750) vgl. J. Schmitz I, ebd. 393.

¹⁶³ Vgl. z. B. Poenit. Parisiense (c. 9); Poenit. Merseburgense (c. 15); Poenit. Hubertense (c. 16).

¹⁶⁴ Vgl. etwa Poenit. Parisiense c. 15: *Qui mathematicus existens per invocationem demonum mentes tulerit, V annis, uno ex his in pane et aqua.*

die Folgen seiner Tat einstand, d. h. Ersatz leistete, bzw. die rechtmäßige weltliche *compositio* entrichtete. Erwies er sich als widersetzlich und weigerte er sich, die vorgesehene kirchliche Buße auf sich zu nehmen und gegebenenfalls den durch die Tat Betroffenen Genugtuung zu leisten, konnte ihn ein umfassender Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft treffen. Diese Sanktion gegenüber nicht bußfertigen Übeltätern bei schweren Verbrechen wird in den frühmittelalterlichen Quellen auch *anathema* genannt¹⁶⁵. Auf dem zweiten Konzil von Tours (v. J. 567) wird denjenigen, die der Kirche Güter entzogen haben und sich beharrlich der Wiedergutmachung verschließen, angedroht:

Qui si pertinaciter in pervasione persteterit et se tollere post tertiam communionem de reicola aut ecclesiae aut propria noluerit, convenient omnis omnino una coniventia simul cum nostris abbatibus ac presbyteris vel clero, qui stipendiis ex ipso alimento pascuntur, et, quia arma nobis non sunt aletera, auxiliante Christo circumsepto clericali choro necaturi pauperum, qui res pervadit ecclesiae, psalmos CVIII. dicatur, ut veniat super eum illa maledictio, quae super Iudam venit, qui, dum loculos faceret, subtrahebat pauperum alimenta; ut non solum excommunicis, sed etiam anathema moriatur et coelesti gladio feriat, qui in dispectu Dei et ecclesiae et pontificum in hac perversionem praesumit assurgere (can. XXV)¹⁶⁶.

Auch die Bußbücher kennen diese schwere Form der Kirchenstrafe gegenüber widersetzlichen Sündern¹⁶⁷, wobei man sich keineswegs nur auf die Fälle der Schädigung des Kirchenvermögens beschränkt. In dem aus dem 6. Jahrhundert stammenden, auf noch älteren Vorlagen beruhenden irischen Poenitentiale Vinniai heißt es:

*Si quis clericus homicidium fecerit et occiderit proximum suum et mortuus fuerit, X annis extorem fieri oportet et agat penitentiam. VII annorum in alio orbe et tribus ex ipsis cum pane et aqua per mensuram peniteat et tribus XLmis jejuset cum pane et aqua per mensuram et IIII abstineat se a vino et a carnibus, et sic impletis X annis, si bene egerit et cumprobatus fuerit testimonio abbatis seu sacerdotis qui cummissus fuerat, recipiatur in patria sua et satisfaciatur amicis eius quem occiderat, et vicem pietatis et obedientiae reddat patri aut matri eius, si adhuc in corpore sunt et dicat: Ecce ego pro filio vestro quecunque dixeritis mihi faciam. Si autem non satis egerit, non recipiatur in eternum (c. 23)*¹⁶⁸.

Die bei dieser Stelle schon deutlich erkennbare Parallele zu LSaI. 55,4 ist bei dem in Gallien entstandenen Poenitentiale Columbani, das hier nach unbestrittener Ansicht vom Poenitentiale Vinniai abhängig ist¹⁶⁹, geradezu handgreiflich:

Si quis clericus homicidium fecerit, et proximum suum occiderit, X annis exul paeniteat. Post hos, recipiatur in patriam, si bene egerit paenitentiam in pane et aqua, testimonio comprobatus

¹⁶⁵ Vgl. Konzil v. Elvira (v. J. 305), can. 52; zur schärfsten Form des Anathems vgl. 4. Konzil v. Toledo (v. J. 633), can. 75: *Ab universo clero vel populo dictum est: Qui contra hanc vestram definitionem praesumpserit, anathema Maranatha, hoc est perditio in adventu domini sit, et cum Juda Iscariote partem habeat et ipse et socii eorum. Amen.* Vgl. auch unten Anm. 187.

¹⁶⁶ Auf dem 3. Konzil zu Orléans (v. J. 538) heißt es (ebenfalls bei diesem Tatbestand) zunächst: *Tandiu a communione ecclesiastica suspendatur, quamdiu ristitutis rebus tam ecclesiam quam sacerdotem reddat indemnem* (can. 25). In einer wichtigen Handschrift findet sich an dieser Stelle die Marginalie: *si autem pertiancia manserit, anathematizatus ab omni christianorum ecclesistice separatur.*

¹⁶⁷ Vgl. z. B. Poenit. Valicellanum II, c. 55.

¹⁶⁸ Zur Datierung vgl. C. Vogel, Art. „Bußbücher“, in LThK 2, Sp. 802 ff.

¹⁶⁹ Vgl. J. Laporte, Le penitentiel de Saint Coloman, Tournai/Paris/Rome/New York 1958, 20 ff.

*episcopi uel sacerdotis cum quo paenituit, et cui commissus fuit ut satisfaciat parentibus eius quem occidit, uicem filii reddens et dicens: „quaecunque uultis, faciam uobis.“ Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patriam, sed more Cain uagus et profugus sit super terram (c. 15)*¹⁷⁰.

Besonders klar tritt hier hervor, daß der *homicida*, der sich weigert, den Verwandten des Opfers die weltliche Buße zu leisten, aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll. Erst wenn Bischof oder Priester bezeugt haben, daß er den Angehörigen Genugtuung geleistet hat, soll er wieder in die Heimat aufgenommen werden. In der Lex Salica sind es die Angehörigen selbst, die die vollzogene Bußleistung bezeugen. Der Text des Poenentials nimmt Bezug auf das Alte Testament, und zwar auf die Verfluchung Kains:

Nunc igitur maledictus eris super terram, quae aperuit os suum, et suscepit sanguinem fratris tui de manu tua. Cum operatus fueris eam, non dabit tibi fructus suos; uagus et profugus eris super terram (Genesis 4, 11 u. 12).

Von einem Tötungsrecht der Gemeinschaft kann jedoch auch hier nicht die Rede sein. Im Gegenteil: Auf die Frage Kains: *Omnis igitur qui inuenerit me, occidet me* (Genesis 4, 14) antwortet Gott:

Nequaquam ita fiet; sed omnis qui occiderit Cain, septuplum punietur. Posuitque Dominus Cain signum, ut non interficeret eum omnis qui inuenisset eum (Genesis 4, 15).

Die oben zitierte Vorschrift aus dem Poenentiale Columbani wird von den jüngeren Bußbüchern nahezu wörtlich übernommen¹⁷¹.

Ausschluß und Verfluchung des widersetzlichen Bußschuldners begegnen auch in den Quellen des weltlichen Rechts. Die Lex Baiuvariorum droht demjenigen, der eine Nonne raubt, das Doppelte der sonst beim Raub der Braut eines anderen üblichen Buße an¹⁷². Für den nicht Bußwilligen wird ausdrücklich hinzugefügt:

*Et si noluerit emendare et reddere, expellatur de provincia dicente apostulo: „Auferte malum a uobismet ipsis“ et iterum: „Tradere huiusmodi Satanae in interitum carnis, ut spiritus saluus sit in die domini nostri Ihesu Christi“ (LBai. 1, 11)*¹⁷³.

Daß diese Textstelle mit ihrer beeindruckenden Parallele zum vermeintlich in germanische Urzeiten zurückreichenden *wargus sit, id est expellis* der Lex Salica bei der Diskussion über die Friedlosigkeit von rechtshistorischer Seite unbeachtet geblieben ist, läßt sich wohl am ehesten mit einem durch das extreme Fixiertsein auf die nordischen Quellen verstellten Blick für die christliche Komponente erklären.

Im Grunde reichten die zitierten Textstellen schon völlig aus, um jeden Zweifel daran zu beseitigen, daß LSal. 55,4 ganz und gar auf dem Boden der kirchlichen Bußpraxis steht. Die auffallende Anlehnung an kirchliche Quellen

¹⁷⁰ Zitiert nach J. Laporte, (zit. Anm. 169), 95.

¹⁷¹ Vgl. Poenit. Valicellanum I, c. 1; Zu *exul* findet sich hier die Glosse *id est peregrinus extra patriam uadens*. Vgl. ferner Poenit. Parisiense c. 3; Poenit. Burgundense c. 1.

¹⁷² Nach LBai. 8, 16 betrug die Buße 80 *solidi*.

¹⁷³ Kor. I, V, 13 und I, V, 5.

läßt sogar die starke Vermutung zu, daß ein Geistlicher diese Vorschrift formuliert hat.

Hier soll aber – gleichsam, um das Maß an Übereinstimmung übervoll zu machen – noch eine weitere Parallele aufgezeigt werden. Nicht nur der Ausschluß des widersetzlichen Bußschuldners aus der Gemeinschaft hat sein kirchliches Vorbild, sondern auch das Verkehrsverbot. Die Kirchenväter und schon die frühen Konzile schärfen den Gläubigen ein, jeden Verkehr mit dem Ausgestoßenen zu unterlassen¹⁷⁴. Ein entsprechender Kanon des 2. Konzils von Arles (v. J. 442–506) findet Eingang in die in der Zeit zwischen 585 und 626/627 entstandene *Collectio vetus Gallica*¹⁷⁵:

CANON ARLATENSIS HIRA XXVIII.

Si quis a communione sacerdotale fuerit auctoritate suspensus, hunc non solum a clericorum, sed etiam a totius populi conloquio adque convictu placuit excludi, donec resempiscens ad sanitatem redire festinet (XVII, 12).

In der gleichen Sprache äußern sich die uns hier besonders interessierenden gallischen Konzile der Merowingerzeit. Bereits auf dem ersten Konzil von Orléans (v. J. 511) heißt es:

De his, qui suscepta paenitentia religionem suae professionis obliiti ad saecularia relabuntur, placuit eos a communione suspendi et ab omnium catholicorum convivio separari. Quod si post interdictum cum iis quisquam praesumerit manducare, et ipse communione privetur (can. 11).

Noch deutlicher wird das Verkehrsverbot auf dem Konzil von Auxerre (v. J. 578/603) formuliert:

Non licet cum excommunicato communicare nec cum eo cybo sumere (can. 38).
Si quis presbyter aut quilibet de clero aut de populo excommunicato absque voluntate ipsius, qui eum excommunicavit, sciens receperit aut cum illo panem manducaverit vel conloquium habere decreverit, simile sententia subiacebit (can. 39).

Auch den Angehörigen des Ausgestoßenen war es verboten, mit ihm zu verkehren¹⁷⁶.

In einer bei Regino von Prüm wiedergegebenen Anweisung über den Ablauf der Exkommunikation, in der auch die für das Verkehrsverbot wichtigsten Stellen der Hl. Schrift erscheinen, heißt es u. a.:

Quodsi has tres admonitiones et pias correptiones contemnit et satisfacere despicit, post haec sit tibi, inquit, sicut ethnicus, id est, gentilis atque paganus, ut non iam pro Christiano, sed pro pagano habeatur; et in alio loco membrum, quod a sua compage resolvitur, et a iunctura caritatis dissociatur, et omne corpus scandalizat, Dominus abscindi et proiici iubet, dicens: Si oculos vel

¹⁷⁴ Auf dem Konzil von Antiochia (v. J. 341) heißt es: *μη ἐξείναι δὲ κοινωνεῖν τοῖς ἀκοινωνήτοις μηδὲ κατ' οἴκους συνελθόντας συνευχεσθαι τοῖς μὴ τῇ ἐκκλησίᾳ συνευχομένοις...* (can. 2) Vgl. ferner can. 15 d. 2. Konzils v. Toledo. Nach Basilius (Ep. 47) sind dem Ausgeschlossenen Feuer, Wasser und Obdach zu verwehren. Weitere Belege bei B. Schilling, *Der Kirchenbann nach canonischem Rechte, in seiner Entstehung und allmählichen Entwicklung*, 1859, 132 ff.

¹⁷⁵ Zur Datierung vgl. H. Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien*, Studien und Edition, 1975, 79 ff.

¹⁷⁶ Erst im 11. Jh. werden unter Gregor VII. Ausnahmen (beschränkt auf die nächsten Angehörigen) eingeführt (vgl. C XI, qu. 3, c. 103).

manus vel pes tuus scandalizat te, erue eum et proiice abs te. Et Apostolus: Auferte, inquit, malum ex vobis. Et item: Infidelis si discedit, discedat. Et in alio loco rapaces a regno Dei excludit, dicens: Neque rapaces regnum Dei possidebunt. Et alibi: Si quis frater nominatur, et est fornicator, aut adulter, aut homicida, aut rapax, cum huiusmodi nec cibum sumere licet. Et Iohannes dilectus prae ceteris Christi discipulus talem nefarium hominem salutare prohibebat dicens: Ne ei ave dixeris, neque eum in domum receperis. Qui enim ei ave dicit, communicat operibus eius malignis. Dominica itaque atque apostolica praecepta adimplentes, membrum putridum et insanabile, quod medicinam non recipit, ferro excommunicationis a corpore ecclesiae abscidamus, ne tam pestifero morbo reliqua membra corporis, veluti veneno, inficiantur¹⁷⁷.

In einer weiteren Anleitung beschreibt Regino, was unmittelbar nach dem feierlichen Ausschluß des verstockten Sünders zu erfolgen hat:

Post haec episcopus plebi ipsam excommunicationem communibus verbis debet explanare, ut omnes intelligant, quam terribiliter damnatus sit, et ut noverint, quod ab illa hora in reliquum non pro Christiano, sed pro pagano habendus sit, et qui illi quasi Christiano communicaverit, aut cum eo manducaverit aut biberit, aut eum osculatus fuerit, vel cum eo colloquium familiare habuerit, nisi forte ad satisfactionem et poenitentiam eum provocare studuerit, procul dubio similiter sit excommunicatus¹⁷⁸.

Für unser Thema von großer Wichtigkeit ist auch, was Regino über die Aufhebung von Exkommunikation bzw. *Anathema* zu sagen hat:

Cum aliquis excommunicatus vel anathematizatus poenitentia ductus veniam postulat et emendationem promittit, episcopus, qui eum excommunicavit, ante ianuas ecclesiae venire debet, et XII presbyteri cum eo, qui eum hinc inde circumstare debent, ubi etiam adesse debent illi, quibus iniuria vel damnum illatum est, et ibi secundum leges divinas et humanas oportet damnum commissum emendari, aut, si iam emendatum est, eorum testimonio comprobari. Deinde interroget episcopus, si poenitentiam, iuxta quod canones praecipiant, pro perpetratis sceleribus suscipere velit; et si ille, terrae prostratus, veniam postulat, culpam confitetur, poenitentiam implorat, de futuris cautelam spondet, tunc episcopus, apprehensa manu eius dextra, eum in ecclesiam introducat, et ei communionem et societatem Christianam reddat¹⁷⁹.

Regino gibt hier nur die schon in frühen Konzilsbeschlüssen und in den ältesten Bußbüchern erkennbare Lehre der Kirche wieder, derzufolge zur wirksamen Buße auch der Ausgleich mit den Geschädigten gehört¹⁸⁰. Überdies muß, wie Regino klarstellt, diese Bußleistung bezeugt werden¹⁸¹.

Fassen wir das Ergebnis unserer Betrachtung der kirchlichen Quellen zusammen: Die von der *excommunicatio medicinalis* zu unterscheidende schwere Form des Kirchenbannes, in den frühen Quellen häufig *Anathema* genannt¹⁸², verhängt die Kirche, wenn bei schwereren Verbrechen der Täter in

¹⁷⁷ Regino, De Synodalibus Causis et Disciplinis Ecclesiasticis, Ed. F. G. A. Wasserschlöben, 1840 (Nachdruck 1964), Lib. II, c. 412 (408).

¹⁷⁸ Ebd. Lib. II, c. 413 (409).

¹⁸⁰ Vgl. oben S. 147f.

¹⁷⁹ Ebd. Lib. II, c. 418 (414).

¹⁸¹ Vgl. oben S. 148.

¹⁸² Bereits Augustinus unterscheidet zwischen *excommunicatio medicinalis* und *mortalis*. Aus der ersteren, die zunächst nur in der öffentlichen Buße (mit verschiedenen *stationes*) bestand, entwickelte sich der sog. kleine Kirchenbann, in späteren Quellen auch *excommunicatio minor* genannt. Mit der *excommunicatio mortalis* ist der große Kirchenbann gemeint. Er wird in den frühmittelalterlichen Quellen als *anathema* bezeichnet. Später kommt die Bezeichnung *excommunicatio maior* auf, wobei man deren feierliche Form als *anathema sive excommunicatio solemnis* und deren weniger feierliche Form als *excommunicatio simplex sive minus solemnis* be-

seiner Widersetzlichkeit verharret¹⁸³. Der Täter mußte geständig oder in einem ordentlichen Verfahren überführt worden sein¹⁸⁴. Hartnäckiger Ladungsungehorsam wurde einem Geständnis gleichgestellt¹⁸⁵. Nur klarstellend sei noch erwähnt, daß für den hier interessierenden Zeitraum ein *ipso-facto*-Eintritt des schweren Kirchenbannes nicht bezeugt ist. Die *excommunicatio latae sententiae* gewinnt erst in karolingischer Zeit an Bedeutung¹⁸⁶.

Auf denjenigen, gegen den sich der Bann richtet, werden die biblischen Flüche herabgerufen. Dabei spielen die Verwünschungen des 108. Psalms eine entscheidende Rolle. Nach der Apostelgeschichte (1, 20) hatte bereits Petrus unter ausdrücklicher Berufung auf den Liber Psalmorum einen dieser Flüche (108,9) gegen Judas gerichtet. Wie wir oben gesehen haben, wird auf dem zweiten Konzil zu Tours *expressis verbis* bestimmt, daß beim *Anathema* die Flüche eben dieses 108. Psalms ausgesprochen werden sollen, auf daß die *maledictio*, die den Judas traf, ebenfalls den Täter ereile¹⁸⁷. Für unseren Untersuchungszeitraum findet sich hierfür noch ein eindrucksvoller Beleg bei Gregor von Tours. Im Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen den Bischof Praetextatus von Rouen legt Gregor von Tours dem Frankenkönig Chilperich (561–584) die Forderung in den Mund:

... aut tonicam eius scinderetur aut centisimus octavus psalmus, qui maledictionibus Scario-ticae continet, super caput eius recitaretur, ne in perpetuo communicaret¹⁸⁸.

Der *anathematizatus* erscheint in den kirchlichen Quellen als *maledictus*; er soll teilhaben am Schicksal des Judas oder als *vagus et profugus* durch die Fremde streifen. Bei dem Verkehrsverbot wird er u. a. auch mit dem *rapax*, dem Speise zu gewähren die Hl. Schrift ausdrücklich verbietet, auf dieselbe Stufe gestellt¹⁸⁹.

Voraussetzung für die Lösung vom Bann ist nicht allein die Ableistung der Kirchenbuße, vielmehr ist auch im weltlichen Bereich für die Wiedergutmachung zu sorgen und der Kirche mit glaubwürdigem Zeugnis nachzuweisen. Wie schon mehrfach gesagt, traf das *Anathema* keineswegs jeden wider-

zeichnet. Vgl. B. Schilling (zit. Anm. 174), 124f., 135ff. Ferner Merzbacher, Art. „Exkommunikation“ in HRG Sp.1032f.; ders. Art. „Bann, kirchlich“ in HRG Sp.306ff. J. Müller-Volbehr, Art. „Bann“ in Hoops, II, 38ff.

¹⁸³ Zur Widersetzlichkeit vgl. auch B. Schilling (zit. Anm. 174), 125.

¹⁸⁴ Vgl. z. B. Augustinus, Homil. de Poenit. (50) c.12: *A communione prohibere quemquam non possumus, nisi aut sponte confessum, aut in aliquo siue seculari siue ecclesiastico iudicio nominatum atque conuictum*. Vgl. auch B. Schilling (zit. Anm. 174), 148.

¹⁸⁵ Vgl. etwa Hincmar von Reims, *Hincmarus adversus Hincmarum Laudunensis*, c.28: *Sacri canones neminem ab officio remoueri permittunt, nisi aut sponte confessum, aut regulariter conuictum, aut eum, qui regulariter vocatus ad reddendae rationis iudicium venire noluerit*.

¹⁸⁶ Zu den Strafen *latae sententiae* vgl. W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* I², 1960, 94 f., 422.

¹⁸⁷ Vgl. oben S.147. Ferner 16. Konzil von Toledo (v. J. 693): *Qui contra hanc vestram definitionem venire praesumpserit, sit anathema Maranatha, hoc est, perditio in adventu domini, ut cum Juda Iscarioth partem habeant et ipsi et socii eorum*.

¹⁸⁸ Hist. Franc. V, 18.

¹⁸⁹ Kor. I, 6, 10; Kor. I, 5, 11.

setzlichen Sünder. Es mußte ein schweres Vergehen vorliegen¹⁹⁰. Mit der Entziehung von Kirchengut, der Entführung einer Nonne und der Tötung eines Menschen haben wir bereits einige der Tatbestände kennengelernt, die bei fehlender Bereitschaft zur Buße auf jeden Fall zum *Anathema* führten. Da, wie oben nachgewiesen wurde, der Grabfrevler im Verständnis der Kirche ganz eindeutig auf der Ebene dieser schweren Verbrechen stand, bedarf es für die Annahme, daß auch der bußfällige Grabfrevler dem *Anathema* verfiel, keines speziellen Beleges mehr. Dennoch soll hier auf eine Quellengruppe aufmerksam gemacht werden, die von der Literatur, welche sich mit den in dieser Untersuchung interpretierten Vorschriften der Leges über den Grabfrevler beschäftigt hat, völlig außer Acht gelassen worden ist, nämlich die Grabschriften.

Strafdrohungen und Flüche gegenüber Grabfrevlern begegnen in Grabschriften in reichlichem Maße schon in vorchristlicher Zeit¹⁹¹. Aber auch die Christen versuchten, ihre Gräber dadurch zu schützen, daß sie auf Grabsteinen dem Frevler göttliche und weltliche Strafen androhten. Im Vergleich mit den heidnischen Inschriften dominiert die Androhung göttlicher Strafen¹⁹². Zutreffend hebt N. Müller in seinem auf reiches Quellenmaterial gestützten Artikel „Koimeterien“ hervor:

„Was die christlichen Inschriften, die als Hauptquelle für den Schutz der Gräfte in Betracht kommen, betrifft, so kann dabei auffallen, daß sie vornehmlich Christen ins Gewissen reden wollen, wie aus ihren Hinweisen auf Gott, das ewige Gericht u. dgl. erhellt, und daß sie oft sich sehr harter Verwünschungen und Verfluchungen bedienen.“¹⁹³

Wahrscheinlich hält man die Drohung mit göttlichen Strafen letztlich für wirksamer, als die Festsetzung einer weltlichen Sanktion, deren Vollzug äußerst ungewiß war. Wenn ein Christ, wie etwa in Eumenia, auf sein Grab schreiben läßt:

θήσει ἰς τὸ ταμεῖον προστείμου δην.φ' εἰ καταφρονήσει τούτου, ἔστε αὐτῶ πρὸς τὸν ζῶντα Θεόν¹⁹⁴,

so wird hier sichtbar, daß er eigentlich selbst schon damit rechnet, der Frevler werde sich der weltlichen Strafe entziehen können. Der Strafe Gottes wird er jedoch auf keinen Fall entgehen.

Von allen Inschriften warnen die christlichen am häufigsten und nachdrücklichsten vor der Öffnung der Gräber¹⁹⁵. Die schon oben bei der Erörterung der Lehren der Kirchenväter hervorgehobene, geradezu extreme Furcht der

¹⁹⁰ Auf dem 5. Konzil von Orléans (v. J. 549) wird z.B. bestimmt: *Ut nullus sacerdotum quemquam recte fidei hominem pro parvis et levibus causis a communione suspendat, praeter eas culpas, pro quibus antiqui patres ab ecclesiam arciri iusserunt committentes*. Weitere Belege bei B. Schilling (zit. Anm. 174), 142 ff.

¹⁹¹ Vgl. die Belege und Literaturhinweise bei N. Müller, Art. „Koimeterien“ in RE f. protestant. Theologie und Kirche, Bd. X, 1901, 828.

¹⁹² Vgl. auch N. Müller, ebd. 830.

¹⁹³ Ebd. 828.

¹⁹⁴ Zitiert bei N. Müller, ebd. 830.

¹⁹⁵ N. Müller, ebd. 828.

Christen, den bestatteten Leichnam wieder dem Licht auszusetzen¹⁹⁶, findet auch in den Grabschriften ihren Ausdruck. Als besonders anschauliches Beispiel hierfür sei eine christliche Grabschrift aus Akre auf Sizilien zitiert:

[T]ὸν δὲ Θεόν σε, φίλε, μὴ μου σκύλης τὸν [β]ό[θ]ρον, μὴ μοι δίξης φῶς. [ʹA]ν δὲ θελήσης φ(ῶ)ς μοι δίξε, σοὶ τὸ φῶ[ς] ὁ Θεὸς χάλι[ο]ν δώση¹⁹⁷.

Bei den Strafdrohungen der Grabschriften – dies ist nun für uns von besonderem Interesse – begegnen keineswegs selten solche, die wir bereits in den *Anathema*-Sentenzen kennengelernt haben. Wiederholt treffen wir z. B. auf die Drohung, der Frevler solle das Schicksal des Judas teilen. So lautet etwa der Schlußteil einer spätantiken Inschrift aus Ravenna:

*Q[ui]squis praesumpserit su[pra] s[cripta] tria corpora aperire s... hoc iudicio d(e)i incurrat [et] a[be]at portionem cum Iuda t[radito] re d(e)i n[ostri]*¹⁹⁸.

In einer etwas jüngeren, ebenfalls ravennatischen Inschrift (vielleicht 7. Jh.) heißt es:

+ IN Ñ PATRIS ET FILII ET SPIRITVM SCI HIC REQVIESCIT IN PACE DOMINICVS PRB DE SERVIENS BASILICE SCĪ VITALIS MARTYRIS ET SI QVIS HVNC SEPVLCRVM VIOLAVERIT PARTEM ABEAM CVM IVDA TRADITOREM ET IN DIE IVDICII NON RESVRGAT PARTEM SVAM CVM INFIDELIBVS PONAM¹⁹⁹.

Eine römische Grabinschrift wünscht dem Frevler:

MALE PEREAT INSEPVLTVS IACEAT NON RESVRGAT CVM IVDA PARTEM HABEAT SI QVIS SEPVLCRVM HVNC VIOLAVERIT²⁰⁰.

Ausdrücklich auf den 108. Psalm verweist eine Inschrift aus Sorrent:

*Et adiuro bos omnes pos (= post) me bentu ros ... ne hunc tumulum violari permittas, et si ... n Christi ebeniat ei cot (= quod) est in psalmu CVIII*²⁰¹.

Eine spätantike piemontesische Inschrift spricht unmittelbar vom *Anathema*, das den Grabfrevler treffen soll:

QVI HVNC SEPVLCRVM ESTVRBAVERIT CHRISTVS SIT EI ANATHEMA²⁰².

¹⁹⁶ Vgl. oben S. 116. Die Christen hatten vor allem die schreckliche Prophezeiung des Jeremias (Jer. 8, 1 und 2) vor Augen: *In illo tempore, ait Dominus, ejiciet ossa regum Juda, et ossa principum ejus, et ossa sacerdotum, et ossa prophetarum, et ossa eorum qui habitaverunt Jerusalem, de sepulcris suis; et expandent ea ad solem, et lunam, et omnem militiam caeli, quae dilexerunt, et quibus servierunt, et post quae ambulaverunt, et quae quaesierunt, et adoraverunt. Non colligentur, et non sepelientur; in sterquilinum super faciem terrae erunt.* Die größte Schmach, die dem Volke widerfahren konnte, bestand darin, daß die Gebeine der Toten aus den Gräbern gerissen und dem Licht der Himmelskörper ausgesetzt wurden.

¹⁹⁷ Corp. inscr. Graec. IV n. 9473.

¹⁹⁸ CIL VIII n. 329.

¹⁹⁹ CIL VIII n. 322.

²⁰⁰ Zitiert bei Münz, *Anatheme und Verwünschungen auf altchristlichen Monumenten*, *Annalen d. Verf. f. Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung*, 14 (1877), 171.

²⁰¹ CIL X n. 761.

²⁰² Zitiert bei Münz (zit. Anm. 200), 169.

Die Inschriften in Gallien bieten das gleiche Bild²⁰³. Ein in Albigny gefundener spätantiker Grabstein trägt z. B. die Inschrift:

QVI A HOC HOSSA REMOVIT + ANATHEMA SIT²⁰⁴.

Es wäre zwar ein unverzeihlicher Fehler, aus diesen Quellen abzuleiten, daß der Frevler ipso facto dem *Anathema* verfiel, selbst wenn dies im Einzelfall der Wunsch des Urhebers der Inschrift gewesen sein mochte, denn auf ein vorangehendes Verfahren konnte auf keinen Fall verzichtet werden²⁰⁵. Diese von der Kirche auf Friedhöfen und in Kirchen uneingeschränkt gebilligten Inschriften belegen aber, daß nach kirchlichen Rechtsvorstellungen der Grabfrevler auf jeden Fall zu dem Kreis jener schweren Verbrechen gehörte, die nicht nur die *excommunicatio medicinalis* nach sich zogen, sondern, wenn die weiteren Voraussetzungen vorlagen (Widersetzlichkeit hinsichtlich der Leistung der geistlichen und weltlichen Buße)²⁰⁶, zum *Anathema* führten.

Kehren wir zu unserem Ausgangspunkt zurück: Die Vorschrift von LSal. 55,4 zeigt nicht nur in ihrem äußeren Aufbau eine verblüffende, bis in kleine Einzelheiten (z. B. Zeugnis der *parentes* hinsichtlich der Bußzahlung) gehende Übereinstimmung mit dem schon vor Aufzeichnung der Lex Salica von der Kirche herausgebildeten Verfahren gegenüber widersetzlichen Tätern bei schweren Verbrechen, wir dürfen vielmehr auch von der gesicherten Erkenntnis ausgehen, daß es durchaus der kirchlichen Praxis in der Spätantike und im frühen Mittelalter entsprach, den Grabfrevler, der sich der Leistung der kirchlichen und weltlichen Buße entzog, mit der schwersten Kirchenstrafe, dem *Anathema*, zu belegen. Für die Kirche war die Bekämpfung des überhandnehmenden Grabfrevlers ein wichtiges Anliegen. Ein weltlicher Gesetzgeber, der sich dieses Problems annahm, konnte der Unterstützung der Kirche sicher sein. Für die entsprechenden Vorschriften der Lex Baiuvariorum ist die Mitwirkung eines geistlichen Redaktors sicher²⁰⁷, aber auch LSal. 55,4 stammt mindestens von einem Verfasser, der bestens mit den einschlägigen kirchlichen Quellen vertraut war.

Stellen wir zum Schluß noch die Frage, was unser Verfasser mit dem Terminus *wargus* assoziierte. Bevor wir dieses Wort voreilig als Petrefakt aus germanischer Zeit in Anspruch nehmen, sollten wir, gewarnt durch die bisherigen Ergebnisse, auch hier die kirchliche Komponente im Auge behalten.

Wulfila übersetzt die Verurteilung Christi (Markus X, 33): καὶ κατακρινούσιν αὐτὸν θανάτῳ (... *et damnabunt eum morte*) mit den Worten *jah gawargjand ina dauþan*. Das gotische Wort *gawargjan* bedeutet hier also verurteilen, verdammen, im Sinne des griechischen κατακρίνειν und des lateinischen *dammare*²⁰⁸. In Römer XIII,2 heißt es: ὥστε ὁ ἀντασσόμενος τῇ

²⁰³ Vgl. etwa Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule I*, Nr. 478 und 207.

²⁰⁴ Zitiert bei Münz (zit. Anm. 200), 169.

²⁰⁵ Vgl. oben S. 150.

²⁰⁶ Vgl. oben S. 147f.

²⁰⁷ Vgl. oben S. 131f.

²⁰⁸ Vgl. S. Feist, *Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache*, 1939³, 210, 325, 551.

ἐξουσία τῇ τοῦ θεοῦ διαταγῇ ἀνθέστηκεν. οἱ δὲ ἀνθεστηκότες ἑαυτοῖς κρίμα λήμψονται. (*Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit; qui autem resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt.*) Wulfila gibt das griechische Wort κρίμα, das dem lateinischen Wort *damnatio* entspricht, mit *wargiþa* wieder²⁰⁹. Gemeint ist also damit das Urteil, das über denjenigen ausgesprochen wird, der sich der weltlichen Obrigkeit und damit auch Gottes Ordnung widersetzt.

Bei der Übersetzung von II. Kor. 7,3 πρὸς κατάκρισιν οὐ λέγω (*Non ad condemnationem vestram dico*) verwendet Wulfila das gotische Wort *gawargeinai*. Auch dieses *gawargeins* wird somit im Sinne von Verurteilung, Verdammung (*κατάκρισις, condemnatio*) gebraucht²¹⁰.

Der nächstälteste *wargus*-Beleg findet sich in einem um 470 geschriebenen Brief des Sidonius Apollinaris, dem Bischof von Clermont²¹¹. Sidonius setzt sich bei seinem Amtsbruder, dem Bischof Lupus von Troyes, für eine als Sklavin an einen Kaufmann in Troyes verkaufte Frau ein, die, wie man ihm berichtet hatte, vor Jahren aus der Auvergne *forte Vargorum* (*hoc enim nomine indigenas latrunculos nuncupant*) verschleppt worden sei. Denkbar ist, daß Sidonius bei diesen einheimischen *latrunculi*, die *vargi* genannt werden, westgotische Wegelagerer vor Augen hatte, denn immerhin waren, als Sidonius diesen Brief schrieb, seit mehr als zwei Menschenaltern wesentliche Teile der Auvergne unter westgotischer Herrschaft²¹².

Altersmäßig folgt nun ein Beleg aus der Lex Salica. Wie häufig übersehen, kennt die Lex Salica nicht nur den *wargus* in LSal. 55,4, sondern auch das Verb *wargare*. In den Handschriften der Textklassen D und E wird in Titel 66 bzw. 65 der Raub eines fremden Sklaven behandelt und der Sklavenräuber in Übereinstimmung mit den Quellen des römischen Rechts *plagiator* genannt²¹³. Dabei erläutert der Verfasser dieses Titels die Verbform *plagiavit* mit den Worten *hoc est uuargaverit*²¹⁴. *Wargare* ist hier nicht etwa, wie K. A. Eckhardt meint, im Sinne von „würgen“ zu verstehen²¹⁵, sondern bedeutet ganz eindeutig „rauben“, hier: „einen Sklaven rauben“.

Damit sind schon alle Belege aus vorkarolingischer Zeit genannt. Die frühesten Zeugnisse aus karolingischer Zeit²¹⁶ stammen aus dem as. Heliand: Judas, der den Stick nimmt und sich erhängt, beendet sein fluchbeladenes

²⁰⁹ Ebd. 551.

²¹⁰ Feist, ebd. 325 erwähnt noch das Wort *launawargs*, was Wulfila im Sinne von undankbar (um den Lohn betrügen) versteht. Im übrigen stehen die Ausführungen von Feist an dieser Stelle ganz unter dem Einfluß der herrschenden Friedlosigkeitslehre.

²¹¹ MGH AA VII, Ep. 6, 4.

²¹² Das Argument v. Unruhs (zit. Anm. 3), 7, daß es sich schon deshalb kaum um Germanen handeln könne, weil Sidonius sonst von Barbaren gesprochen hätte, ist nicht stichhaltig.

²¹³ Vgl. die Belege bei H. Nehlsen, Sklavenrecht (zit. Anm. 21), 110 ff.

²¹⁴ Der Text der D Klasse ist keineswegs ein sekundärer Text. Er weist nicht selten Lesarten auf, die genetisch älter sind als solche der Klassen A und C. Vgl. R. Schmidt-Wiegand (zit. Anm. 135), 303.

²¹⁵ K. A. Eckhardt, Lex Salica, MGH Leg. Sect. I, Bd. IV, 2 (1969), 256.

²¹⁶ Eine gute Zusammenstellung der Belege findet sich bei M. Jacoby (zit. Anm. 3), 94 ff.

Leben als *uuarg an uuargil* (v. 5168). Die Verbrecher, die neben Christus gekreuzigt werden, sterben den verdienten Tod am *uuaragtreuue* (v. 5563). Von den zur Höllenqual verdamnten Sündern spricht Christus: „*ac ina fiund sculun uuitiu giuuaragean*“ (v. 2513f.).

Die as. Genesis nennt die Verdamnten *uuargagas* (v. 319). Im ahd. Tatian wird Joh. 7,49 (*sed turba haec, quae non novit legem, maledicti sunt*) mit den Worten:

Ouh thisu menigî thiû thâr ni uueiz êuuna ist furuergit (129,9).

wiedergegeben und bei Mt. 25,41

Tunc dicit et his qui a sinistris erunt: discedite a me, maledicti, in ignem aeternum, qui paratus est diabulo et angelis eius,

lautet die ahd. Fassung

Thanne quidit her thên thiê zi sineru uuinistrûn sint: eruûzzet fon mir, ir foruuerigton, in êuûin fiur, thaz dâr garo ist themo diufale inti sinên engilon (152,6).

Für den Verfasser des ahd. Muspilli ist der *uuarc* der Antichrist. Auch die altenglischen Belege bieten kein abweichendes Bild. Verben wie *wiergan*, *weargcwedolian* bedeuten nichts anderes als verfluchen, verdamnen, also *maledicere*²¹⁷.

Dieser philologische Befund harmoniert in erstaunlichem Maße mit den bisherigen Ergebnissen.

Die im Zusammenhang mit dem *Anathema* verwendete Terminologie (in den Schriften der Kirchenväter, den Konzilsbeschlüssen, den Bußbüchern und den *Anathema*-Sentenzen) begegnet in geradezu frappanter Übereinstimmung bei den griechischen und lateinischen Entsprechungen von *gawargian*, *wargus*, *uuarc*, *wiergan* etc. Wie wir oben gesehen haben, ist der *anathematizatus* der wegen schwerer Widersetzlichkeit Verurteilte, er ist der wegen seines Verharrens in der Sünde Verdamnte, der dem Teufel Verfallene, der *maledictus*, der teilhaben soll am Schicksal des Judas, der, bis er Buße leistet, wie Kain *profugus* und *vagus* sein soll, der auf der Ebene des Räubers, des *rapax*, steht und dem Obdach und Speise zu gewähren jedermann verwehrt ist. Das Assoziationsspektrum von *anathematizatus* und *wargus* ist somit für unseren Untersuchungszeitraum, d.h. in Spätantike und frühem Mittelalter, in weiten Teilen deckungsgleich²¹⁸.

²¹⁷ Vgl. M. Jacoby ebd.; ferner G. Köbler, Lateinisch-germanistisches Lexikon, Arb. z. Rechts- u. Sprachwissenschaft 5, 1975, bei den Wörtern *maledictio*, *maledicus*, *malignari*.

²¹⁸ Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei auf die Glosse *tyrannos-ubiles uuarc* in den Affatim-Glossen hingewiesen. Wie J. Reiffenstein, Das Althochdeutsche und die irische Mission im oberdeutschen Raum, in Innsbrucker Beitr. z. Kulturwiss., 1958, Sonderheft 6, 31, 67 Anm. 198, wahrscheinlich macht, ist hier in Anlehnung an die Murbacher Hymnen, die *tyranum trudens vinculo* durch *palouues warc kapintanti pante* (21,6,3) wiedergegeben und eindeutig den Teufel bezeichnen, ebenfalls der Teufel gemeint. Zur Etymologie von *wargus* sei schließlich noch auf T.E. Karsten, Die Germanen, Grundriß der german. Philologie Bd.9, 1928, 178 hingewiesen, der aus einem germanischen Lehnwort im Finnischen *vara*, Gen. *varkaan* „Dieb“ für das Gotische und Westgermanische ein **uar ʀa-z* „Verbrecher“ erschließt. Für weitere Literaturhinweise zur Etymologie vgl. M. Jacoby (zit. Anm. 3) 13ff.

Wir haben, dies sei noch einmal nachdrücklich klargestellt, nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß man in fränkischer Zeit mit *wargus* auch die Vorstellung eines – von jedermann erschlagbaren, ja sogar zu erschlagenden – Wolfes verband. Insofern sind trotz der Zweifel, die H.H. Munske und Ruth Schmidt-Wiegand gegenüber M. Jacoby äußern, zumindest für den westgermanischen Bereich dessen Ergebnisse uneingeschränkt zu bestätigen²¹⁹. Die nordischen Quellen, die *vargr* auch im Sinne von Wolf verstehen, stammen frühestens aus dem 11. Jahrhundert²²⁰.

Abschied nehmen müssen wir aber nicht nur von den im 19. Jahrhundert in unsere Quellen hineingetragenen Wolfsvorstellungen²²¹, sondern wir müssen auch – hier liegt das Schwergewicht unserer Ergebnisse – auf den wichtigsten Baustein für die Lehre von der gemeingermanischen Friedlosigkeit verzichten. LSaI. 55,4 ist weit entfernt davon, in germanische Zeiten zurückzureichen. Wir haben es mit einer durch und durch von kirchlichen Rechtsvorstellungen geprägten Vorschrift zu tun. Der weltliche „Gesetzgeber“ im Frankenreich verbindet sich bei einem wichtigen Anliegen seiner Zeit – der Bekämpfung des Grabfrevls – mit der Kirche und bestätigt, daß auch nach weltlichem Recht der überführte Grabfrevler, der sich dem friedlichen Ausgleich entzieht, so lange aus der Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll, bis er den Verwandten gegenüber durch Zahlung der *compositio* die Tat gesühnt hatte. Dem „Gesetzgeber“ bzw. seinen geistlichen Beratern dienen dabei entsprechende kirchliche Vorschriften als Modell. Das Bloßlegen eines schon Bestatteten, das die Kirchenväter, gestützt auf die Hl. Schrift, als die größte Schande für den Toten und seine Angehörigen ansahen und als besonders schweres Verbrechen werteten, zog jetzt, unter Berücksichtigung dieser in ihrer extremen Schärfe spe-

²¹⁹ M. Jacoby (zit. Anm.3); dazu Rez. H.H. Munske (zit. Anm.9), 175 und Rez. R. Schmidt-Wiegand (zit. Anm.9). Eine noch stärkere Tendenz zugunsten des „Wolfes“ ist bei R. Schmidt-Wiegand in ihrem Beitrag im vorliegenden Bande zu erkennen („Eine frühe westgerm. Bedeutung *warg* ‚Wolf‘ ist jedenfalls nicht ohne weiteres auszuschließen“).

²²⁰ Die Versuche, die *wargus*/Wolf-Theorie mit dem altenglischen Quellenmaterial zu retten, müssen – solange keine weiteren Belege auftauchen – als gescheitert betrachtet werden. Die Bezeichnung des Verbrechens als *wolves head* begegnet in England erst nach dem Jahre 1000 und würde, für sich genommen, selbst bei früherem Auftauchen, nicht belegen, daß man speziell mit *wargus* auch den Wolf verband. Dasselbe gilt für die Folgerungen, die man aus der – überdies noch für die uns hier interessierende Zeit keineswegs sicheren – Gleichstellung von *wulfheafedtreo* und *warhtreo* gezogen hat. *Wulfheafedtreo* erscheint zuerst im ‚Codex Exoniensis, der um die Mitte des 10. Jhs geschrieben worden ist. Das Wort findet sich im Rätsel Nr. 53, das nicht ohne weiteres einer älteren Vorlage zugewiesen werden darf. Vgl. Craig Williamson, *The Old English Riddles of the 'Exeter Book'*, Chapel Hill 1977.

Schließlich wäre vor allzu raschen Folgerungen für den westgermanischen Bereich, die auch von Munske (zit. Anm.9) 175 nicht ausgeschlossene Möglichkeit einer parallelen Sonderentwicklung (England, Skandinavien) zu erörtern.

²²¹ Auf die Zählebigkeit dieser von ihm nachdrücklich abgelehnten Lehre weist besonders K. v. See, *Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung*, Antwort an Otto Höfler, 1972, 35f. hin. In bezug auf die Friedlosigkeit bemerkt v. See: „Aber schon die formlosen Ursprünge der Ächtung sprechen dagegen, daß die germanische „Friedlosigkeit“ im Anfang eine magisch begründete oder gar sakralrechtliche Institution gewesen sein könnte“ (S.36).

ziell vom Christentum vermittelten Betrachtungsweise²²², auch eine auf einen sehr hohen Betrag fixierte weltliche Buße nach sich, die in ihrer Höhe vermutlich noch nicht uneingeschränkt den Rechtsvorstellungen der Franken entsprach. Gerade aus diesem Grunde bedurfte es eines besonderen Hinweises auf die Folgen für den bußfälligen Täter.

Bevor wir uns der Schlußbetrachtung zuwenden, seien noch weitere Vorschriften aus LSal. 55 erörtert, die kasuistisch einzelne Begehungsarten des Grabrevells behandeln. Die Handschriften der Textklassen C, K und S enthalten eine besondere Bestimmung betreffend die *tumuli*.

C5 (55,2)

Si quis tumulum super hominem mortuum expoliauerit uel dissipauerit, sol. XV cul. iud.

C6 (55,2)

Si quis tumulum super hominem mortuum expoliauerit, malb. thornechales sol. XV culp. iud.

Tumulus braucht in diesem Zusammenhang keineswegs nur im Sinne von „Grabhügel“ verstanden zu werden²²³. Gemeint sein dürfte auch das gewöhnliche durch Grabstein etc. gekennzeichnete Grab²²⁴. Die Buße für die Zerstörung des *tumulus* ist mit 15 *solidi* auffällig niedrig. Dies läßt sich daraus erklären, daß hier offensichtlich der Leichnam unberührt bleibt und insbesondere auch nicht dem Licht ausgesetzt wird. Der hier angesprochene Eingriff richtet sich nur gegen den Grabbau. Auf derselben Ebene steht die folgende, durch Handschriften der Textklassen C, K, S und partiell D und E überlieferte Bestimmung.

C5 (55,3)

Si quis cheristadona super hominem mortuum capulauerit, aut si leuaue quod est ponticulum sequentis mortuum expoliauerit, de unaquaque de istis sol. XV cul. id.

C6 (55,3)

Si quis cheristoniam super hominem mortuum capulauerit, malb. madoalle aut selaue que est ponticulus sequentem mortuum expoliauerit, malb. cheoburgio de unaquaque de istis sol. XV culp. iud.

D7 (19,3)

Si quis arestatonem super hominem mortuum capulauerit, mal. cheolbarbio, de unumquemque sol. XV cul. iud.

K (57,3)

Si quis aristatonem hoc est stapplus super mortuum missus capulauerit aut mandualem quod est ea structura siue selaue qui est ponticulus sicut mos antiquorum faciendum fuit qui hoc distruxerit ...²²⁵, de unamquemque de istis DC denariis qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur.

²²² Es kommt uns hier auf die Akzentsetzung an. Daß die Germanen vor ihrer Christianisierung das Ausgraben eines bereits Bestatteten nicht gebilligt haben, darf auch, ohne daß irgendwelche Belege existieren, angenommen werden. Die Behandlung dieses Tatbestandes als nahezu unverzeihliches Verbrechen ist, wie die Quellen in deutlicher Sprache zum Ausdruck bringen, jedoch gerade für die jüdisch-christliche Tradition charakteristisch. Vgl. auch oben S. 116.

²²³ In der Literatur wird in bezug auf LSal. 55,2 stets von Grabhügel gesprochen, vgl. etwa H. Geffcken (zit. Anm. 3), 208; ferner K. A. Eckhardt (zit. Anm. 124) Wortregister 319.

²²⁴ In der Heroldschen Edition erscheint anstelle von *tumulus* das Wort *tomba*. Möglicherweise fehlt auch für diese Variante Herolds die handschriftliche Basis. Erwähnt sei an dieser Stelle

Das Wort *cheristadona* dürfte, wie van Helten wahrscheinlich macht, letztlich auf das salfränkische Nomen **hairistaþo* zurückgehen, das in einer jüngeren Entwicklungsstufe zu **hēristaðo*, *-un* geworden und mit Ehrengestellt, Ehrensäule wiederzugeben ist²²⁶.

Die Glossierung in der Lex Salica-Karolina (57,3) mit den Worten *hoc est stapplus super mortuum missus* fügt sich harmonisch zu dieser Ableitung²²⁷. Aus *mandoalla* (*manduale*) erschließt van Helten die Bestandteile **-sualle* ‚Gestell‘ und *mand-*, das er „angesichts der häufigen Verlesung von a aus u“ auf ein „altes *mund-* (= ags. *mynd* ‚Erinnerung‘“ zurückführen möchte²²⁸. Dieser Deutungsversuch befriedigt keineswegs restlos, eine überzeugendere Alternative hat sich bisher allerdings nicht gefunden²²⁹.

Erhebliche Schwierigkeiten bereiten auch die Worte ... *aut si leuauē* (C5) bzw. ... *aut selaue* (C6). R. Schmidt-Wiegand schlägt die Deutung „Grabhütte (Totenhaus?)“ vor, wobei sie anmerkt: „**sisulaubia* ‚Totenhütte‘ zu *sisu-*, das in ahd. *sisusang* ‚Togenklage‘, *sisugomo* ‚Eule‘ überliefert ist“²³⁰. Van Helten vermutet, daß in *Si-* (*se-*, *si*) die Konditionalpartikel steckt, die im Anfang des zweiten koordinierten Konditionalsatzes wiederholt wurde. Er möchte dann einen Prototyp **lauue* ansetzen als Akkusativ Singular zu einer galloromanischen Entlehnung aus salfränkisch *lauþe*. Das Nomen wäre in diesem Fall im Sinne von ‚laubentartiger Überbau‘ zu deuten²³¹. J. Meier knüpft bei seinen Deutungsversuchen an got. *hlaifs*, ahd., as. *hlēo* an²³². Das Wort *hlēo*, *lē* begegnet in den Glossen und in der mittelalterlichen Literatur gar nicht so selten. K. Bischoff hat auf die altalemannischen Glossen von der

auch eine Glosse des französischen Humanisten François Pithou, der *tumulus* in einer der Handschriften der K-Klasse mit *tumba* glossiert hatte. Wahrscheinlich wollte Pithou damit zum Ausdruck bringen, daß für den Geltungsbereich der Lex Salica nicht nur an Grabhügel, sondern auch an Flachgräber zu denken ist. Pithou war bestens mit dem spätantiken und frühmittelalterlichen lateinischen Sprachgebrauch in Gallien vertraut. So verwenden z.B. die gallischen Konzile *sepulcrum* und *tumulus* synonym (vgl. z.B. das Konzil von Mâcon v. J. 585, can. 17). Auch in Grabschriften werden flache Gräber als *tumulus* bezeichnet. Vgl. etwa die Belege aus der Romania bei Münz (zit. Anm. 200). K. Bischoff, Germ. **haugaz* ‚Hügel, Grabhügel‘ im Deutschen, Eine Flurnamenstudie, 1975, 4 Anm. 6 erwähnt einen christlichen Mainzer Grabstein mit der Inschrift: *In hunc tumulo requiescit bene memorie Ada(l)harius, qui vixit in pace*.

²²⁵ Die Lex Salica-Karolina enthält an dieser Stelle den hier völlig unpassenden Einschub *aut mortuum exinde expoliauerit*. Die Vorschrift erscheint in dieser Textklasse noch ein weiteres Mal (LSal. 17, 4), wobei hier dieser Satz zu Recht weggelassen worden ist.

²²⁶ W. van Helten (zit. Anm. 127), 472 f.

²²⁷ Zu *stapplus* vgl. R. Schützeichel, *Staffulus regis*, in Rh. Vbll. 29, 1964, 169 ff. Ferner K. Bischoff (zit. Anm. 224), 8.

²²⁸ W. van Helten (zit. Anm. 127), 474.

²²⁹ Auch W. Kaspers, Wort- und Namensstudien zur Lex Salica, in Ztschr. f. Dt. Altertum und Dt. Lit., 82 (1949/50), 288 schließt sich van Helten an.

²³⁰ R. Schmidt-Wiegand, Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen, in RhVbll. 33 (1969), 419.

²³¹ W. van Helten (zit. Anm. 127), 475.

²³² J. Meier, Ahnengrab und Brautstein, Untersuch. z. dt. Volkskunde und Rechtsgeschichte H. 1, 1944, 43 f.

Reichenau aufmerksam gemacht, wo *mausoleum* mit *hlaeo* übersetzt wird, und ferner auf die Glossen *laeo*, (*h*)*le*, *lewo*, die *acervus* (Aufschüttung, Erhöhung), *tumulus*, *agger* (Wall, Grabhügel) und *titulus* (Grabschrift) glossieren²³³. Wie J. Meier²³⁴ weist K. Bischoff²³⁵ auch auf Belege in Heliand und Muspilli hin. Im Heliand sitzt der Engel am Grabe Christi *uppan them hlēuue*, wobei *hlēuue* (v. 5805) als *thie grōto stēn fan them graþe* (v. 5804) und *giuendidan stēne* (v. 5811) beschrieben wird. Im Muspilli heißt es im Zusammenhang mit dem jüngsten Gericht: *manno gilih fona deru moltu arstēn, lōssan sih ar dero lēuuu vazzōn* (v. 81f.). Man wird wohl kaum ohne weiteres ausschließen können, daß mit dem Wort *leuaue* bzw. *laue* in der Lex Salica das Grab oder noch spezieller der Deckstein gemeint ist.

Nach Ansicht von J. Meier zielt die lateinische Erläuterung *ponticulus* „auf das sinnfällige Bild eines kleinen Dolmen mit seinem auf vier Steinen ruhenden Deckstein“²³⁶. Die Erklärung der Lex Salica-Karolina ... *est ponticulus sicut mos antiquorum faciendum fuit* steht dieser Deutung keineswegs entgegen²³⁷. Dasselbe gilt für die malbergische Glosse *Cheoburgio* (C6), *Chreobordio*, *Cheolbarbio* (D7), *Chlebarbio* (D8), *Cheo barbio* (D9). Der Vorschlag von Heltens, nur die Lesart *burgio* zu akzeptieren, um dann unter Anknüpfung an *byrgi* ‚Hütte‘ mit „Totenhütte“ eine Parallele zur „Totenlaube“ zu haben²³⁸, ist keineswegs überzeugend²³⁹. Es kann zwar nicht Aufgabe des Rechtshistorikers sein, diese philologischen und archäologischen Fragen zu klären, er darf aber auch nicht darauf verzichten, seine Zweifel an den bisherigen Deutungsversuchen kundzutun. Vor allem muß davor gewarnt werden, die unsicheren Deutungsergebnisse bei ... *aut si leuaue, selaue* als gesicherten Baustein für die Erklärung von *Cheoburgio*, *Chreobordio* etc. zu verwenden.

²³³ K. Bischoff (zit. Anm. 224), 18.

²³⁴ J. Meier (zit. Anm. 232), 44.

²³⁵ K. Bischoff (zit. Anm. 224), 18.

²³⁶ J. Meier (zit. Anm. 232), 43.

²³⁷ Bei dieser Grabform drängt sich der Vergleich mit einer Brücke geradezu auf. Diejenigen, die sich hier für die Deutung „Laube“ entscheiden, haben mit dieser Erläuterung nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Birgit Arrhenius, Tür der Toten, in Frühma. Studien, Jb. d. Inst. f. Frühma. Forschung d. Univ. Münster 4, 1970, 393f. Anm. 34, die zutreffend auf die in der Antike, aber auch auf christlichen Friedhöfen in späterer Zeit bezeugten Totenhäuser hinweist, hält es, nach einem entsprechenden Hinweis von R. Schmidt-Wiegand, für wahrscheinlich, daß es sich in LSa. 55,2 um ein derartiges Totenhaus handelt. B. Arrhenius zitiert u.a. auch einen Brief von R. Schmidt-Wiegand, in dem auf die Heroldsche Fassung dieser Textstelle aufmerksam gemacht wird. Statt *ponticulus* heißt es bei Herold *porticulus*. Dieses Wort würde freilich ungleich besser als *ponticulus* zur Erläuterung von Laube, Vorhalle, geeignet sein. Im Gegensatz zu R. Schmidt-Wiegand bin ich der Meinung, daß wir es hier mit einer für Herold geradezu typischen Emendation des von ihm nicht mehr verstandenen Textes zu tun haben. Zu Totenhäusern vgl. auch N. Kyll, Tod, Grab, Begräbnisplatz, Totenfeier, Zur Geschichte ihres Brauchtums im Trierer Lande und in Luxemburg unter besonderer Berücksichtigung des Visitationshandbuchs des Regino von Prüm (†915), 1972, 191 ff.

²³⁸ W. van Heltens (zit. Anm. 172), 475.

²³⁹ K. A. Eckhardt (zit. Anm. 124) Glossar 281 gibt *Chreoburgio* mit „Leichengewölbe“ und die Glossen des D-Textes mit „Grabentblözung“ wieder.

An ein auf dem Grab stehendes Gebäude in der Form einer Basilika ist bei der folgenden, in den Handschriften der Textklassen C, K, D, E und S überlieferten Vorschrift zu denken²⁴⁰.

C6 (55,6)

Si quis basilicas expoliauerit desuper hominem mortuum, malb. chereotasino sol. XXX culp. iud.

K (57,7)

Si quis domum in modum basilicae factum super hominem mortuum expoliauerit, MCC denariis qui faciunt solidos XXX culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.

Auch hier geht es nur um einen Eingriff in die Bausubstanz und nicht um die Berührung des Leichnams.

Die starke kirchliche Prägung des Titels 55 der Lex Salica läßt die folgende Bestimmung erkennen, die allerdings nur noch in begrenztem Umfang mit unserem Thema in Zusammenhang steht:

Kontam. C-Text (55,7)

Si quis basilicam, ubi reliquiae sunt insertae, aut ipsa basilica est sanctificata, incenderit mallobergo chenechruda, solidos CC culpabilis iudicetur.

K (58,1)²⁴¹

Si quis ecclesiam sanctificatam uel ubi reliquiae sanctorum reconditae sunt incenderit uel infra ipsa ecclesia aliquam expoliationem de altare aut de infra illa ecclesia aliquid tulerit, VIIIIM denariis qui faciunt solidos CC culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.

Die hohe Buße vermag hier, wo die Belange der Kirche massiv berührt sind, nicht zu überraschen.

Schließlich behandelt die Lex Salica noch das Problem der Doppelbestattung. Eine entsprechende Vorschrift erscheint in sämtlichen Textklassen. Wer einen Toten über einen anderen *in nauco vel in petra* legt²⁴², soll diese Tat, wenn wir den Handschriften A1 und A3 folgen, mit 45 *solidi* büßen. Die Handschriften der C-Klasse nennen 35 *solidi*, die der Textklassen D (19,2), E (18,2) und S (20,2) 62¹/₂ *solidi*. Die Lex Salica-Karolina gibt in 55,5 (57,4) eine Buße von 35 *solidi* an und in 14 (17,3) einen Betrag von 62¹/₂ *solidi*.

Wie oben dargestellt, befaßten sich bereits die gallischen Konzile des ausgehenden 6. Jahrhunderts mit dem Grabfrevel in der Begehungsart der Doppelbelegung²⁴³. Diese Form der Störung der Totenruhe dürfte, wie schon angedeutet, keineswegs selten vorgekommen sein²⁴⁴. Die stark divergierende

²⁴⁰ Vermutlich sind hiermit die in Anm. 237 angesprochenen Totenhäuser gemeint.

²⁴¹ Die Lex Salica-Karolina behandelt diesen Tatbestand nicht mehr unter der Rubrik *De corporibus expoliatis* (Tit. 55 (57)), sondern im Anschluß hieran in einem besonderen Titel.

²⁴² Mit *nauco* ist der Holzarg, mit *petra* der Steinsarg gemeint (vgl. u. a. H. Geffcken, zit. Anm. 3, 126).

²⁴³ Vgl. oben S. 122.

²⁴⁴ Ausdrücklich angesprochen wird sie z. B. in der folgenden, bei Münz (zit. Anm. 200), 170 wiedergegebenen frühmittelalterlichen Inschrift:

ABEAT ANATHEMA
A IVDA SI QVIS ALTERVM OMINE SVPER
POSVERIT...

Überlieferung des Bußbetrages könnte darauf beruhen, daß sich für diesen „jungen“ Tatbestand in den verschiedenen Reichsteilen unterschiedliche Bußen herausgebildet haben.

Wenn wir hier von einem „jungen“ Tatbestand sprechen, so soll damit selbstverständlich nicht gesagt werden, daß es nicht auch schon in heidnischer Zeit bei den Franken vereinzelt eine Doppelbelegung durch Nachbestattung gegeben haben könnte, sondern nur, daß diese Fälle im ursprünglich germanischen Bereich kein zu regelndes Problem darstellten. Anders dagegen bei den dichter siedelnden Römern – erinnert sei an die oben zitierte Vorschrift des römischen Rechts²⁴⁵ – und, was für uns von Bedeutung ist, bei den Germanen nach ihrer Christianisierung. Jetzt wurde es wichtig, für die verstorbenen Angehörigen einen Begräbnisplatz in der Nähe der Kirche oder gar der Ruhestätte eines Heiligen zu gewinnen²⁴⁶. Nun erst trat wegen der sich häufenden Nachbestattung dieser Tatbestand auch in das Problembewußtsein der Franken.

In der Literatur ist selbst diese, bei der günstigen Quellenlage im Grunde augenfällige Entwicklung immer wieder übersehen worden. So schrieb H. Vordemfelde, ohne dabei bis heute ernsten Widerspruch erfahren zu haben, in bezug auf die Tatbestände von Leichenraub und Grabschändung in den germanischen Rechtsaufzeichnungen:

„Auch hier ist die Rechtsanschauung ursprünglich durch altertümliche Totenvorstellungen bedingt. Auch hier handelt es sich ursprünglich nicht nur um eine schwere Pietätsverletzung, sondern um einen Eingriff in die Rechte des Toten. Wenn ein Unterschied gemacht wird zwischen der Beraubung des noch nicht bestatteten und des bestatteten Toten, wenn das letztere Vergehen als das schwerere angesehen wird, dann hat zu dieser Bewertung wohl auch die Anschauung beigetragen, daß eine solche Tat eine Störung des Grabfriedens ist, und diese Auffassung geht natürlich letzten Endes zurück auf die Vorstellung, daß der Tote etwa im schlafähnlichen Zustande körperlich weiterlebt, die die Auffassung des Grabes als des eigentlichen Jenseits, als des Aufenthaltsortes des Toten zur Folge hat. Auf dieses letzte Motiv ist auch der Umstand zurückzuführen, „daß die *L. Sal.* den gewalttätigen Gräberraub ebenso behandelt wie den gewalttätigen Raub in einem Hause“. Und besonders deutlich zeigt sich diese Vorstellung in demselben Titulus in der ... Bestimmung, nach der es verboten ist, einen Toten über einem anderen in demselben Grabe zu bestatten.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß wir es hier mit einer aus dem Heidentum stammenden Vorstellung zu tun haben, die vom Christentum übernommen worden ist.“²⁴⁷

Vordemfelde irrt jedoch nicht nur hinsichtlich der Doppelbestattung und übersieht, daß das Grab als Haus des Toten zu den klassischen christlichen Topoi gehört²⁴⁸, sondern er ignoriert auch – und dieser Fehler ist im Rahmen

ANATHEMA ABEAS DA TRICENTI
 DECEM ET OCTO PATRIARCHAE QVI CHANONES
 EXPOSVERVNT ET DA SCĀ XPĪ QVATVOR
 EVANGELIA.

²⁴⁵ Vgl. oben S. 122.

²⁴⁶ Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang möchte ich Herrn Kollegen Volker Bierbrauer, München, für zahlreiche wertvolle Hinweise besonders danken.

²⁴⁷ H. Vordemfelde (zit. Anm. 97), 154f.

²⁴⁸ Vgl. etwa Hincmar v. Reims (zit. Anm. 49).

einer religionsgeschichtlichen Untersuchung schlechthin unverzeihlich – die christliche Lehre vom Schlaf der Toten. Wenn Vordemfelde unter der Überschrift „Spuren primitiver Totenanschauungen“ schreibt,

„Die Anschauung, daß der Tod das körperliche Leben des Menschen nicht endgültig vernichtet hat, ist vor allem in einigen Bestimmungen des salischen Gesetzes noch deutlich zu erkennen. So wird in L. Sal. XIV 7 die Untat, die an einer Leiche begangen wird, unmittelbar hinter der am Schlafenden vollzogenen angeführt, so daß eine gewisse Gleichstellung dieser beiden Vergehen sich ergibt.“²⁴⁹

und hieran anknüpfend meint, die Lex Salica gebe hier „recht altertümliche Rechtsanschauungen“²⁵⁰ wieder, so läßt er völlig außer Betracht, daß gerade die christliche Religion wie keine andere in ihrer Zeit mit dem Tod die Vorstellung des Schlafes verband. Das Neue Testament und die Werke der Kirchenväter bieten hierfür eine beinahe schon erdrückende Anzahl von Belegen²⁵¹. In 1. Kor. 15,20 finden wir die für den Jenseitsglauben der Christen grundlegende Aussage: *Nunc autem Christus resurrexit a mortuis, primitiae dormientium*. Erinnert sei auch daran, daß die Bezeichnung κοιμητήριον, *coemeterium* und in den weiteren Formen κυμητήριον, *cymiterium*, *cimiterium*, *clmyterium*, d. h. Schlafstätte, für die christlichen Begräbnisplätze schon in den ersten Jahrhunderten typisch ist, während die Nichtchristen diesen Ausdruck weitgehend vermeiden²⁵².

Johannes Chrysostomos begründet in aller Klarheit, warum die Christen bei den Begräbnisplätzen von Schlafstätten sprechen:

Διὰ τοῦτο καὶ αὐτὸς ὁ τόπος κοιμητήριον ὠνόμασαι ἵνα μάθῃς ὅτι οἱ τετελευτηκότες καὶ ἐνταῦθα κείμενοι οὐ τεθνήκασιν, ἀλλὰ κοιμῶνται καὶ καθεύδουσι...²⁵³

Die Verstorbenen, die dort ruhen, sind nicht tot, sondern sie schlafen nur.

Diese starke Betonung des Schlafes der Toten läßt sich gerade nicht als Charakteristikum vorchristlicher germanischer Jenseitsvorstellungen nachweisen. Soweit wir diese überhaupt ermitteln können, dürfte das aktive Weiterleben im Vordergrund gestanden haben²⁵⁴. Wenn daher in der Lex Salica die Ausplünderung eines Toten im unmittelbaren Anschluß an die Ausplünderung eines Schlafenden behandelt wird, so ist dies keineswegs ein Beleg für heidnisches Gedankengut, sondern eine zusätzliche Stütze für unser Ergebnis,

²⁴⁹ H. Vordemfelde (zit. Anm. 97), 151.

²⁵⁰ Ebd. 151.

²⁵¹ Vgl. etwa die Zitate bei N. Müller (zit. Anm. 41), 794. Wichtig ist auch die Klarstellung, die N. Müller (ebd.) gibt: „Zeigen diese Wörter, daß sie von dem christlichen Glauben mit Gedanken und Hoffnungen verknüpft wurden, die in dem Tod einen Schlaf und in den Grabstätten eine Schlafkammer sahen, so geschah dies natürlich in einem höheren Sinne wie bei den Heiden, die wohl auch euphemistisch den Tod als Schlaf bezeichneten, dabei aber den ewigen Schlaf meinten.“ Vgl. ferner W. Sonntag, Die Totenbestattung. Totencultus alter und neuer Zeit und die Begräbnisfrage. Eine culturgegeschichtliche Studie, 1878, 236.

²⁵² Vgl. N. Müller (zit. Anm. 41), 794.

²⁵³ M. P. Gr. 49, c. 393, 33ff. Vgl. hierzu D. A. Petrakakos (zit. Anm. 41), 123 f.

²⁵⁴ Schon das breite Spektrum der Grabbeigaben läßt hier entsprechende Schlüsse zu.

daß die Vorschriften über Leichenberaubung und Grabfrevel in der Lex Salica in entscheidendem Umfang christlich geprägt sind.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß auch die Leges der Franken keine Stütze für die noch vor wenigen Wochen von A. Erler an wichtiger Stelle²⁵⁵ ausdrücklich bestätigte herrschende Meinung bilden, derzufolge die Beraubung des bestatteten Leichnams ursprünglich eine „todeswürdige Missetat“ darstellt²⁵⁶. Wir haben überdies absolut keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Franken den Grabfrevel als Kultverbrechen²⁵⁷ oder als Meintat²⁵⁸, „durch welche sich der Täter als Un-mensch erwies, welche seinen dämonischen Wolfscharakter ans Licht“²⁵⁹ brachte, betrachteten. Auch erfolgte keineswegs ipso facto, d. h. unmittelbar durch die Tat, ein Ausschluß des Täters aus der Gemeinschaft. Die berühmte Vorschrift LSal. 55,4 behandelt nur den Fall der Widersetzlichkeit. Erst dann, wenn der Grabfrevler die rechtlichen Folgen seiner Tat nicht auf sich nehmen wollte – was gerade bei diesem Tatbestand keine Seltenheit gewesen sein dürfte – wurde er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, d. h. von kirchlicher Seite drohte ihm das *Anathema*, das, wie schon frühe Quellen bestätigen, für den Betroffenen die *alienatio* bedeutete²⁶⁰, und weltlicherseits traf ihn die gleiche, vom weltlichen Gesetzgeber primär dem kirchlichen Vorbild nachgeformte Rechtsfolge²⁶¹. Nichts anderes geben die Worte *wargus sit, id est expellis* bzw. *hoc est expulsus de eodem pago* wieder. Wir bewegen uns hier nicht in grauer germanischer Vergangenheit, sondern längst in einer Zeit der Dominanz der christlichen Kirche, die, wie wir gesehen haben²⁶², bereits in ihren ältesten Bußbüchern dem Bußfälligen unmißverständlich androhte: *Si autem non satis egerit, non recipiatur in eternum* bzw.: *Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patriam, sed more Cain uagus et profugus sit super terram* und auf deren Veranlassung die

²⁵⁵ A. Erler (zit. Anm. 20) Sp. 1819.

²⁵⁶ In welchem starkem Maße die Lex Salica dem Kompositionensystem verhaftet und wie weit sie von der Todesstrafe entfernt ist, läßt unter anderem LSal. 58,3 erkennen, wonach die Hexe, die einen freien Mann verzehrt, nicht etwa mit dem Tode bestraft wird, sondern das Wergeld ihres Opfers zu entrichten hat.

²⁵⁷ Auch von magischen und mythischen Vorstellungen, von denen G. C. v. Unruh (zit. Anm. 3) 36 in bezug auf LSal. 55,4 spricht, findet sich keine Spur.

²⁵⁸ Überhaupt bedürfte die Lehre von den Meintaten und Neidingswerken für die germanische und fränkische Zeit dringend einer Überprüfung. Vorsicht geboten ist vor allem bei dem von der Literatur in zahlreiche Tatbestände der germanischen Leges (besonders auch in die hier behandelten Tatbestände) hineininterpretierten Tatbestandsmerkmal „ehrlose Gesinnung“. Nicht einmal bei der Bewertung der „Wehrlosigkeit des Opfers“ lassen sich die pauschalen Aussagen der Literatur (vgl. etwa Mitteis-Lieberich (zit. Anm. 10) 31) bestätigen (vgl. z. B. LSal. 41,11: Jemand, der einen Schwerverletzten, dem ein anderer schon die Hände und Füße abgeschlagen hatte, findet und ihn erschlägt, soll nur das halbe Wergeld entrichten).

²⁵⁹ Vgl. das vollständige Zitat oben S. 109.

²⁶⁰ Gregor Magn. C. V., qu. 1, c. 2.

²⁶¹ Vgl. oben S. 157f., Zum Einfluß des römischen Rechts vgl. unten S. 167f.

²⁶² Vgl. oben S. 147f.

²⁶³ Vgl. oben S. 148.

Lex Baiuvariorum – auch dieses Zitat darf vielleicht noch einmal wiederholt werden – klarstellt:

Et si noluerit emendare et reddere, expellatur de provincia dicente apostulo: „Auferte malum a vobismet ipsis“ et iterum: „Tradere huiusmodi Satanae in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die domini nostri Ihesu Christi“ (LBai. 1, 11)²⁶³.

Die Regelung in LSal. 55,4 hat ihren Standort eindeutig im sog. Ungehorsamsverfahren²⁶⁴. Der herrschenden Literaturmeinung, die hierin ein Zeugnis für eine Bestrafung mit „prinzipaler Friedlosigkeit“ erblickt, kann nicht entschieden genug widersprochen werden. Unter keinem Aspekt ist LSal. 55,4 als Zeugnis für die Lehre von der gemeingermanischen Friedlosigkeit – auch nicht für deren modifizierte Form (relative Friedlosigkeit etc.) – verwendbar²⁶⁵.

²⁶⁴ Suchen wir in den fränkischen Quellen nach Parallelen, stoßen wir auf eine unserem Titel unmittelbar folgende Vorschrift der Lex Salica, worin im Hinblick auf denjenigen, der trotz mehrfacher Ladungen nicht vor Gericht erscheint, gesagt wird: *tunc rex, ad quem manitus est, eum extra sermonem suum ponat*“ (LSal. 56,5), wobei der Umwelt eingeschränkt wird: „... *Et quicumque eum aut pauerit aut hospitalem dederit, etiamsi uxor sua propria, mallobergo lampicij hoc est, DC denarios qui faciunt XV culpabilis iudicetur, donec omnia, quae (ei legibus) imputatur (modis omnibus) secundum legem conponat* (LSal. 56,6). *Extra sermonem regis* zu stehen bedeutet, die Huld, den Schutz des Königs (*tuitio*) verloren zu haben. Zu erwähnen ist hier vor allem auch eine Vorschrift des Edictum Chilperici, die in der rechtshistorischen Literatur mit erstaunlicher Hartnäckigkeit fehlinterpretiert wird. Ed. Chilp. cap. 14 (115): *Nam si certe fuerit malus homo, qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat, nec res unde conponat, et per silvas vadit et in praesentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt, tunc agens ille et cui male fecit nobiscum a(c)cusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut, quicumque eum invenerit, quomodo sic ante pavido interficiat*.

Wie der Volkskundler H. Siuts (zit. Anm.9) 25 den Rechtshistorikern zu Recht entgegenhält, wird mit den Worten *homo, qui per silvas vadit* keineswegs der Friedlose beschrieben. Es handelt sich vielmehr um einen mittellosen Übeltäter, der sich dem Zugriff der Obrigkeit entzieht und sich bereits vor seiner Verurteilung in den Wäldern versteckt. Auf entsprechende Anklage hin soll er *extra sermonem regis* gestellt werden. Wird er danach aufgespürt, darf er getötet werden. Um die Zulässigkeit dieser Reaktion in diesem besonderen Fall zu erklären, bedarf es nicht des Rückgriffs auf ein altgermanisches Institut der Friedloslegung. Der flüchtige, herumstreunende Übeltäter, der überdies von seinem verbrecherischen Tun nicht abläßt, steht auf der Ebene des auf handhafter Tat Betroffenen, der bußlos getötet werden darf. Auch die übrigen Belege für die Zulässigkeit der Tötung auf handhafter Tat dürfen nicht zur Stützung der Friedloslegungslehre in Anspruch genommen werden. (Zutreffend in seiner Kritik an der Lehre, derzufolge dieses Tötungsrecht ein Ausfluß der Friedlosigkeit ist, D. Werkmüller, Art. „Handhafte Tat“, in HRG I Sp.1965 ff.) Keineswegs durfte in anderen Fällen der *extra sermonem regis* Gestellte bußlos getötet werden. Das Institut des *extra sermonem regis ponere* hat mit „germanischer Friedloslegung“ nichts zu tun. Wir müssen hier abermals auf die Hl. Schrift und die darauf gestützte kirchliche Lehre von der Gnade bzw. Ungnade Gottes verweisen. Die germanischen Könige übertragen diese Vorstellungen schon früh auf die Position des Herrschers. Neben dem biblischen wird auch das Vorbild des römischen Rechts, das seinerseits schon christliches Gedankengut aufgenommen hatte, eine Rolle gespielt haben. Auf diesem Gebiet hat die rechtshistorische Forschung noch viel zu leisten (vgl. bisher die wertvollen Hinweise bei B. Diestelkamp, Art. „Huldeverlust“, in HRG II Sp.259 ff.).

²⁶⁵ In der skandinavischen Literatur (vgl. oben Anm.9) hat die von Wilda begründete Lehre von der Friedlosigkeit inzwischen zwar umfangreiche Kritik erfahren, zum Teil beschränkt man sich aber auf den Norden; soweit man überhaupt auf den westgermanischen Bereich eingeht,

Neben LSal. 55,4 stützt sich, was die Quellen der fränkischen Zeit angeht, die Literatur für ihre Kolossalgemälde der Friedlosigkeit – als „wahrhaft gigantisches Abwehrmittel in einer Menschenwelt, die, den Ursprüngen des Daseins noch eng verhaftet, den Urtrieben des Lebens stärker hingegeben und der ursprünglichen Wildheit der Natur benachbart ist“²⁶⁶ – letztlich nur noch auf einen weiteren zentralen Beleg, nämlich auf den der Lex Salica adkapitulierten Titel 69 (98), der den Tatbestand der Verbindung einer freien Frau mit einem eigenen Sklaven behandelt. An anderer Stelle²⁶⁷ habe ich zu zeigen versucht, daß diese Vorschrift keineswegs genuin germanisch, sondern in wesentlichen Teilen unter Übernahme römischer Rechtsvorstellungen seitens der Franken entstanden ist und als Beleg für ein germanisches Rechtsinstitut der Friedlosigkeit auf keinen Fall Verwendung finden darf²⁶⁸.

Wenn wir nun beide Ergebnisse – das damalige und das jetzige – zusammenstellen, drängt sich die Frage auf, ob sich die Lehre von der Friedlosigkeit in germanischer und fränkischer Zeit überhaupt noch halten läßt. Hierauf ist mit einem klaren Nein zu antworten. Das übrige in diesem Zusammenhang von der Literatur herangezogene Quellenmaterial aus fränkischer Zeit erweist sich als unergiebig²⁶⁹ und, was die im 12. Jahrhundert und später entstandenen nordischen Rechtsdenkmäler betrifft, so sollte man endlich die warnenden Stimmen²⁷⁰ ernst nehmen und hier bei Rückschlüssen auf die Zeit vor der Völkerwanderung und die fränkische Zeit die größte Vorsicht walten lassen.

richtet sich die Kritik überwiegend nur gegen einzelne Teile dieser Lehre – etwa gegen den *ipso facto* – Eintritt der Friedlosigkeit (vgl. etwa den Überblick bei P.-E. Wallén, Die Klage gegen den Toten im nordgermanischen Recht, 1958 (Rättshistoriskt Bibliotek 5) 269ff.). LSal. 55,4 wird dagegen leider nur ausnahmsweise berührt. Hier ist die wertvolle Untersuchung von P. Gaedeken (zit. Anm. 141) zu nennen, der dem germanischen Ursprung von LSal. 55,4 äußerst kritisch gegenübersteht (239ff.). P. Gaedeken hat sich in diesem Punkt weder in Deutschland noch in Skandinavien mit seiner Meinung durchgesetzt. So hält z.B. G. Åquist, Frieden und Eidschwur. Studien zum mittelalterlichen germanischen Recht, 1968 (Rättshistoriskt Bibliotek 14) mehr als ein Menschenalter nach dem Erscheinen der Arbeit Gaedekens, bei aller sonstigen Kritik an der herrschenden Lehre, ungebrochen an der traditionellen Auslegung von LSal. 55,4 fest, indem er bemerkt: „Zu beachten ist, daß in diesem 100 Titel-text der Lex Salica Grabplünderung das einzige Verbrechen ist, das dem Täter die Bezeichnung *wargus* verleiht und für ihn Friedlosigkeit zur Folge hat ... Bereits hier wird übrigens das Prinzip verkündet, das später in dem Rechtssystem so vieler Länder erscheint und das besagt, daß der Täter mit den Verwandten des Geschädigten einen solchen Vergleich treffen muß, daß letztere dem Richter anheimstellen, ob er wieder in die Volksgemeinschaft aufgenommen werden darf“ (282).

²⁶⁶ Das vollständige Zitat vgl. oben Anm. 8.

²⁶⁷ H. Nehlsen (zit. Anm. 21) 308 ff., 241 f.

²⁶⁸ Ergänzend zu den dortigen Bemerkungen (ebd. 309) sei noch hinzugefügt, daß die anstelle der römischen Kapitalstrafe stehende Bestrafung der Frau durch ihre *parentes* durchaus germanischen Rechtsvorstellungen entsprechen dürfte, im übrigen aber auch im AT ihre Rechtfertigung findet. Auf jeden Fall steht aber diese partielle Abweichung vom römischen Recht der Annahme nicht entgegen, daß LSal. 69 (98) in Anlehnung an entsprechende Vorschriften des römischen Rechts entstanden ist.

²⁶⁹ Vgl. oben Anm. 264.

²⁷⁰ Vgl. aus jüngster Zeit etwa H. Böttcher, Art. „Blutrache“, in Hoops III 81 ff., 98. An dieser Stelle läßt H. Böttcher übrigens auch seine Zweifel an der bisherigen Auslegung von LSal. 55,4 erkennen.

Kehren wir nun aber wieder zu unserem engeren Thema zurück. Ohne überall auf Zustimmung gestoßen zu sein, schrieb der Philologe K. v. See vor wenigen Jahren:

„Daß das germanische Recht – aufs Ganze gesehen – verhältnismäßig geringe Beziehungen zu Mythos und Kult hat, zeigt der Vergleich mit dem griechischen und römischen Recht ... Es ist möglich, daß dem germanischen Mythos gar nicht mehr die Zeit blieb, Vorstellungen in der Art des griechischen zu entwickeln: Als es während und nach der Zäsur der Wanderbewegungen bei den Germanen zur Ausbildung eines eigentlichen Rechtswesens und zur begrifflichen Erfassung differenzierter Rechtseinrichtungen kam, da geschah dies nicht nur unter dem Eindruck des römischen Rechtsdenkens und der praktischen Notwendigkeit, Gesetzeskodifikationen für die gemischten Bevölkerungen der neuen Staatsgebilde zu schaffen, sondern zugleich auch schon unter dem Eindruck des gerade vollzogenen Übertritts zum Christentum.“²⁷¹

Wir müssen v. See uneingeschränkt beipflichten und können der herrschenden Meinung nicht einmal das Paradestück für den Nachweis von germanischem Mythos und Kult in den Leges und vor allem heidnisch-religiöser Vorstellungen im Strafrecht belassen. Nicht um „... die zürnenden Götter zu versöhnen, ja vielleicht auch den Groll dessen, der zu Odin gefahren war und eine Verunglimpfung seines Leichnams schwer gerächt haben würde“²⁷², sondern um ein offensichtlich erst nach der Christianisierung wirklich regelungsbedürftiges Problem zu lösen, nehmen germanische Herrscher unter dem Einfluß der Kirche auch den Tatbestand des Grabfrevels in ihre Leges auf und bedrohen den Täter mit peinlicher Strafe bzw. Geldbuße. Für keinen der germanischen Stämme läßt sich nachweisen, daß sich bereits in germanischer Zeit ein besonderer Straf- bzw. Bußtatbestand des Grabfrevels herausgebildet hatte. Während wir gute Gründe für die Vermutung haben, daß die Beraubung eines vom Täter selbst Erschlagenen und die Ausplünderung eines von einem anderen Getöteten bereits in der frühen Phase der Völkerwanderung zumindest bei einigen Germanenstämmen zum Bestand der schon vertypten Bußfälle gehörten, ist dies für den Grabfrevel äußerst unwahrscheinlich. Deutlich läßt etwa der Pactus Alamannorum erkennen, wie man erst später den ursprünglichen Bußkatalog um den Tatbestand des Grabfrevels ergänzt. Aber auch in den Leges der Westgoten, Langobarden und Franken finden sich Indizien dafür, daß dieses Delikt nicht bereits dem ältesten Kern der Bußtatbestände angehörte. Entsprechend den christlichen Vorstellungen wird der Akzent bei der Bestrafung des Grabfrevels auf das Bloßlegen des schon bestatteten Leichnams gelegt.

Die Kirche wendet sich, was die Sanktionen gegenüber Grabfrevlern anbelangt, keineswegs gegen die bei diesem Verbrechen auch im römischen Recht begegnende Todesstrafe. Hieronymus steht durchaus in Einklang mit den Lehren der Kirche, wenn er sagt: *Homicidas et sacrilegos et venenarios punire non est effusio sanguinis, sed legum ministerium*²⁷³. Bezeichnenderweise ist das erste Zurücktreten des germanischen Kompositionensystems

²⁷¹ K. v. See (zit. Anm. 221) 36f.

²⁷² Vollständiges Zitat vgl. oben Anm. 18.

²⁷³ Hieronymus, Comm. in Jerem. L. IV, c. 22, Migne XXIV, 811.

zugunsten der peinlichen Strafen dort zu erkennen, wo zentrale Belange des Christentums auf dem Spiel stehen²⁷⁴. Die Bekämpfung des Grabfrevels – nach kirchlicher Auffassung eines der schwersten Verbrechen, das aber in seiner Verbreitung ungewollt begünstigt wurde durch die erfolgreiche Mahnung der Kirche, keine Scheu vor der Berührung eines Leichnams zu haben²⁷⁵, gehörte zu den besonderen Anliegen der Kirche. Wir dürfen daher nicht überrascht sein, wenn dort, wo der Einfluß römischer Rechtsvorstellungen besonders groß und die Stellung der Kirche stark ist, der Grabfrevel mit dem Tode bestraft wird. Bei den Ostgoten und den Burgundern ist dies uneingeschränkt der Fall. Bei den Westgoten und Langobarden verzichtet man – deutlich als Neuerung erkennbar – wenigstens bei der untersten sozialen Schicht, d. h. den Sklaven, zugunsten der Todesstrafe auf das Prinzip des Ausgleichs durch Zahlung einer *compositio*.

Je weiter wir uns von der Romania entfernen und je schwächer der Einfluß der Kirche wird, desto weniger ist man geneigt, dem Grabfrevel eine Sonderstellung einzuräumen. Vielleicht beruht es nicht auf Zufall, daß dieser Tatbestand in der *Lex Thuringorum* sowie in der *Lex Saxonum* gar nicht aufgeführt wird²⁷⁶ und in die *Lex Frisionum* wohl nur aufgrund einer Anregung durch die alemannische Vorlage Aufnahme fand und dann schlicht dem Diebstahl gleichgesetzt wurde.

Am Anfang der Entwicklung stand also nicht, wie in der Literatur immer wieder angenommen worden ist, eine auf germanischen Rechtsvorstellungen beruhende Bestrafung des Grabfrevels mit dem Tode, sondern das Anliegen der Kirche, ein nicht zuletzt auch durch das Christentum heraufbeschworenes zeitgenössisches Übel zu bekämpfen, wobei der vollständigen Durchsetzung peinlicher Strafen nach römischem und alttestamentlichem Vorbild germanische Rechtsvorstellungen, primär das nahezu alle Unrechtstaten erfassende Kompositionensystem, entgegenstanden.

²⁷⁴ Vgl. z. B. *LVis.* 3, 4, 14; 6, 3, 1 u. 2.

²⁷⁵ Vgl. oben S. 132. Die stark zunehmende Reliquienverehrung dürfte ebenfalls zu einem Abbau der Scheu, Tote zu berühren, geführt haben. Erwähnung verdient auch die ablehnende Haltung der Kirche gegenüber zu großem Beigabenluxus.

²⁷⁶ Der späte Aufzeichnungszeitpunkt dieser *Leges* muß allerdings auch berücksichtigt werden. Im ausgehenden 8. Jh. hatte der Grabfrevel an Bedeutung verloren.

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen

Philologische-Historische Klasse · Dritte Folge

3. Meinert, Hermann, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge. 1. Band: Champagne und Lothringen. Lex.-8°. (172 S.) 1932. Nachdruck 1972.
4. Meinert, Hermann, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge. 1. Band: Champagne und Lothringen. Anhang: Urkunden und Regesten. Lex.-8°. (S. 173—429) 1933. Nachdruck 1972.
8. Ramackers, Johannes, Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern). I. Teil: Archivberichte. Lex.-8°. (82 S.) 1933. Nachdruck 1972.
9. Ramackers, Johannes, Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern). II. Teil: Urkunden. Lex.-8°. (S. 83—516) 1934. Nachdruck 1972.
14. Holtzmann, Walther, Papsturkunden in England. 2. Band. Die kirchlichen Archive und Bibliotheken. I. Berichte und Handschriftenbeschreibungen. Lex.-8°. (128 S.) 1935. Nachdruck 1972.
15. Holtzmann, Walther, Papsturkunden in England. 2. Band. Die kirchlichen Archive und Bibliotheken. II. Texte. Lex.-8°. (360 S.) 1936. Nachdruck 1972.
18. Spanke, Hans, Beziehungen zwischen romanischer und mittellateinischer Lyrik mit besonderer Berücksichtigung der Metrik und Musik, Lex.-8°. (VI und 189 S.) 1936.
19. Joachim, Johannes, Die Anfänge der Königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen. Mit 3 Abbildungen. Lex.-8°. (VIII und 105 S.) 1936.
20. Plischke, Hans, Joh. Friedrich Blumenbachs Einfluß auf die Entdeckungsreisenden seiner Zeit. 1937. V, 107 S. und 7 Tafeln.
21. Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge Band 2: Normandie. Herausgegeben von Johannes Ramackers. 1937. 424 S.
22. Passio SS. Machabaeorum, die antike lateinische Übersetzung des IV. Makkabäerbuches, herausgegeben von Heinrich Dörrie. 1938. VIII, 147 S. 1 Tafel.
23. Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge Band 3: Artois. Herausgegeben von Johannes Ramackers. 1940. 245 S.
24. Spanke, Hans, Untersuchungen über die Ursprünglichkeit des romanischen Minnesangs. Teil 2: Marcabrustudien. 1940. VIII, 119 S.
25. Morsbach, Lorenz, Shakespeares dramatische Kunst und ihre Voraussetzungen Mit einem Ausblick auf die Hamlet-Tragödie, 1940. 167 S.
27. Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge Band 4: Picardie. Herausgegeben von Johannes Ramackers. 1942. III, 536 S.
28. Gnosis-Texte der Ismailiten. Arabische Handschrift Ambrosiana H. 75, herausgegeben von R. Strothmann. 1943. 62, 215 S.
30. Waldschmidt, Ernst, Die Überlieferung vom Lebensende des Buddha. II. Teil: Vorgangsguppe V—VI. 1948. 182 S.
31. Koran-Kommentar, Ismailitisch. Herausgegeben von R. Strothmann. Lieferung 1—2 1944. / Lieferung 3, 1948. / Lieferung 4, 1956. 242 S. u. 1 Tafel.
32. Duensing, Hugo, Der aethiopische Text der Kirchenordnung des Hippolyt. Nach 8 Handschriften herausgegeben und übersetzt. 1946. 148 S.
33. Papsturkunden in England: 3. Band: Oxford, Cambridge, Kleinere Bibliotheken und Archive und Nachträge aus London, Hrsg. Walther Holtzmann. 1952. 596 S.
34. Dörries, Hermann, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins. 1954. 431 S.
35. Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge Band 5: Touraine, Anjou, Maine und Bretagne, herausgegeben von Johannes Ramackers. 1956. 372 S.
37. Dihle, Albrecht, Studien zur griechischen Biographie. 1956. 121 S.
38. Friedrich, Wolf-Hartmut, Verwundung und Tod in der Ilias. Homerische Darstellungsweisen. 1956. 122 S.
39. Dörries, Hermann, De Spiritu Sancto. Der Beitrag des Basilius zum Abschluß des trinitarischen Dogmas. 1956. 199 S.
41. Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge Band 6: Orléanais. Herausgegeben von Johannes Ramackers. 1958. 278 S.
42. Patzig, Günther, Die aristotelische Syllogistik. 3., veränd. Aufl. 1969. 217 S.
43. Walser †, Fritz, u. Rainer Wohlfeil, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V. 1959. 326 S.
45. Wieacker, Franz, Textstufen klassischer Juristen. 1960. 471 S.
46. Sehr, Ernst Th., Der dramatische Auftakt in der elisabethanischen Tragödie. 1960. 216 S. Neudruck 1973.

47. Lüders†, Heinrich, Mathurā Inscriptions. Unpublished papers edited by Klaus L. Janert. 1961. 320 S. (davon 60 Lichtdrucktafeln).
48. Bibliographie der Runeninschriften nach Fundorten. I. Teil: Hertha Marquardt, Die Runeninschriften der Britischen Inseln. 1961. 168 S.
49. Heitsch, Ernst, Die griechischen Dichterfragmente der römischen Kaiserzeit. Band I. 2., veränderte Auflage 1963. 205 S. u. 12 Tafeln.
50. Heissig, Walther, Beiträge zur Übersetzungsgeschichte des mongolischen buddhistischen Kanons. 1962. 59 S. u. 20 Abb.
51. Dörries, Hermann, Geist und Geschichte bei Gottfried Arnold. 1963. 220 S.
52. Gross, Walter Hatto, Iulia Augusta. Untersuchungen zur Grundlegung einer Livia-Ikonographie. 1962. 137 S. und 30 Kunstdrucktafeln.
54. Bernhard, Franz, Sanskrittexte aus den Turfanfunden X. Udānavarga. 1965. Bd. I: Einleitung, Beschreibung d. Handschr., Textausgabe, Bibliographie. 537 S. Bd. II: Register, Konkordanzen, Synoptische Tabellen.
55. Fränkel, Hermann, Einleitung zur kritischen Ausgabe der Argonautika des Apollonios. 1964. 167 S.
56. Kroos, Renate, Drei niedersächsische Bildhandschriften des 13. Jahrhunderts in Wien. 1964. 330 S. und 16 Kunstdrucktafeln.
57. Liebs, Detlef, Hermogenians iuris epitomae. 1964. 137 S.
58. Heitsch, Ernst, Die griechischen Dichterfragmente der römischen Kaiserzeit. Band II. 1964. 64 S.
59. Renthe-Fink, Leonhard von, Geschichtlichkeit. Ihr terminologischer und begrifflicher Ursprung bei Hegel, Haym, Dilthey und York. 2. Aufl. 1968. 157 S.
60. Dörrie, Heinrich, Der Königskult des Antiochos von Kommagene im Lichte neuer Inschriftenfunde. 1964. 236 S.
61. Völckers, Hans H., Karolingische Münzfunde der Frühzeit (751—800). 1965. 217 Seiten mit 17 Lichtdrucktafeln.
62. Hypsikles, Die Aufgangszeiten der Gestirne. Herausgegeben und übersetzt von V. de Falco und M. Krause(†) mit einer Einführung von O. Neugebauer. 1966. 85 S.
63. Heissig, Walther, Die mongolische Steininschrift und Manuskriptfragmente aus Olon süme in der Inneren Mongolei. 1966. 93 S. und 32 Tafeln.
64. Schellenberg, Hartwig, Die Interpretationen zu den Paulussentenzen. 1965. 131 S.
65. Krause, Wolfgang und Jankuhn, Herbert, Die Runeninschriften im älteren Futhark. 1966. 348 S. mit 72 Tafeln in 2 Bänden.
66. Dietrich, Albert, Medicinalia Arabica. 1966. 258 S.
67. Wießner, Gernot, Zur Märtyrerüberlieferung aus der Christenverfolgung Schapurs II. 1967. 289 S.
68. Szabó, László, Kolalappische Volksdichtung. Texte aus den Dialekten in Kildin und Ter. 1966. 153 S.
69. Langerbeck, Hermann, Aufsätze zur Gnosis. 1967. 216 S.
70. Horn-Oncken, Alste, Über das Schickliche. Studien zur Geschichte der Architekturtheorie I. 1967. 164 S.
71. Rédei, Karoly, Nord-ostjakische Texte (Kazym-Dialekt). 1968. 139 S.
72. Szabó, László, Kolalappische Volksdichtung (Zweiter Teil). 1968. 117 S.
74. Vorgeschichtliche Heiligtümer und Opferplätze in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen. 1970. 319 S. und 21 Tafeln.
75. Jherings-Erbe. Göttinger Symposium zur 150. Wiederkehr des Geburtstags von R. von Jhering. 1970. 302 S.
76. Symposium über Syntax der uralischen Sprachen. 1970. 230 S.
77. Hiestand, Rudolf, Papsturkunden für Templer und Johanniter. 1972. 431 S.
78. Wittram, Reinhard, Studien zum Selbstverständnis des 1. und 2. Kabinetts der russischen Provisorischen Regierung (März bis Juli 1917). 1971. 158 S.
79. van Ess, Josef, Das Kitāb an-Nakṭ des Naẓẓām und seine Rezeption im Kitāb al-Futūyā des Gāhiz. 1972. 151 S.
80. Bibliographie der Runeninschriften nach Fundorten. II. Teil: Uwe Schnell, Die Runeninschriften des europäischen Kontinents. 1973. 100 S.
81. Wevers, John William, Text History of the Greek Genesis. 1974. 236 S. Zugleich Mitteilungen des Septuagintaunternehmens (MSU) XI.
82. von Einem, Herbert, Anton Raphael Mengs: Briefe an Raimondo Ghelli und Anton Maron. 1973. 115 S.

83. Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen. Teil I. 1973. 337 S. und 32 Tafeln.
84. Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Teil II. 1974. 322 S. und 78 Tafeln.
85. Zanker, Paul. Studien zu den Augustus-Porträts. I. Der Actium-Typus. 1973. 54 S. und 36 Tafeln.
86. Bulst-Thiele, Marie Luise, Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/19—1314. 1974. 416 S. und 8 Tafeln.
87. Das Einhardkreuz. Vorträge und Studien der Münsteraner Diskussion zum arcus Einhardi. Herausgegeben von Karl Hauck, 1974. 220 S. und 51 Tafeln.
88. Michael Frede, Die stoische Logik. 1974. 224 S.
89. Wort und Begriff „Bauer“. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas. 1975. 260 S.
90. Gaetgens, Thomas W., Napoleons Arc de Triomphe. 1974. 84 S. und 56 Tafeln.
91. Schindel, Ulrich, Die lateinischen Figurenlehren des 5.—7. Jh.s und Donats Vergilkommentar (mit 2 Editionen). 1975. 291 S.
92. Hanhart, Robert, Text und Textgeschichte des 1. Esrabuches. 1974. 133 S. Zugleich Mitteilungen des Septuagintaunternehmens (MSU) XII.
93. Wenskus, Reinhard, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel. 1976. 598 S.
94. Ibn as-Šalāh, Zur Kritik der Koordinatenüberlieferung im Sternkatalog des Almagest. Hrsg. von Paul Kunitzsch. 1975. 160 S.
95. Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge Band 7: Nördliche Ile-de-France und Vermandois. Hrsg. von Dietrich Lohrmann. 1976. XV. 691 S.
96. Synkretismus im Syrisch-Persischen Kulturgebiet. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen vom 4.—8. 10. 1971. Hrsg. Albert Dietrich. 1975. 177 S.
97. Hellenismus in Mittelitalien. Kolloquium in Göttingen vom 5.—9. 6. 1974. Hrsg. Paul Zanker, 1976. Mit zahlreichen Bildtafeln. 2 Teile, zus. X. 627 S.
98. Akten des VII. Kongresses für Arabistik u. Islamwissenschaft Göttingen, 15. bis 22. 8. 1974. Hrsg. Albert Dietrich. 1976. IV. 419 S.
99. Trillmich, Walter, Das Torlonia-Mädchen. Zu Herkunft und Entstehung des kaiserzeitlichen Frauenporträts. 1976. 92 S. u. 20 Bildtafeln.
100. Klein, Joseph, Die Grundlegung der Ethik in der Philosophie H. Cohens und P. Natorps. Eine Kritik des Marburger Neukantianismus. 1976. 268 S.
101. Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Hrsg. von H. Jankuhn, R. Schützeichel und F. Schwind. 1977. 535 S. und 14 Tafeln.
102. Buisson, Ludwig, Der Bildstein Andre VIII auf Gotland. 1976. 136 S. und 23 Tafeln
103. Dörries, Hermann, Die Theologie des Makarios / Symeon. 1978. 477 S.
104. Ekdahl, Sven, Die „Banderia Prutenorum“ des Jan Długosz — eine Quelle zur Schlacht bei Tannenberg 1410. 1977. 327 S.
105. Hartmann, Wilfried, Das Konzil von Worms 868. 1977. 140 Seiten.
106. Wevers, John W., Text History of the Greek Deuteronomy. 1978. 148 Seiten.
107. Tiefenbach, Heinrich, Althochdeutsche Aratorglossen. 1977. 71 Seiten.
108. Buddhism in Ceylon and Studies on Religious Syncretism in Buddhist Countries. Report on a Symposium in Göttingen ed. by Heinz Bechert. 1978. 341 S. und 26 Tafeln.
109. Hanhart, Robert, Text und Textgeschichte des Buches Judith.
110. Webermann, Otto Alexander, Studien zur volkstümlichen Aufklärung in Estland. 1978. 210 S.
111. Horn-Oncken, Alste, Ausflug in elysische Gefilde. Das europäische Campanienbild des 16. u. 17. Jh. und die Aufzeichnungen J.F.A. von Uffenbachs. 1978. 99 S. und 32 Tafeln.
112. Stichel, Rainer, Die Namen Noes, seines Bruders und seiner Frau. 1978. 139 S. und 8 Tafeln.